Synopse der gebietsbezogenen Eingaben

Erläuterung

Aus der untenstehenden Tabelle ergibt sich, welche Anregungen, Bedenken und Hinweise im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 6. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann konkret zu einem bestimmten Änderungspunkt geäußert wurden. Die Gliederung der Tabelle folgt der Systematik des Landschaftsplanes. Anschließend werden in einer weiteren Tabelle sonstige Eingaben behandelt, die sich auf keinen konkreten Änderungspunkt des Planentwurfs für die frühzeitige Beteiligung beziehen, aber räumlich verortbar sind.

Die Eingaben zu einem bestimmten Änderungspunkt sind nach der sich äußernden Person bzw. dem Träger öffentlicher Belange gegliedert, wobei die vorgebrachten Inhalte i.d.R. zusammengefasst wiedergegeben werden. Aus Datenschutzgründen wurden die Namen der Bürgerinnen und Bürger codiert. Es erfolgt jeweils ein Hinweis, wenn weitere Äußerungen in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden.

Daneben wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eine Vielzahl von Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht, die keinen konkreten Gebietsbezug aufweisen. Hierbei kommt es in mehreren Stellungnahmen zu inhaltlich gleichen Äußerungen. Viele dieser grundsätzlich geäußerten Bedenken berücksichtigen z.B. nicht, dass in den allgemeinen Festsetzungen der Schutzgebiete für die angesprochenen Tätigkeiten oder Vorhaben Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeregelugen bestehen oder dass sich gegenüber dem in vielen Fällen schon bestehenden Landschaftsschutz die angesprochenen Regelungen nicht verschärfen. Andere Einwände beziehen sich z.B. auf die Frage, ob die Einschränkungen über die Grenzen der Sozialbindung des Eigentums hinausgehen.
Zur Vermeidung von Wiederholungen werden diese Aspekte zusammenhängend in der Anlage 1 zur Vorlage-Nr.61/292//2026 KULAN „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ textlich behandelt, in der auch der jeweilige Einwendende (TÖBs namentlich, Bürgerinnen und Bürger durch eine Nummer codiert) aufgeführt ist. In der vorliegenden Synopse erfolgt jeweils ein Hinweis, wenn weitere Äußerungen in der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug behandelt werden.

Auch wenn die o.g. grundsätzlichen / allgemeinen Einwendungen nicht in der untenstehenden „Synopse der gebietsbezogenen Eingaben“ nochmals aufgeführt sind, wurde in allen Fällen eine auf den jeweiligen Einwender bezogene Prüfung durchgeführt, die alle geäußerten Aspekte berücksichtigt hat. Auf Basis dieser Gesamtschau aller Argumente wurden die Vorschläge für den Umgang mit der Einwendung in der untenstehenden gebietsbezogenen Synopse erarbeitet. Insbesondere wurde die naturschutzfachliche Bewertung der Grundstücke der jeweiligen Einwendenden einer erneuten Prüfung unterzogen. Die untere Naturschutzbehörde hat hierzu die Eigentumsflächen von Einwendenden mit Bedenken von Amts wegen überprüft. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung der Flächen der Einwendenden in das geplante Schutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine (verschärfende) Schutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Aus Datenschutzgründen sind die entsprechenden Karten nicht in die Synopse integriert. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Synopse dargelegt.

Verwendete Abkürzungen

Abs.	Absatz
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BSLE	Bereiche zum Schutz von Natur und Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitnutzung (Regionalplan)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur (Regionalplan)
DGK	Deutsche Grundkarte
E+F	Nr. des Planquadrats auf der Karte (entspricht der Nr. der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des rechtskräftigen LP)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (Regionalplan)
i. V. m.	In Verbindung mit
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LP	Landschaftsplan
LNatSchG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RE	Raumeinheit
TÖB	Träger öffentlicher Belange
uNB	Untere Naturschutzbehörde

Eingaben, die sich auf einen bestimmten Änderungspunkt aus der frühzeitigen Beteiligung beziehen:

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
B 2.2-20	Neufestsetzung des Naturschutz-gebietes „Silbersee“	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Das geplante Naturschutzgebiet Silbersee befindet sich teilweise im ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Schwarzbachs, für das besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG bestehen. Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) wurde der Schwarzbach als Risikogebiet bzw. Risikogewässer identifiziert. Das Vorhaben "Silbersee" liegt teilweise innerhalb der Überschwemmungsflächen eines häufigen Hochwasserereignisses des Schwarzbachs.	Es sind für das Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Silbersee“ keine Festsetzungen im Landschaftsplans geplant, die den Festsetzungen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes widersprechen würden. Zudem beschränkt sich das Naturschutzgebiet nach einer zwischenzeitlich erfolgten Überarbeitung der Abgrenzung auf das unmittelbare Umfeld des Silbersses und nimmt den Schwarzbach und die Schwarzbachaue von der Abgrenzung aus. Auch aus der Einstufung des Schwarzbaches als Risikogebiet bzw. Risikogewässer im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) ergibt sich keine Notwendigkeit der Anpassung der Planung. Vielmehr profitieren die schutzwürdigen Biotope Auwald, Ufergehölz, Röhricht, Kleingewässer und Feuchtwiese von Hochwasserereignissen mit Überschwemmungen. Auch gibt es selbst bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) im nördlichen Uferbereich höhergelegene Flächen als Rückzugsort für die Tierwelt. Allerdings wäre es grundsätzlich sinnvoll, wenn durch geeignete Maßnahmen ein häufigeres Einströmen von belasteten Bachwasser in den Grundwassersee „Silbersee“ vermieden werden könnte. Hierzu sind jedoch keine Festsetzungen im Rahmen der aktuellen Naturschutzfestsetzung vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange sind nicht von der geplanten NSG-Ausweisung berührt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 11: Biologische Station Haus Bürgel	Die NSG-Ausweisung wird ausdrücklich begrüßt	Die Zustimmung zur NSG-Ausweisung wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Es besteht die Befürchtung, dass Schutzgründe und Pflegeziele nicht mit den Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen (UFP) der Wasserrahmenrichtlinie kompatibel sind und daher weiterer Abstimmungen bedürfen. Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes Silbersee verläuft der Schwarzbach in einem erodierten Regelprofil mit einem parallel zum Gewässer verlaufenden Fuß- und Radweg. Eine "Entfesselung" und Neutrassierung kann aber nur an einer Stelle im Park (Wiesenfläche) erfolgen, die nun als NSG ausgewiesen werden soll. Hier gibt es schon seit längerem Planungsüberlegungen.	Nach einer zwischenzeitlich erfolgten Überarbeitung der Abgrenzung beschränkt sich das Naturschutzgebiet auf das unmittelbare Umfeld des Silbersees und nimmt den Schwarzbach und die Schwarzbachaue von der Abgrenzung aus. Von daher ist der angesprochene Belang nicht mehr betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Verkleinerung des geplanten NSGs ist der Belang nicht mehr berührt.
		B 22	Es wird vorgeschlagen, um den Silbersee einen Rundwander- und Radweg anzulegen. Die über Zehntausend Menschen in Ratingen-West haben ein Anrecht darauf, eine weitere Möglichkeit zur Naherholung und sportlichen Ertüchtigung zu erhalten. Einen Reitweg um den Silbersee gäbe es seit Jahren. Es sei nicht einzusehen, dass der Silbersee Naturschutzgebiet werden soll, obwohl die Vogelpopulation gering sei. Am Grünen See in Ratingen seien alle Vogelarten vom Eisvogel, Kormoran, Reiher, Nilgänse, Kanadagänse (ca. 200	Die NSG-Ausweisung ist fachlich fundiert begründet und stützt sich auf diverse Untersuchungen von Fauna, Flora und Biotopstrukturen. Die Schutzziele und –gründe gehen aus dem Entwurf der textlichen Festsetzungen hervor, der Bestandteil der Offenlage sein wird. Während der Grüne See der Naherholung dient, sah bereits das Rekultivierungskonzept vor, dass der Silbersee dem Biotop- und Artenschutz dient. Während am Grünen See sogenannte „Allerweltsarten“ mit geringen Fluchtdistanzen zum Menschen vorkommen, dient der Silbersee ganzjährig als Lebensraum für hochspezialisierte Arten mit großen Fluchtdistanzen. Eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Keine Ausweisung eines Rundwander- und Radweges um den Silbersee

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Stück}, Wasserhühner, Haubentaucher und viele andere vorhanden, obwohl hier viele Erholungssuchende sind. Das gleiche gälte für Füchse, Marder, Maulwürfe usw.. Es wird vermutet, dass nur ein privates Refugium für wenige selbsternannte „Tierschützer“ geschaffen werden soll.	Anlage von weiteren Wegen innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes widerspricht den Schutzzielen und ist aufgrund der vorhandenen guten Erschließung des Gesamtareals des Erholungsparkes Volkardey für die Erholungsnutzung auch nicht erforderlich.	
		T 27: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land	Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist nicht eindeutig bzw. erkennbar. Eine Beurteilung ist ohne nachvollziehbare Abgrenzungen nicht möglich.	Die Darstellung der Abgrenzung geht aus den Änderungskarten zum Entwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren hervor, die Gegenstand des frühzeitigen Beteiligungsverfahren war. Alle betroffenen Waldbestände gehören der Stadt Ratingen, die in Abstimmung mit der uNB auf eine forstliche Bewirtschaftung verzichten und die Waldbestände nur extensiv im Rahmen des Biotopschutzes pflegen will.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		T 46: Stadt Ratingen	Die Stadt Ratingen stimmt der Neuausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet und der Begründung in den textlichen Erläuterungen zu und regt an, die hier getroffenen Regelungen voll und ganz zu übernehmen. Dem Natur- und Artenschutz wird damit in angemessener Form Rechnung getragen.	Der Anregung kann nur in Teilen gefolgt werden. In den textlichen Erläuterungen des Entwurfes für das frühzeitige Beteiligungsverfahren wird Bezug genommen auf das LANUV-Gutachten zur Regelung der Fischerei am Silbersee, das von den Fachbereichen 23 und 26 erstellt und im März 2012 von Hübner und Klinger vorgelegt wurde Die hier formulierten Schutzziele wurden bei der Ausarbeitung der Schutzziele des Naturschutzgebietes vollumfänglich berücksichtigt. Die Regelungen zur Ausübung der Fischerei auf der Basis der Rechte des Landesfischereigesetzes nach Maßgabe des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" stehen jedoch ei-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Schutzziele aus dem LANUV-Gutachten zur Regelung der Fischerei am Silbersee aus 2012 werden im Festsetzungstext des Naturschutzgebietes bei den Schutzzielen vollumfänglich berücksichtigt. Die Regeln zur fischereilichen Nutzung werden in der mit der unteren Fischreibehörde abgestimmten Fassung beschlossen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				ner von der Stadt gewünschten 1:1-Übernahme der Empfehlungen dieses Gutachtens entgegen. In Zusammenarbeit mit den Fischereibehörden wurden daher Regelungen entwickelt, die geeignet sind, einen mit dem Fischereirecht übereinstimmenden Rahmen für eine fischereiliche Nutzung vorzugeben. Diese Regelungen umfassen eine Einschränkung der Angelnutzung vom Ufer auf festgelegte Ufer-Angelzonen, Reglementierungen bzgl. Anfütterung und dem Einbringen von Fischen sowie zusätzlich zu der für alle Naturschutzgebiete vorgesehenen Ausnahmegenehmigung für notwendige Hegemaßnahmen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für zeitlich befristetes Bootsangeln mit maximal 2 Booten in einer abgegrenzten Angelzone.	
		T 31: Kreis Mettmann- Untere Fischereibehörde	Der unteren Fischereibehörde liegen noch keine textlichen Festsetzungen vor, die es ihr ermöglichen, die fischereirechtlichen Belange zu beurteilen und sie geht davon aus, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt hierzu äußern kann. Bereits an dieser Stelle möchte sie anmerken, dass nach ihrer Kenntnis die Stadt Ratingen das LANUV-Gutachten von März 2012 offensichtlich vor dem Hintergrund der Regelung der Fischerei am Silbersee in Auftrag gegeben hat, sich jedoch konkrete fisch- und gewässerökologische sowie fischereirechtliche Ausführungen dort nur an wenigen Stel-	Die Stadt Ratingen hatte das LANUV mit Schreiben vom 05.01.2011 um ein Gutachten gebeten, wie im Bereich des Silbersees die ordnungsgemäße Fischerei und die Belange des Naturschutzes in ein sachgerechtes räumliches und zeitliches Nebeneinander gebracht werden können. Dieses Gutachten wurde in Zusammenarbeit der Fachbereiche 23 und 26 des LANUV erstellt und im März 2012 von Hübner und Klinger vorgelegt. Neben Schutzzielen werden hier auch Empfehlungen für die Regelung der Fischerei in den Festsetzungen eines vorgeschlagenen Naturschutzgebietes formuliert.	Die Anregung der unteren Fischereibehörde wird aufgegriffen. Die Regeln zur fischereilichen Nutzung des neugeplanten NSGs „Silbersee“ werden in der mit der unteren Fischreibehörde abgestimmten Fassung beschlossen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			len finden lassen. Insbesondere fehlen die fischereilichen Grunddaten zu dem Gewässer. Es wird davon ausgegangen, dass eine Regelung zur Ausübung der Fischerei auf der Basis der Rechte des Landesfischereigesetzes und der Maßgabe des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" gefunden wird.	Nach den Darstellungen von unterer und oberer Fischereibehörde stehen die Regelungen zur Ausübung der Fischerei auf der Basis der Rechte des Landesfischereigesetzes nach Maßgabe des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" einer 1:1 –Übernahme der Empfehlungen dieses Gutachtens entgegen. In Zusammenarbeit mit den Fischereibehörden wurden daher Regelungen entwickelt, die geeignet sind, einen mit dem Fischereirecht übereinstimmenden Rahmen für eine fischereiliche Nutzung vorzugeben. Diese Regelungen umfassen eine Einschränkung der Angelnutzung vom Ufer auf festgelegte Ufer-Angelzonen, Reglementierungen bzgl. Anfütterung und dem Einbringen von Fischen sowie zusätzlich zu der für alle Naturschutzgebiete vorgesehenen Ausnahmegenehmigung für notwendige Hegemaßnahmen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für zeitlich befristetes Bootsangeln mit maximal 2 Booten in einer abgegrenzten Angelzone. Die Formulierungen wurden mit der unteren Fischereibehörde abgestimmt. Die im LANUV-Gutachten formulierten Schutzziele wurden in Abstimmung mit allen Beteiligten bei der Ausarbeitung der Schutzziele des Naturschutzgebietes vollumfänglich berücksichtigt.	
C 2.2-1/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1	T 52: Stadtwerke Velbert GmbH	Durch die Ihrerseits geplante Erweiterungsfläche des "NSG Deilbachtal" verläuft eine Stromleitung zur Versorgung des Wohnhauses Fettenberger	Die Wartung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen ist durch folgende Unberührtheits-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	"Deilbachtal" um eine Waldfläche bei „Kahlen-berg“		Weg 245. Diese ist für das Gebäude dringend notwendig und muss unsererseits betrieben, freigeschnitten und erneuert werden können.	klausel in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete sichergestellt: „Unberührt von den Verboten unter 2.1 A bleiben: Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“	Die geäußerten Belange werden durch die vorhandene Rechtslage bereits angemessen berücksichtigt, daher sind Konflikte nicht erkennbar.
		T 11: Biologische Station Haus Bürgel	Im NSG Deilbachtal müssen zusätzliche Erweiterungsflächen zum Schutz des dortigen, der unteren Landschaftsbehörde bekannten Schwarzstorch - Brutplatzes in die NSG-Fläche einbezogen werden. Der Schutz dieses Brutplatzes vor Störungen hat höchste Priorität.	Bedauerlicherweise ist der Horst des Schwarzspechtes zwischenzeitlich infolge eines Astbruches verloren gegangen und bislang ist kein neuer Brutplatz im Umfeld bekannt. Hierdurch hat sich die Anregung erledigt, da eine singuläre Schutzwürdigkeit der Fläche nicht gegeben ist. Ergänzend wird angemerkt, dass im Vorfeld bereits Gespräche mit dem beim LANUV angesiedelten Vogelschutzwart, dem vom Landesbetrieb Wald und Holz zuständigen Förster und der UNB stattgefunden hatten, bei dem ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen konkret in der Situation vor Ort beleuchtet werden konnten. Im Ergebnis empfahl das LANUV lediglich kleinere ergänzende Schutzmaßnahmen, um Störungen im Bereich des Horstes zu minimieren, die die UNB ohnehin umsetzen wollte.	Die Anregung auf Erweiterung des NSGs hat sich zwischenzeitlich erledigt, da der Brutplatz nicht mehr vorhanden ist.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Nach Aussage des LANUV wurde der Schutz des Schwarzstorches an dem Velberter Brutplatz bereits durch die Vermeidung von Störungen sowie die Lenkung der Freizeitnutzung durch die Forstbehörde und die UNB bereits sichergestellt. Von einer kleinflächigen Erweiterung des bestehenden NSGs sollte jedoch Abstand genommen werden, da diese eher dazu geeignet wäre, Aufmerksamkeit auf den störungsempfindlichen Brutplatz zu lenken. Für einen dauerhaften Erhalt von (potenziellen) Horstbäumen wurden an der genannten Stelle vertragliche Vereinbarungen als das adäquate Mittel empfohlen. Elementar für den Schwarzstorch sei aber die Sicherung störungsarmer Laub- und Mischwaldkomplexe mit Fließ- und Stillgewässern, Wiesen, Sümpfen und Brachen, wie diese im NSG Deilbachtal vorkommen.	
		T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU	Der eingekreiste Bereich ist das Brüthabitat des Schwarzstorches mit einem seit nunmehr 3 Jahren nachgewiesenem Bruterfolg, der im Jahr 2016 drei Jungstörche hervorbrachte. Empfohlen wird ein Schutzradius von 300 Metern! Hier sind unbedingt Nachbesserungen vorzunehmen. Weiter ist während der Brutzeit ein absolutes Betretungsverbot erforderlich. Das betrifft auch alle jagdlichen Nutzungen.	Bedauerlicherweise ist der Horst des Schwarzspechtes zwischenzeitlich infolge eines Astbruches verloren gegangen und bislang ist kein neuer Brutplatz im Umfeld bekannt. Hierdurch hat sich die Anregung erledigt, da eine singuläre Schutzwürdigkeit der Fläche nicht gegeben ist. Ergänzend wird angemerkt, dass im Vorfeld bereits Gespräche mit dem beim LANUV angesiedelten Vogelschutzwart, dem vom Landesbetrieb Wald und Holz zuständigen Förster und der UNB stattgefunden hatten, bei dem ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen konkret in der Situation vor Ort beleuchtet werden konn-	Die Anregung auf Erweiterung des NSGs hat sich zwischenzeitlich erledigt, da der Brutplatz nicht mehr vorhanden ist. Zum besseren Schutz von Horsten innerhalb des NSGs werden die nebenstehend geschilderten Regelungen zum Horstschutz in die allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen aufgenommen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				ten. Im Ergebnis empfahl das LANUV lediglich kleinere ergänzende Schutzmaßnahmen, um Störungen im Bereich des Horstes zu minimieren, die die UNB ohnehin umsetzen wollte. Von einer kleinflächigen Erweiterung des bestehenden NSGs sollte jedoch Abstand genommen werden, da diese eher dazu geeignet wäre, Aufmerksamkeit auf den störungsempfindlichen Brutplatz zu lenken. Für einen dauerhaften Erhalt von (potenziellen) Horstbäumen wurden an der genannten Stelle vertragliche Vereinbarungen als das adäquate Mittel empfohlen. Elementar für den Schwarzstorch sei aber die Sicherung störungsarmer Laub- und Mischwaldkomplexe mit Fließ- und Stillgewässern, Wiesen, Sümpfen und Brachen, wie diese im NSG Deilbachtal vorkommen. Über das Wegegebot ist grundsätzlich in den NSGs und LBs ein Schutz von Bruthabitaten vor Störungen gegeben. Über die allgemeinen Festsetzungen der Naturschutzgebiete ist zudem zukünftig das Fällen von Horstbäumen grundsätzlich verboten. Zusätzlich soll in den gebietsspezifischen Festsetzungen für das NSG Deilbachtal u.a. zum besseren Schutz des Schwarzstorchs folgendes Verbot aufgenommen werden: „Festsetzung: c) zwischen dem 01.03 und 31.08. im 300-m-Radius von Horstbäumen in Waldflächen Bäume zu	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				fällen oder aufzuasten und Forstwirtschaftswege oder Rückegassen anzulegen oder zu verändern. Im 100-m-Radius von Bäumen mit Großhöhlen gilt das Verbot ganzjährig. Erläuterung: Unter Bäumen mit Großhöhlen fallen Bäume mit einem Durchmesser des Höhleneingangs von mehr als 10 cm und Faulhöhlen. Das Verbot dient insbesondere der Förderung von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan. Der Schwarzspecht reagiert ganzjährig empfindlich auf forstliche Maßnahmen im Umkreis des Höhlenbaumes und toleriert auch nicht, wenn der Höhlen-baum oder Nachbarbäume freigestellt werden.“	
		noch T28; Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU	Gefordert wird ein Verbot von jeglichen Einträgen im angrenzenden Grünland zu einem im NSG Deilbachtal gelegenen Amphibiengewässer. Durch Düngeeinträge im westlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet würden immer wieder ganze Nachkommenschaften im Gewässer zerstört. Durch die mehr als 10- jährigen Statistiken würden die radikal abnehmenden Bestände vor allem der Erdkröten ersichtlich. Die geologische Formation bedingt, das Düngeeinträge im Landschaftsschutzgebiet sich in den Nasswiesen und eben	Ein wünschenswerter Verzicht auf Düngemitteleinsatz wird im Kreis Mettmann nicht über Festsetzungen eines LSGs, sondern über Regelungen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Die Umsetzung auf konkreten Flächen hängt jeweils von der Bereitschaft der Bewirtschafter sowie von den verfügbaren Finanzmitteln ab.	Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da ein Düngemittelverbot in LSGs im Landschaftsplan Kreis Mettmann generell nicht vorgesehen ist.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			auch in den Amphibiengewässern wiederfinden. 		
		B 35	Das erweiterte NSG Deilbachtal ist in seinen Grenzen zu überarbeiten. Dies betrifft insbesondere den nachgewiesenen Brutbereich des Schwarzstorches. Bilder sind vorhanden! Um Absprache wird gebeten.	Bedauerlicherweise ist der Horst des Schwarzspechtes zwischenzeitlich infolge eines Astbruches verloren gegangen und bislang ist kein neuer Brutplatz im Umfeld bekannt. Hierdurch hat sich die Anregung erledigt, da eine singuläre Schutzwürdigkeit der Fläche nicht gegeben ist. Ergänzend wird angemerkt, dass im Vorfeld bereits Gespräche mit dem beim LANUV angesiedelten Vogelschutzwart, dem vom Landesbetrieb Wald und Holz zuständigen Förster und der UNB stattgefunden hatten, bei dem ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen konkret in der Situation vor Ort beleuchtet werden konnten. Im Ergebnis empfahl das LANUV lediglich kleinere ergänzende Schutzmaßnahmen, um Störungen im Bereich des Horstes zu minimieren, die die UNB ohnehin umsetzen wollte. Von einer kleinflächigen Erweiterung des bestehenden NSGs sollte jedoch Abstand genommen werden, da diese eher dazu geeignet wäre, Aufmerksamkeit auf den störungsempfindlichen Brutplatz zu lenken. Für einen dauerhaften Erhalt von (potenziellen) Horst-bäumen wurden an der genannten	Die Anregung auf Erweiterung des NSGs hat sich zwischenzeitlich erledigt, da der Brutplatz nicht mehr vorhanden ist.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Stelle vertragliche Vereinbarungen als das adäquate Mittel empfohlen. Elementar für den Schwarzstorch sei aber die Sicherung störungsarmer Laub- und Mischwaldkomplexe mit Fließ- und Stillgewässern, Wiesen, Sümpfen und Brachen, wie diese im NSG Deilbachtal vorkommen.	
C 2.2-1/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1 "Deilbachtal" um eine Fläche im Norden des bestehenden Naturschutzgebietes	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Velbert) das nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Deilbaches befindet. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG. Weiterhin weist sie darauf hin, dass im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert wurden, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Deilbach, ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt.	Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die der ordnungsbehördlichen Verordnungen des Überschwemmungsgebietes widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken des Naturschutzgebietes Deilbachtal. Hochwasserrisikogebiete sind zugleich potenzielle Überschwemmungsgebiete, die sich besonders für ökologische Maßnahmen zur Auenrevitalisierung eignen. Gleichzeitig scheiden ggf. andere Entwicklungsmaßnahmen aus, die den Wasserabfluss behindern oder Biotope schaffen, die unverträglich gegenüber Überschwemmungen sind. Die Karten stellen insofern eine hilfreiche Grundlage für die Formulierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW	Der BRW hat 2025 den Hinweis gegeben, dass er ein Hochwasserrückhaltebecken plant, das neben Flächen	Da von der Planung auch das bestehende Naturschutzgebiet betroffen ist, wäre die Umsetzung der Planung unabhängig von dem Erweiterungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			des bestehenden NSGs auch die geplante Erweiterungsfläche vollständig ausnutzen würde. Insofern bestehen Bedenken gegen die Erweiterung des NSG. Vor dem Hintergrund des Starkregenereignisses im Juli 2021 mit Überflutung großer Teile der Langenberger Altstadt sollte der HRB-Planung Vorrang eingeräumt werden und das NSG nicht erweitert werden. Sollte nicht auf eine Erweiterung verzichtet werden können, wird ein planerischer Vorbehalt vorgeschlagen („Ausweisung als NSG bis zur Realisierung des HRB“ o. ä.).	nur über eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses zu verwirklichen. Ein Verzicht auf die Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Fläche brächte insofern keine Verfahrensvorteile und macht nur dann Sinn, wenn sich die Planung des Hochwasserrückhaltebecken bis Satzungsbeschluss verfestigt hat. In diesem Fall würde eine Anpassung erfolgen, wenn hierdurch die Plausibilität der Abgrenzung verbessert.	Eine Berücksichtigung der Planung erfolgt dann, wenn diese sich bis zum Satzungsbeschluss verfestigt hat.
		T 52: Stadtwerke Velbert GmbH	Durch die Ihrerseits geplante Erweiterungsfläche des "NSG Deilbachtal" verlaufen Stromleitungen zur Versorgung von Gebäuden. Diese Leitungen sind für die Gebäude dringend notwendig und müssen unsererseits betrieben, freigeschnitten und erneuert werden können.	Die Wartung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen ist durch folgende Unberührtheitsklausel in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete sichergestellt: „Unberührt von den Verboten unter 2.1 A bleiben: Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Belange werden durch die vorhandene Rechtslage bereits angemessen berücksichtigt, daher sind Konflikte nicht erkennbar.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“	
		T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die Erweiterung C 2.2-1/2 des NSGs Deilbachtal erhoben und darum gebeten, die Neufestsetzung zu streichen. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossenschaft durch die Neuausweisung und Verschärfung der Schutzkategorien erheblich eingegriffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche Nutzung als satzungsgemäße Aufgabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Naturschutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Raum nicht erkennbar sei.	Die Regelungen zur Fischerei im Naturschutzgebiet entsprechen - mit Ausnahme des zusätzlichen Ausbringungsverbots für nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechenden Pflanzen- und Tierarten -denjenigen im bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist in Fließgewässern jedoch auch nach Fischereirecht nicht erlaubt. Für Angelstege und das Befahren von Gewässern ist in NSGs, LSGs und LBs eine Ausnahmegenehmigung vorgesehen. Ansonsten fällt die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter eine Unberührtheitsklausel. Gebietsspezifische Einschränkungen der fischereilichen Nutzung sind im NSG „Deilbachtal“ nicht geplant. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung C 2.2-1/2 des NSGs Deilbachtal nicht zu einer Einschränkung der derzeitigen fischereilichen Nutzung kommen wird. Bezüglich des Erfordernisses der Ausweisung ist anzumerken, dass diese aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erfolgt. Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die angesprochene fischereiliche Nutzung ist nicht von der geplanten NSG-Ausweisung berührt. Ein Konflikt ist nicht erkennbar. Beibehaltung des Erweiterungsvorschlages C 2.2-1/2 des Naturschutzgebietes „Deilbachtal“.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 31	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutz-ausweisung geäußert, die in der „Sy-nopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Da-neben wird hiervorgehoben, dass der Einwendende die Flächen bereits na-turnah bewirtschaftet, so dass die Ausweisung daher keinen Mehrwert für Flora und Fauna bringt, sondern nur sein Handeln einschränkt. Er stehe ich im ständigen Austausch mit der Forstbetriebsgemeinschaft Vel-bert und dem Regionalforstamt Bergi-sches Land.	Alle geplanten Neuausweisungen von Naturschutzgebietsflächen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften na-turschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung der Flächen des Ein-wendenden in das Naturschutzgebiet auf-grund der grundsätzlichen Bedenken ge-gen eine Naturschutzausweisung aus na-turschutzfachlicher Sicht abgesehen wer-den kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bei der Fläche des Einwendenden han-delt sich um die Fortsetzung der im be-stehenden NSG liegenden Bachaue des Deilbaches, die vom Dronsberger Bach durchflossen wird. Der Deilbach fällt hier unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. An dieser Stelle wurde in der Deilbachaue ein ehemaliger Fichtenbe-stand in einen lichten Erlenbruchwaldes mit offenen Flächen umgewandelt. Diese Maßnahme wurde im Rahmen eines Ökokontos anerkannt und dient den öko-logischen Belangen. Die Fläche dient u.a. als Lebensraum für den Eisvogel, Wasseramsel und den Sperber. Festzuhalten ist, dass die naturnahe Waldwirtschaft weiterhin ohne Einschrän-kungen möglich ist. Insofern kann die derzeitige Bewirtschaftungsform ungehin-dert fortgesetzt werden. Da es sich um eine Ökokontofläche handelt, sind zu-gleich die entsprechenden Vorgaben aus	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Beibehaltung des Erweiterungsvor-schla-ges C 2.2-1/2 des Natur-schutzgebietes „Deilbachtal“ im Bereich der Flächen des Einwendenden.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				dem Anerkennungsbescheid für das Ökokonto einzuhalten. Die Fläche besitzt schon jetzt eine hohe Wertigkeit und ein hohes Entwicklungspotential, das durch das Ökokonto langfristig gesichert ist. Die Erweiterung ist an dieser Stelle fachlich sinnvoll. Widersprechende Eigentümerinteressen sind nicht erkennbar, da die ökologische Aufwertung und Bewirtschaftung schon über das Ökokonto ausgeglichen wird.	
C 2.2-2	Naturschutzgebiet „Schlupkothen“	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4708-019 „Naturschutzgebiet Steinbruch Schlupkothen“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Das Geotop ist bereits Bestandteil des NSGs C 2.2-2 „Naturschutzgebiet „Schlupkothen“. Als weiterer Schutzzweck soll die geologische Bedeutung aufgenommen und in der Erläuterung auf die Ausweisung als Geotop hingewiesen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Erwähnung des Geotops GK 4708-19 in den Schutzgründen des NSGs
C 2.2-3/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um Auenbereiche und den nördlichen Talhang	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die WRRL-Geschäftsstelle Rheingraben Nord führt an, dass für die berichtspflichtigen Gewässer 2012 zur Konkretisierung des NRW-Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt wurden. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Strahlwegen beschrieben. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung hält sie es für erforderlich, bereits im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen	Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer. Ihre Umsetzung ist daher gerade auch in den Schutzgebieten wünschenswert. Im Regelfall fallen sie unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Der Felderbach ist nach den Umsetzungsfahrplänen innerhalb des vorhandenen / neugeplanten Naturschutzgebietes ein vorhandener Strahlursprung. Die Ziele von Wasserrahmenrichtlinie und der Naturschutzausweisung sind gleichgerichtet. Die Darstellung als Strahlursprung unterstreicht die Bedeutung des Felderbaches als Lebensraum sowie als Biotopverbundelement im Biotopverbund der Fließgewässer. Insbesondere das Ziel zum Erhalt/Entwicklung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			nicht anderweitig überplant werden dürfen.	von Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Großseggenrieden deckt sich mit den Schutzzwecken des NSGs. In den Festsetzungstext soll ein entsprechender Hinweis auf den geplanten Strahlursprung aufgenommen werden und die Maßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt werden.	
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Es besteht die Befürchtung, dass Schutzgründe und Pflegeziele nicht mit den Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen (UFP) kompatibel sind und daher weiterer Abstimmungen bedürfen. Es ist im Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie eine Neutrassierung des Felderbaches vorgesehen.	Die Planung zur Renaturierung des Felderbaches wird begrüßt. In die textlichen Festsetzungen des Naturschutzgebietes soll als Entwicklungsmaßnahme die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer festgesetzt werden. In der Erläuterung wird klargestellt, dass es sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie handelt, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen u.a. vor, dass der Felderbach zu einem Strahlursprung entwickelt wird und in Teilabschnitten der Gewässerverlauf neu trassiert wird. Zielsetzung ist, dass hierdurch der vorhandene Strahlursprung verlängert wird. Die vom BRW geplante Neutrassierung des Felderbaches deckt sich somit mit den geplanten Festsetzungen des Naturschutzgebietes und fällt voraussichtlich unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Voraussetzung ist, dass nicht höherwertige Biotope hierdurch unverhältnismäßig beeinträchtigt. werden. Dies wäre im Rahmen der konkreten Umsetzungspla-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Offenlageentwurfs berücksichtigt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				nung zu prüfen. Wenn die Unberührtheitsklausel zur Anwendung kommt, können die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden, ohne dass hierfür zusätzlich eine Befreiung oder Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes erforderlich ist.	
		T 11: Biologische Station Haus Bürgel	Die Biologische Station begrüßt die NSG-Ausweisung.	Die zustimmende Stellungnahme zur Naturschutzausweisung wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		B 39	Der Naturschutzausweisung wird widersprochen. Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Gebietsspezifisch ist der Einwand, dass nahezu der gesamte Waldbesitz unter Naturschutz gestellt werden soll. Angefragt wird auch auf welche Gutachten und Kartierungen ihre Bestrebungen gegründet sind und wer die in wessen Auftrag erstellt hat. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im bestehenden Naturschutzgebiet Erholungsnutzung entgegen dem Schutzzweck stattfindet und in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis Maßnahmen im Vertragsnaturschutz mit der UNB durchgeführt wurden, wobei die Bereitschaft hierzu aufgrund der Naturschutzausweisung gegen Null tendiere.	Die Einwendung B39 bezieht sich sowohl auf Waldflächen des Änderungsvorschlages C 2.2-3/1 „Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um Auenbereiche und den nördlichen Talhang“ als auch auf die Waldflächen des Änderungsvorschlages C 2.2-3/2 „Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang“. Die von der Einwendung B 39 betroffenen Flächen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und es wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des Ausgleichs der Interessen auf Teilbereiche von der geplanten Naturschutzausweisung abgesehen werden kann. Insbesondere berücksichtigt wurde hierbei, dass es aufgrund der flächenmäßig hohen Betroffenheit zu einer erhöhten Belastung eines einzelnen Privatwaldbesitzes kommt, auch wenn eine Waldbewirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft weiterhin ohne Beteiligung der uNB möglich ist.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Änderung der Abgrenzung des Erweiterungsvorschlags C 2.2-3/1 „Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um Auenbereiche und den nördlichen Talhang“ entsprechend der Darstellung des Offenlageentwurfs.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Hierzu wurden alle von der Einwendung B 39 betroffenen Waldflächen im Hinblick ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung für das Naturschutzgebiet bewertet. Auf Grundlage einer vergleichenden Betrachtung der verschiedenen Erweiterungsflächen erscheint es als vertretbar, zum Ausgleich der Interessen die NSG-Erweiterung um die nördlich einer bestehenden Wegeverbindung befindlichen Waldflächen in Kuppenlage sowie 3 weitere Teilflächen in Randlage zu verkleinern. Zudem soll der den Erweiterungsvorschlag C 2.2-3/2 „Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhangs nicht weiterverfolgt werden (Erläuterungen siehe unter Punkt C 2-2-3/2). An der Unterschutzstellung der übrigen Fläche soll festgehalten werden. Die zusammenhängenden Waldflächen des Erweiterungsvorschlags C 2.2-3/1 haben eine hohe Bedeutung für das bestehende Naturschutzgebiet, da sie unmittelbar an die Aue des Felderbaches angrenzen, im direkten Kontakt zum angrenzenden Naturschutzgebiet in Hattingen stehen und Lebensraum seltener und bedrohter Tierarten sind. Dies wurde durch ein im Auftrag der uNB erstelltes Fachgutachten zur Überprüfung der Naturschutzwürdigkeit, einen Biotopmanagementplan für das bestehende Naturschutzgebiet sowie eigene Erhebungen der Naturschutzbehörde ermittelt. Die jeweiligen Schutzgründe finden sich den gebietsspezifischen Festsetzungstext.	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Bezüglich der Erholungsnutzung im bestehenden Naturschutzgebiet ist festzuhalten, dass erst durch eine Schutzausweisung die Möglichkeit eines Verbotes von Nutzungen gegeben ist, die den Schutzzweck widersprechen. Erst hierdurch ist es möglich, Verstöße mit dem Mitteln des Ordnungsrechts zu ahnden. Wie im Verkehrsrecht ist es jedoch für die Behörde nicht machbar, jeden Verstoß zu erfassen. Bestehende Verstöße durch Dritte dokumentieren die Notwendigkeit eines Drittschutzes, der durch ausschließlich vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer nicht umsetzbar ist.	
		B 26	Die Einwendende fragt an, ob der Jugendverein ZUKO e.V. weiterhin entsprechend des bestehenden Pachtvertrages auf den im geplanten NSG befindlichen landwirtschaftlichen Flächen des Biobodenfonds Bochum Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen kann, um regional die Lebensräume für die dortige Flora und Fauna in einer nachhaltigen Entwicklung zu sichern. Weiterhin fragt sie nach Fördermöglichkeiten und einer präzisen Definition der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Alternativ sollte geprüft werden, ob eine vertragliche Vereinbarung die Unterschutzstellung ersetzen kann. Es wird ein klärendes Gespräch gewünscht.	Am 03.11.2016 wurde ein klärendes Gespräch mit der Einwendenden geführt. Hier schilderte sie, dass die geplanten Maßnahmen die Pflege von Grünlandflächen nach traditionellen Bewirtschaftungsformen ohne schweres Gerät, die Anlage von Hecken (z.B. Weißdornhecken) entlang von Flurstücksgrenzen und die geplante Weidenutzung mit einer kleinwüchsigen Rinderrasse. Hierzu würden u.a. Termine vereinbart, an denen die freiwilligen Helfer Pflegemaßnahmen, Obsternte oder Pflanzmaß-nahmen durchführen. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Für den Erhalt der Artenvielfalt ist es erforderlich, dass möglichst extensiv bewirtschaftet Grünland durch Pflege erhalten bleibt. Die geplante Anreicherung der Landschaft mit Heckenstrukturen ist aus natur-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				schutzfachlicher Sicht ebenfalls begrüßenswert. Insofern decken sich hier die Ziele der geplanten Schutzaus-weisungen mit den Aktivitäten der ZUKO e.V. Auch das Ziel, jungen Menschen die Natur nahe zu bringen, wird von der ULB unterstützt. Die Aktivitäten der ZUKO können daher als Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich unter die entsprechenden Unberührtheitsklauseln der Schutzgebiete fallen, wenn sie zuvor mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden. Die Aufnahme einer extensiven Weidenutzung ist grundsätzlich unproblematisch. Für die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen gibt es entsprechende Unberührtheitsklauseln. Auch die Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Grünlandflächen ist durch die Unberührtheitsklauseln zur ordnungsgemäßen und pfleglichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang gedeckt. In beiden Fällen ist keine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Einwendende wurde über grundsätzliche Fördermöglichkeiten aufgeklärt. Die genaue Festlegung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt über einen Pflege- und Entwicklungsplan, der regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Auenwiesen ist eine Entlassung der Flächen aus dem NSG nicht	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				vorgesehen, zumal keine Konfliktlage erkennbar ist.	
		T 52: Stadtwerke Velbert GmbH	Stadtwerke Velbert: Durch die Ihrerseits geplante Erweiterung des "NSG Felderbachtal" verläuft eine Stromleitung am Ende der Wodanstraße von der Ortslage Heide aus durch den Wald, wie dargestellt. Zur Versorgung des Gebäudes ist diese Leitung dringend notwendig und muss unsererseits betrieben, freigeschnitten und erneuert werden können.	Das Haus wurde zwischenzeitlich abgerissen. Dadurch erledigt sich voraussichtlich der Stromanschluss. Sofern er jedoch fortbesteht, ist die erforderliche Pflege und Wartung über eine Unberührtheitsklausel sichergestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Belange werden durch die vorhandene Rechtslage bereits angemessen berücksichtigt, daher sind Konflikte nicht erkennbar.
		T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die Erweiterungen C 2.2-3/1 und C 2.2-3/2 des NSG Felderbach erhoben, wobei das Umfeld des Felderbaches nur von der NSG-Erweiterung C 2.2-3/1 betroffen ist. Daher wird der Einwand hier behandelt. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung und Verschärfung der Schutzkategorien erheblich eingegriffen wird und bitten um Streichung der Neufestsetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden.	Die Regelungen zur Fischerei im Naturschutzgebiet entsprechen - mit Ausnahme des zusätzlichen Ausbringungsverbots für nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechenden Pflanzen- und Tierarten -denjenigen im bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist in Fließgewässern jedoch auch nach Fischereirecht nicht erlaubt. Für Angelstege und das Befahren von Gewässern ist in NSGS, LSGs und LBs eine Ausnahmegenehmigung vorgesehen. Ansonsten fällt die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter eine Unberührtheitsklausel. Gebietsspezifische Einschränkungen der fischereilichen Nutzung sind nicht geplant. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung des NSGs „Felderbachtal“ nicht zu einer Einschränkung der derzeitigen fischereilichen Nutzung kommen wird. Bezüglich des Erfordernisses der Ausweisung ist anzumerken, dass die Aus-	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die angesprochene fischereiliche Nutzung ist nicht von der geplanten NSG-Ausweisung berührt. Ein Konflikt ist nicht erkenn-bar. Beibehaltung des Erweiterungsvor-schlages C 2.2-3/1 des Natur-schutzgebietes „Felderbachtal“.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche Nutzung als satzungsgemäße Aufgabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Naturschutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Raum nicht erkennbar sei.	weisung aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erfolgt. Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre.	
C 2.2-3/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang	T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die Erweiterungen C 2.2-3/1 und C 2.2-3/2 des NSG Felderbach erhoben, wobei das Umfeld des Felderbaches nur von der NSG-Erweiterung C 2.2-3/1 betroffen ist. Daher wird der Einwand hier behandelt.	*Siehe unter C 2.2-3/1*	
		B 18	Das ausgewiesene NSG gegenüber seiner Hofstelle scheine als Waldfläche seiner Nachbarin eingezeichnet zu sein. Dass dieser Schnitt ein Teil seiner Grünlandfläche einnimmt, sei wohl der Gleichgültigkeit des Einzeichners zu verdanken. Eine Bewirtschaftung seiner Fläche sei so nicht möglich, weil er die Grenzen des NSG räumlich nicht sehen könne. er lehne das NSG auf meiner Fläche ab. Es folgen verschiedene grundsätzliche Bedenken gegen Naturschutz, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden.	Alle geplanten Neuausweisungen von Naturschutzgebietsflächen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer erneuten kritischen Betrachtung mit dem Ziel unterzogen, den Schutzbereich auf das naturschutzfachlich erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Im Rahmen des Ausgleichs der Interessen wird es hierbei für vertretbar gehalten, den Erweiterungsvorschlag C 2.2-3/2 nicht mehr weiter zu verfolgen, wodurch auch die im Randbereich betroffene Fläche des Einwendenden nicht mehr von einer Naturschutzausweisung betroffen ist. Der Hangwald ist durch die gerade am Wochenende stark befahrene Fellerstraße von der Aue des Felderbaches abgetrennt, die eine deutliche Trennwirkung ausübt. Zudem begründet die Nähe der öffentlich gewidmeten Straße erhöhte	Der Einwendung wird gefolgt. Keine Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang (Erweiterungsvorschlag C 2.2-3/2)

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Verkehrssicherungspflichten, die zu unabweisbaren Eingriffen in den Waldbestand führen können. Gegenüber den Erweiterungsflächen des NSG Felderbachtal am nördlichen Talhang weist diese Fläche daher eine geringere naturschutzfachliche Bedeutung für das bereits vorhandenen Naturschutzgebiet auf. Zwei hier befindliche hochwertige Quellbäche sind bereits in das bestehende Naturschutzgebiet einbezogen und ein hier ebenfalls befindlicher Steinbruch als Naturdenkmal.	
		B 39	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Gebietsspezifisch ist der Einwand, dass nahezu der gesamte Waldbesitz unter Naturschutz gestellt werden soll und der Wald naturnah und dem Ökosystem entsprechend bewirtschaftet wird.	Die Einwendung B39 bezieht sich sowohl auf Waldflächen des Änderungsvorschlages C 2.2-3/1 „Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um Auenbereiche und den nördlichen Talhang“ als auch auf die Waldflächen des Änderungsvorschlages C 2.2-3/2 „Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang“. Die von der Einwendung B 39 betroffenen Flächen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und es wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des Ausgleichs der Interessen auf Teilbereiche von der geplanten Naturschutzausweisung abgesehen werden kann. Insbesondere berücksichtigt wurde hierbei, dass es aufgrund der flächenmäßig hohen Betroffenheit zu einer erhöhten Belastung eines einzelnen Privatwaldbesitzes kommt, auch wenn eine Waldbe-	Der Einwendung wird gefolgt. Keine Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang (Erweiterungsvorschlag C 2.2-3/2)

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				wirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft weiterhin ohne Beteiligung der uNB möglich ist. Alle von der Einwendung betroffenen Waldflächen wurden im Hinblick ihre naturschutzfachliche Bedeutung für das Naturschutzgebiet bewertet. Auf Grundlage einer vergleichenden Betrachtung der verschiedenen Erweiterungsflächen wird es für vertretbar gehalten, den Erweiterungsvorschlag C 2.2-3/2 „Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang“ nicht mehr weiter zu verfolgen. Der Buchen-Hangwald und die Quellsiepen sind durch die gerade am Wochenende stark befahrene Fellerstraße von der Aue des Felderbaches abgetrennt, die eine deutliche Trennwirkung ausübt. Gegenüber den Erweiterungsflächen am nördlichen Talhang weist diese Fläche hierdurch eine geringere naturschutzfachliche Bedeutung für das bereits vorhandenen Naturschutzgebiet auf. Der hier befindliche hochwertige Quellbach ist bereits in das bestehende Naturschutzgebiet einbezogen und ein hier ebenfalls befindlicher Steinbruch ist bestehendes Naturdenkmal C 2.6-6-6 „Aufschluss mit Rippelmarken“. Der Waldbereich selbst liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“ und unterliegt hiernach einem grundsätzlichen Verbot, die Waldflächen in eine andere Nutzungsart als Wald umzuwandeln. Der	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				dauerhafte Erhalt eines ausreichend hohen Anteils des naturschutzfachlich wertvollen Buchen-Altholzbestände mit Horstbäumen soll über das Mittel des Vertragsnaturschutzes angestrebt werden.	
C 2.2-4	Keine Änderung in frühzeitiger Beteiligung vorgesehen, aber Anregung von GD	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-001 „Steinbruch Hefel westlich Langenhorst“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Im Festsetzungstext zu C 2.2-4 wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext zu C 2.2-4 wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.
C 2.2-5/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-5 „Aprather Mühlenteich“ und Umbenennung in „Aprather Bachtal und Mühlenteich“	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Velbert) das nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG das ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der südlichen / ungeteilten Düssel und Nebengewässer befindet. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.	im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken des Naturschutzgebietes Aprather Bachtal und Mühlenteich. Hochwasserrisikogebiete sind zugleich potenzielle Überschwemmungsgebiete, die sich besonders für ökologische Maßnahmen zur Auenrevitalisierung eignen. Gleichzeitig scheiden ggf. andere Entwicklungsmaßnahmen aus, die den Wasserabfluss behindern oder Biotope schaffen, die unverträglich gegenüber Überschwemmungen sind. Die Karten stellen insofern eine hilfreiche Grundlage für die Formulierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die WRRL-Geschäftsstelle Rheingraben Nord führt an, dass für die berichtspflichtigen Gewässer 2012 zur Konkretisierung des NRW-Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt wurden. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Strahlwegen beschrieben. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung hält sie es für erforderlich, bereits im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen.	Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer. Ihre Umsetzung ist daher gerade auch in den Schutzgebieten wünschenswert. Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Düssel innerhalb des vorhandenen NSGs als geplanter Strahlursprung ökologisch aufgewertet werden soll. In die textlichen Festsetzungen des Naturschutzgebietes soll daher als Entwicklungsmaßnahme die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer festgesetzt werden, die sich aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ergeben. In der Erläuterung wird hierbei explizit auf die Schaffung eines Strahlursprungs verweisen. Darüber hinaus ist es jedoch nicht vorgesehen, im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen. Dies würde das Instrument Landschaftsplan aus Sicht des Kreises Mettmann überfrachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzung berücksichtigt.
		B 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Es besteht die Befürchtung, dass Schutzgründe und Pflegeziele nicht mit den Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen (UFP) kompatibel	Die Planung wird begrüßt. In die textlichen Festsetzungen des Naturschutzgebietes soll als Entwicklungsmaßnahme die Durchführung von Maßnahmen zum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Offenlageentwurfs berücksichtigt.

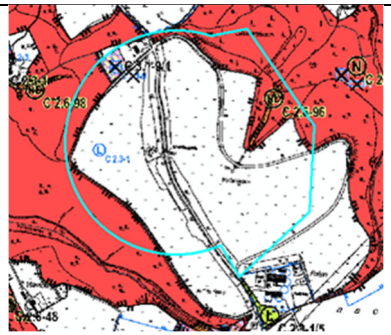
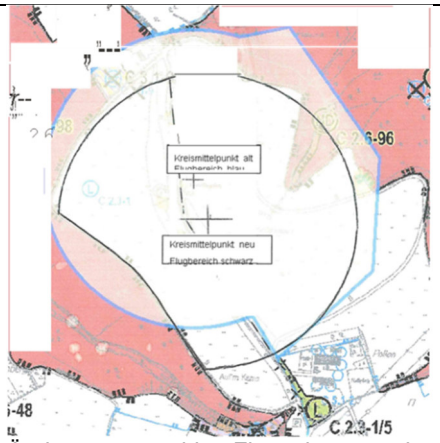
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			sind und daher weiterer Abstimmungen bedürfen. Es ist im Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie eine Neutrassierung der Düssel vorgesehen.	Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer festgesetzt werden. In der Erläuterung wird klargestellt, dass es sich hier-bei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie handelt, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen u.a. vor, dass die Düssel zu einem Strahlursprung entwickelt wird und in Teilabschnitten der Gewässerverlauf neu trassiert wird. Die vom BRW geplante Neutrassierung der Düssel deckt sich somit mit den geplanten Festsetzungen des Naturschutzgebietes und fällt voraussichtlich unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Voraussetzung ist, dass nicht höherwertige Biotope hierdurch unverhältnismäßig beeinträchtigt. werden. Dies wäre im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung zu prüfen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich unmittelbar angrenzend an den entsprechenden Düsselabschnitt gesetzlich geschützte Biotope (Nass- und Feuchtwiese sowie Röhrichte) befinden, deren Belange bei der Planung zu berücksichtigen sind. Wenn die Unberührtheitsklausel zur Anwendung kommt, können die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden, ohne dass hierfür zusätzlich eine Befreiung oder Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes erforderlich ist.	
		B 2 / B 7	Die Naturschutzausweisung wird abgelehnt. Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine	Alle geplanten Neuausweisungen von Naturschutzgebietsflächen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Hierbei geht auch um konkrete Sorgen mit Bezug zur Nutzung des Grundstückes, u.a. den befürchteten Verboten von Dünger und Pestiziden auf Grünland, dem Errichten und Freischneiden von Zäunen, dem Freischnitt des Lichtraumprofils von Fahrwegen, der Anerkennung von Flächen im Rahmen des „Greenings“, Auswirkungen auf die Pachthöhe sowie der Befürchtung eines Ausschlusses des Anbaus nachwachsender Rohstoffe zur Pellet-Herstellung wie Pappeln etc. Rein Gebietsspezifisch sind die Befürchtungen, dass der Aprather Bach nicht mehr als Viehtränke und Furth genutzt werden kann, es Einschränkungen bei der Nachnutzung der „Fischerhütte“ (derzeit Standort Weidezaungeräte) geben könnte und Landschaftspflegeabfälle nicht mehr in einem konkret genannten Waldstück abgelagert werden dürften. Weiterhin wird die Naturschutzwürdigkeit mit der Begründung in Frage gestellt, dass in Oberlauf des Aprather Baches ein Klärwerküberlauf eingeleitet wird und die in der Begründung der Naturschutzausweisung beschriebenen bachbegleitenden Gehölzstrukturen aufgrund von Verrohrungen und Furten auf dem Flurstück kaum vorhanden seien, ein öffentlicher Weg, Fischteich mit Hütte, Zugang und	Ort begutachtet und einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung der Flächen der Einwendenden in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Grundstück ist aufgrund seiner Lage in der Aue und am Talhang wichtiger Bestandteil des Bachsystems des Aprather Baches und dient als Lebensraum für Zielarten der NSG-Ausweisung Der von einem Ufergehölz gesäumte Aprather Bach fließt durch Weideflächen und ist im Süden des Grundstücks zu einem Teich aufgestaut. Unabhängig von der Art der Entstehung (Gesteinsabbau oder Probesprengung) stellt sich auch das Gelände des Steinbruchs mit offenen Felswänden und dem umgebenden alt und totholzreichen Feldgehölz mit heimischen Laubbaumarten als schutzwürdig dar. Trotz punktueller Belastungen durch den Überlauf einer Kleinkläranlage, abschnittsweise Verrohrungen, Viehtränke und Furth für das Weidevieh ist das Grundstück naturschutzwürdig. Eine isolierte Ausgrenzung des Weges ist weder praktikabel noch erforderlich, da auch im NSG die bestimmungsgemäße Nutzung einschließlich des notwendigen Freischnitts des Lichtraumprofils sichergestellt ist.	Keine Änderung der Abgrenzung des NSGs aufgrund der Eingabe

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Parkplatz einbezogen sei und der „alte Steinbruch“ kein Steinbruch, sondern eine alte Probesprengung der Kalkwerke sei.	Die weiteren geäußerten Belange stehen einer Naturschutzausweisung nicht entgegen. Nähere Ausführungen hierzu können der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug entnommen werden. So können auch nach einer Unterschutzstellung alle rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und Umfang fortgesetzt werden. Dies betrifft auch die Nutzung des Baches als Viehtränke und Furt und die Düngung des Grünlandes. Einschränkungen erfolgen nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Giftpflanzen wie der Riesen-Bärenklau und das Jakobskreuzkraut können durch mechanische Verfahren (Mahd, Ausreißen der Pflanzen) weiterhin bekämpft werden. Im Einzelfall ist auf Antrag auch eine Ausnahme für den punktuell der Einsatz von Herbiziden möglich. Die derzeitige Weidenutzung steht im Einklang mit den Zielen der NSG-Ausweisung. Die Errichtung ortsüblicher Weidezäune fällt unter eine Unberührtheitsklausel. Dies umfasst auch den notwendigen Freischnitt der Zäune. Bei den Regelungen zur EU-Subvention wurden ab dem 01.01.2023 die bisherigen Verpflichtungen aus dem Greening zum Erhalt des Dauergrünlandes und zum Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlandes durch die Regelungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) abgelöst. Wie zuvor beim Greening existieren keinen Regelungen, dass Maßnahmen innerhalb	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				von Schutzgebieten nicht anerkannt werden können. Bei der Nutzung von Grünland für den Anbau nachwachsender Rohstoffe zur Pellet-Herstellung wie Pappeln etc, handelt es ich um eine Grünlandumwandlung, die aber auch nach § 4 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW nur dann möglich ist, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden. Auf den Auenwiesen ist diese Umwandlung aus ökologischen Gründen nicht gewünscht und würde den Festsetzungen des NSGs widersprechen. Ein Anbau nachwachsender Rohstoffe ist lt. der Darstellung bislang auch nicht konkret geplant, so dass die Einschränkung nicht in eine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition eingreift. Für eine Nachnutzung der „Fischhütte“ kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 auch im NSG eine Ausnahme erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Ablagerung von Landschaftsabfällen ist auch bereits im bestehenden LSG durch ein gleichlautendes Verbot untersagt.	
		B 48: Stadt Wülfrath	Die Stadt Wülfrath beabsichtigt, dem früheren Gelände der Kllinik Aprath eine neue Nutzung zuzuführen. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 5.4.1 wird hierfür möglicherweise noch geändert. Die neue Nutzung verursacht ein höheres Verkehrsaufkommen gegenüber dem heutigen Zustand. Vor	Eine Herausnahme der wegenahen Bereiche des Naturschutzgebietes erscheint dann als sinnvoll, wenn bis zum Abschluss des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes eine konkrete Planung vorliegt und eine Anpassung an den Weg zu einer verbesserten Plausibilität der Gebietsabgrenzung führt. Bislang	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Abgrenzung des Naturschutzgebietes aufgrund der Anregung.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			diesem Hintergrund regt die Stadt Wülfrath an, eine Befreiung für die Erschließung des Geländes als zweispurige Zufahrtsstraße durch das NSG zu erhalten. Alternativ wäre die zeichnerische Festsetzung des NSG im Bereich entlang der Straße zurückzunehmen, um eine Verbreiterung der Straße zu ermöglichen. Gleiches gilt auch für den Bereich der Straße im bestehenden Naturschutzgebiet Nr. 2.2-5.	liegt der Stadt Wülfrath allerdings keine konkretisierte Planung vor. Ansonsten stellt sich die Rechtslage so dar, dass die Nachnutzung des Klinikgeländes über einen Bebauungsplan sichergestellt wird, der komplett aus dem Naturschutzgebiet ausgespart wurde. Mögliche Konflikte einer Straßenverbreiterung betreffen in erster Linie das vorhandene Naturschutzgebiet (Straße in Dammlage durch Aue mit angrenzendem § 30-Biotop und Düsselquerung), weniger die Erweiterung. Hier ist die Verbreiterung weniger problematisch. Die Prüfung von Notwendigkeit und Umsetzbarkeit kann daher auch im Bauleitplanverfahren oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Straßenverbreiterung erfolgen. Bei einer Genehmigungsfähigkeit würde eine Befreiung aus überwiegendem Interesse der Allgemeinheit erteilt.	
C 2.2-6	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Asbachtal“	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)	In dem Planungsraum des Landschaftsplanes befindet sich folgendes Flugbetriebsgelände mit entsprechenden luftrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnissen: Modellfluggelände (M F G) Velbert Gut Pollen	Die geplante NSG-Ausweisung beeinträchtigte zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung den Flugbetrieb nicht. Aber am 7.4.2017 trat die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ in Kraft, die die über eine Änderung der Luftverkehrsordnung den Betrieb für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme über NSGs untersagt. Zu einer Kompromissfindung gab es ein Gespräch mit dem Modellflugverein, aus dem sich der unter der Eingabe des Freundeskreis Pollenkuppe e.V. beschriebene Kompromiss ergab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Inkrafttreten des Naturschutzausweisung soll eine Änderung des Flugbereichssektors entsprechend des Kompromissvorschlages des Modellflugvereins „Freundeskreis Pollenkuppe e.V“ vom 01.02.2018 beantragt werden. Hierdurch werden mögliche Konflikte ausgeräumt.

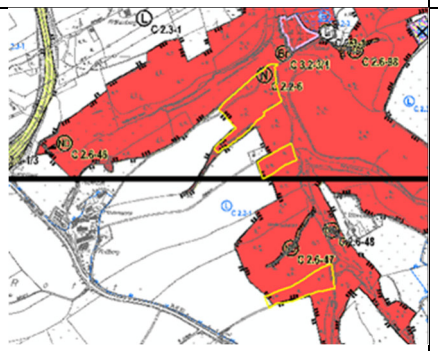
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			 Durch die Regelungen der 6. Änderung des Landschaftsplanes dürfen der Bestand der Betriebsflächen für die o.g. Flugbetriebsgelände und die Durchführung des Flugbetriebes auf diesen Flächen (Flugbetriebssektoren für den Modellflugbetrieb s. Karte oben) nicht beeinträchtigt werden. Das Gelände der o. g. Flugbetriebssektoren muss vom Steuerer eines Flugmodells eingesehen werden können, so dass aus luftrechtlicher Sicht dort möglichst keine Neuanpflanzungen durchgeführt werden sollten.	 Änderungsvorschlag Flugsektor aus dem Kompromissgespräch (alte Flugbereichsgrenze blau, neue Grenze schwarz) Bei einer Umsetzung des Kompromissvorschlages entfallen mögliche Konflikte mit der NSG-Ausweisung Asbachtal. Aus diesem Grund wird die Bezirksregierung darum gebeten, mit Inkrafttreten des Naturschutzausweisung die Flugbereichssektoren in der entsprechenden Genehmigung entsprechend des Vorschlages zu ändern. Neuanpflanzungen durch den Landschaftsplan sind im Bereich des Flugbereichssektors nicht geplant.	
		B 1	Die Einwendenden sind durch mehrere geplante Festsetzungen betroffen – u.a. von dem geplanten NSG C 2.2-6 (NSG Asbachtal). Es werden	Alle geplanten Neuausweisungen von Naturschutzgebietsflächen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor	Herausnahme eines Lagerplatzes und einer Grünlandfläche in Waldrandlage aus Gründen der Plausibilität, darüber hinaus

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug behandelt werden. Sie seien mit ihrer gesamten Forstfläche betroffen und offen für Gespräche über Nachteilsausgleich.	Ort begutachtet und einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit auf eine Einbeziehung der Flächen der Einwendenden in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dabei wurde u.a. auch berücksichtigt, dass nach eigenen Angaben nahezu der gesamte Waldbesitz der Einwendenden unter Schutz gestellt werden sollte. Im Ergebnis wird die Herausnahme eines Lagerplatzes und einer Grünlandfläche in Waldrandlage aus Gründen der Plausibilität vorgesehen. Darüber hinaus ergibt sich jedoch kein geänderter Abgrenzungsvorschlag, da die betroffenen Flächen Kernflächen des geplanten Naturschutzgebietes darstellen. Bei den Flächen handelt es sich um wertvolle Hainsimsen-Buchenwaldbestände mit Alt- und Biotopbäumen, Totholz und Naturverjüngung, eine größere Schlagflur im Bereich einer Stromtrasse sowie Teilabschnitte des Asbaches und des Rottberger Baches mit ihren Auen. Die Stromtrasse quert das Tal des Asbaches. Eine Herausnahme erscheint daher nicht als sinnvoll. Aufgrund des naturschutzfachlichen Wertes der naturnahen Waldbestände sowie ihrer Lage an den Hängen der Bachtäler von Grunewald-	keine Änderung der Abgrenzung des NSGs aufgrund der Einwendung

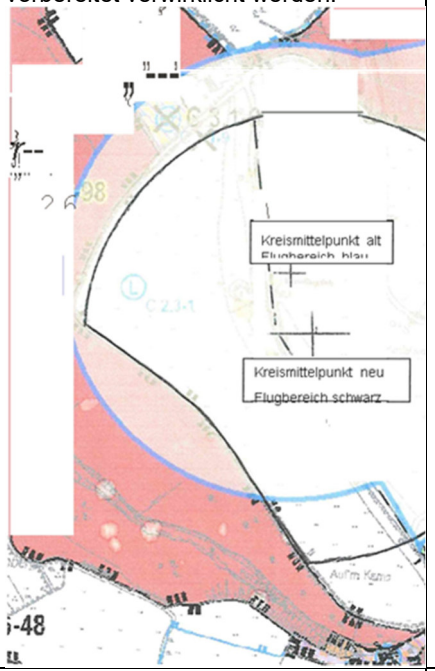
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				beeke, Asbach und Rottberger Bach sowie des Wertes der Fließgewässerbiotope ist eine Herausnahme weiterer Flächen der Einwendenden aus dem NSG aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Bezüglich eines möglichen Nachteilsausgleichs wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt in der 2.10.5 der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug verwiesen.	
		B 31	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Daneben wird hiervorgehoben, dass er die Flächen bereits naturnah bewirtschaftet, so dass die Ausweisung daher keinen Mehrwert für Flora und Fauna bringt, sondern nur sein Handeln einschränkt.	Die Flächen des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung der Flächen in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Flächen des Einwendenden liegen im Auenbereich und an den Talhängen von Asbach, Grunlandbeeke, Pollenbeeke und eines weiteren Nebenbaches teilweise im unmittelbaren Kontakt zum bestehenden NSG Asbachtal auf Essener Stadtgebiet. Sie sind gekennzeichnet durch die naturnahen Bachläufe mit verschiedenen naturnahen Quellen und quellig durchsickerten Bereichen, Auenwald sowie den mit überwiegend heimischen Laubwald bestandenen Talhängen	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Gebietsabgrenzung aufgrund der Einwendung.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				mit Alt- und Biotopbäumen und Horststandorten. Überwiegend handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald, der im Schutzzweck explizit erwähnt ist. Im Nordwesten stellen die hier in Kuppenlage befindlichen Flächen des Einwendenden mit dem Übergang von Wald zu Offenland bzw. der BAB A535 die eindeutige Grenze des ansonsten zusammenhängenden Waldgebietes dar. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und Funktion zählen sie zu den Kernbereichen des Naturschutzgebietes und können aus der Gebietskulisse nicht entlassen werden, da sie zur Erfüllung des Schutzzweckes essenziell sind. Die naturnahe Waldwirtschaft ist weiterhin möglich. Insofern kann die derzeitige Bewirtschaftungsform ungehindert fortgesetzt werden.	
		B 5	Es wird angeregt, eine aufgeforstete Kompensationsfläche (Buche, Eiche und etwas Wildkirsche) in Hanglage, einige Jahre alt, in die Naturschutzgebiets-Abgrenzung einzubeziehen. Die weitere forstwirtschaftliche Bewirtschaftung muss weiterhin möglich	Die Aufforstungsfläche in Hanglage stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Ihre Einbeziehung verbessert die Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung und die Fläche weist mit ihrer Bestockung mit Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Eine Waldbewirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft ist weiterhin möglich, sofern dies mit den unabhängig vom Landschaftsplan geltenden Kompensationsverpflichtungen vereinbar ist.	Der Anregung wird gefolgt. Erweiterung des Naturschutzgebietes Asbachtal um eine aufgeforstete Kompensationsfläche.

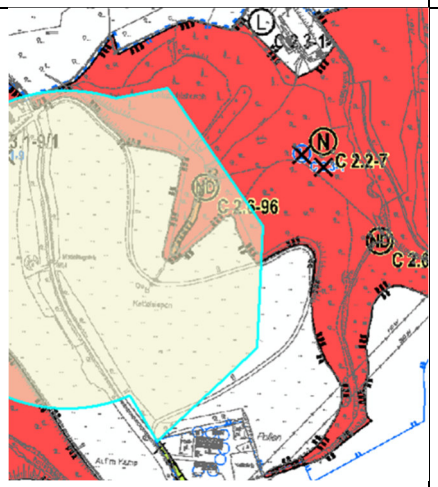
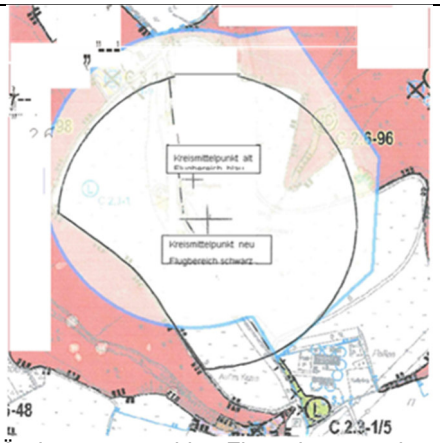
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			sein.“ 		
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Gegen die Ausweisung der kommunalen Waldbestände, Forstabteilungen 45 E, 45 F, hier meist junge Lärchenmischbestände, werden erhebliche Bedenken erhoben. Es sind die westlichen Außenrandlagen des geplanten NSG, ihre Waldfunktionen und sozial-ökologischen Leistungen bleiben als LSG weiterhin erhalten. Die enorme Einschränkung hinsichtlich Baumartenwahl etc. i.V.m. fehlender Einlassung auf den Klimaschutz innerhalb der strengen Festsetzungen im NSG ist nicht gerechtfertigt. Auch werden keinerlei Ausgleichsleistungen seitens der ULB angeboten. (s.Abb.)	Aufgrund der Einwendung wurden die gekennzeichneten Flächen nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren einer erneuten naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob von einer Einbeziehung in das Naturschutzgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Abgrenzung des NSGs C 2.2-6 Asbachtal aufgrund der Einwendung.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				 Bei den oben gelb markierten Flächen handelt sich um Waldparzellen an den steilen Talhängen des Bachtals, die ein naturräumlicher Bestandteil des Bachtales sind und nicht sinnvoll aus der NSG-Abgrenzung herausgelöst werden können. Der Übergang von Wald zu Offenland stellt im Westen des Gebietes eine eindeutig in der Örtlichkeit nachvollziehbare Grenze dar und deckt sich auch mit den topographischen Gegebenheiten zur Abgrenzung des Tales. Bereits im GEP 99 sind diese Flächen als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Diese Ausweisung findet sich auch im aktuellen Regionalplan.	

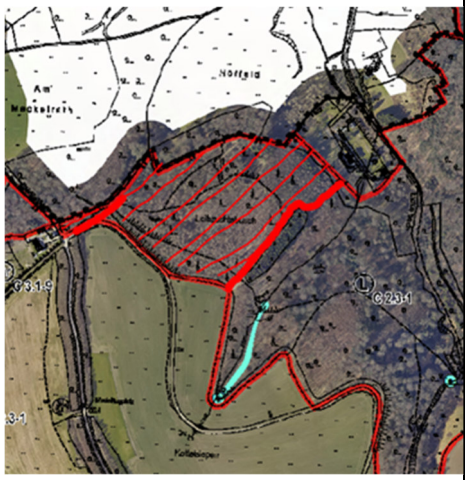
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Die grundsätzlich geäußerten Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur naturnahen Waldbewirtschaftung in Naturschutzgebieten mit den geplanten Änderungen zur Anpassung der Waldwirtschaft an den Klimawandel und möglicher Ausgleichsleistungen für den Waldbesitzer werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt.	
		B 53	Der Freundeskreis Pollenkuppe e.V., der mit über einhundert Modellflieger seit mehr als 40 Jahren das Gelände naturfreundlich nutzen würde, schlägt auf Grundlage eines Beratungsgespräches vom 01.02.2018 mit der UNB Kreis Mettmann vor, den bisher von der Bezirksregierung erlaubten Flugkreis vom Kreismittelpunkt „alt", Flugbereichsgrenzen blau eingezeichnet, zum Kreismittelpunkt „neu", Flugbereichsgrenzen schwarz eingezeichnet, um ca. 30 Meter verschieben. Dadurch werden alle Überlappungen mit dem Naturschutzgebiet im Norden vermieden. Auf die Überlappung im Westen verzichten sie dann, der schwarz eingezeichnete Flugkreis im Westen hat dadurch eine Delle, der Flugbereich wird kleiner. Lediglich im Osten beantragen sie, das Dreieck Kettelsiepen aus der Planung des Naturschutzgebiets B 2.2- „Eickelbachtal“ herauszulassen, da dieses flächenmäßig kleine Gebiet für das Landeverfahren „Gegenanflug und Verfahrenskurve" benötigt wird.	Bei der Nutzung des Geländes durch den Freundeskreis Pollenkuppe e.V. handelt es sich um eine langjährig bestehende Nutzung, die planungsrechtlich genehmigt ist und unter Bestandschutz steht. Die geplante NSG-Ausweisung beeinträchtigte zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung den Flugbetrieb nicht. Aber am 7.4.2017 trat die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ in Kraft, die über eine Änderung der Luftverkehrsordnung den Betrieb für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme über NSGs untersagt. Der Vorschlag soll daher aufgegriffen und eine Änderung des Flugbereichssektors entsprechend des Kompromissvorschlages des Modellflugvereins vom 01.02.2018 verfolgt werden. Hierzu ist mit Inkrafttreten des Naturschutzausweisung die Änderung des Flugbereichs mit der Bezirksregierung abzustimmen. Hierdurch werden Konflikte mit dem Schutzziel des Vogelschutzes für das geplante	Der Vorschlag wird aufgegriffen und eine Änderung des Flugbereichssektors entsprechend des Kompromissvorschlages des Modellflugvereins vom 01.02.2018 verfolgt. Hierzu ist mit Inkrafttreten des Naturschutzausweisung die Änderung des Flugbereichs bei Bezirksregierung zu beantragen. Hierdurch werden mögliche Konflikte ausgeräumt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Mit dieser Eingabe greifen sie die Lösung der Bezirksregierung Düsseldorf, auf, das blau eingezeichnete Fluggebiet der Erlaubnis in voller Größe des Flugbereichs zunächst unverändert zu belassen. Erst wenn es möglicherweise nach 2019 zum Naturschutzgebiet kommt, sollte die Kompromisslösung hiermit ordentlich vorbereitet verwirklicht werden.  	Naturschutzgebiet C 2.2-6 Asbachtal vermieden, die im anderen Fall auftreten können. Am 14.06.2021 änderte sich erneut die Rechtslage. Nach dem neu eingeführten § 21h Absatz 3 Ziffer 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist der Betrieb unbemannter Luftfahrsysteme und Flugmodelle über NSGs dann möglich, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Insofern soll von einer Herausnahme des Kesselssiepen aus dem NSG Eickelbachtal abgesehen werden und stattdessen eine Zustimmung zum Überflug in Aussicht gestellt werden. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen bei der Eingabe zum NSGs C 2.2-7 „Eickelbachtal.	
		T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU Velbert	Das Landesbüro der Naturschutzverbünde trägt vor, dass die weiteren Neuausweisungen von Schutzgebie-	Der Vogelschutz wird in die Schutzgründe aufgenommen und sind hierdurch bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen. Innerhalb des Naturschutzgebiets	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			ten, insbesondere NSG, werden ausdrücklich begrüßt werden. Über deren Grenzverlauf sollte im weiteren Verfahren noch diskutiert werden. Wichtig seien aber nachhaltige Verbote, welche den Bau von Windenergieanlagen betreffen. Insbesondere das neu ausgewiesene NSG Asbachtal sei von überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Steinkauz und Baumfalke sowie Schwarzspecht seien hier genannt	sind entsprechend der geltenden rechtlichen Vorschriften keine Windenergieanlagen möglich. Die Genehmigungsfähigkeit außerhalb hängt insbesondere auch von artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ab, u.a. von Brutnachweisen kollisionsgefährdetet Vogelarten im Umfeld. Grundsätzlich besteht auch für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ein Bauverbot. Die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für das Naturschutzgebiet soll in die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes mit dem Ziel aufgenommen werden, im Umfeld des Naturschutzgebietes Einfluss auf den Bau neuer Windenergieanlagen nehmen zu können.	
C 2.2-7	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Eickelbachtal“	T 4: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)	Durch die Regelungen der 6. Änderung des Landschaftsplanes dürfen der Bestand der Betriebsflächen für die o.g. Flugbetriebsgelände und die Durchführung des Flugbetriebes auf diesen Flächen bzw. der zugehörige Flugbetrieb um diese Flugbetriebsflächen (Flugbetriebssektoren für den Modellflug-betrieb, An – und Abflüge sowie Platzrunden für den Segelflugbetrieb) nicht beeinträchtigt werden. Das Gelände der o. g. Flugbetriebssektoren (Karten 1 und 2) muss vom Steuerer eines Flugmodells eingesehen werden können, so dass aus luftrechtlicher Sicht dort möglichst keine Neuanpflanzungen durchgeführt werden sollten.	Die geplante NSG-Ausweisung beeinträchtigte zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung den Flugbetrieb nicht. Aber am 7.4.2017 trat die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ in Kraft, die den Betrieb für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme über NSG untersagt. Zu einer Kompromissfindung gab es ein Gespräch mit dem Modellflugverein, aus dem sich der unter der Eingabe des Freundeskreis Pollenkuppe e.V. beschriebene Kompromiss ergab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Inkrafttreten des Naturschutzausweisung soll eine Änderung des Flugbereichssektors entsprechend des Kompromissvorschlages des Modellflugvereins „Freundeskreis Pollenkuppe e.V“ vom 01.02.2018 beantragt werden. Hierzu wird in Aussicht gestellt, dass die UNB dem Überflug des Kesselssiepens auch nach erfolgter NSG-Ausweisung ausdrücklich zustimmt. Hierdurch werden mögliche Konflikte ausgeräumt.

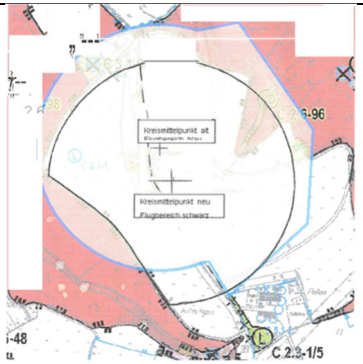
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				 Änderungsvorschlag Flugsektor aus dem Kompromissgespräch (alte Flugbereichs-grenze blau, neue Grenze schwarz) Durch den im Kompromissvorschlag dar-gestellten veränderten Flugsektor werden Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet minimiert. Das geplante Naturschutzge-biet C 2.2-6 Asbachtal wird nicht mehr überflogen und so Konflikte mit dieser NSG-Ausweisung vermieden. Das NSG C 2.2-7 Eickelbachtal soll nur noch im Bereich des Kesselssiepen überflogen werden. Dies wird naturschutzfachlich als unbedenklich eingestuft, zumal es sich um eine langjährige bestehende Nutzung handelt. Am 14.06.2021 änderte sich die Rechts-lage dahingehen, dass nach dem neu eingeführten § 21h Absatz 3 Ziffer 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) der Be-trieb unbemannter Luftfahrsysteme und	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Flugmodelle über NSGs dann möglich ist, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmung zum Überflug des Kesselssiepen kann von Seiten der UNB in Aussicht gestellt werden, da der Überflug hier naturschutzfachlich verträglich ist. Sichtbehindernde Anpflanzungen sind nicht geplant.	
		B 31	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Daneben wird hiervorgehoben, dass der Einwendende die Flächen bereits naturnah bewirtschaftet, so dass die Ausweisung keinen Mehrwert für Flora und Fauna bringt, sondern nur sein Handeln einschränkt Hier stehe er im ständigen Austausch mit der Forstbetriebsgemeinschaft Velbert und dem Regionalforstamt Bergisches Land.	Die Flächen des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Im Rahmen des Ausgleichs der Interessen wird es hierbei für vertretbar gehalten, die Naturschutzgrenze im Nordwesten zurückzunehmen (s. Kartendarstellung), zumal der Bereich im Landschaftsschutzgebiet verbleibt. Dieser Bereich weist eine geringere naturschutzfachliche Wertigkeit hinsichtlich Alter, Wiederherstellbarkeit, Arteninventar und Strukturreichtum auf, da es sich vorwiegend um jüngere Waldbestände handelt, die hauptsächlich als Arrondierungsfläche in den ursprünglichen Abgrenzungsvorschlag Eingang fanden. Auch ist der enge Bezug zum Eickelbachtalsystem nicht gegeben.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Verkleinerung des geplanten NSGs C 2.2-7 „Eickelbachtal“ aufgrund der Einwendung

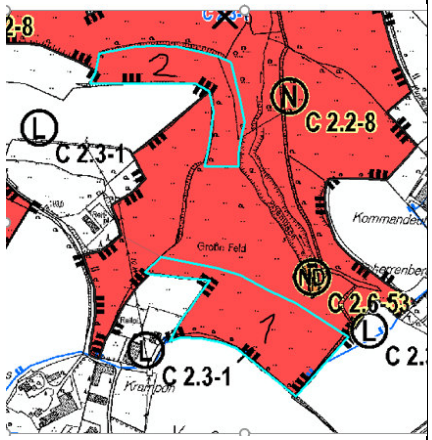
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Die übrigen Flächen des Eigentümers zählen aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und Funktion zu den Kernbereichen des Naturschutzgebietes und können aus der Gebietskulisse nicht entlassen werden, da sie zur Erfüllung des Schutzzweckes essenziell sind. Es handelt sich um die naturnahen Bäche mit Quellen, Talauen und die angrenzenden mit naturnahem Laubwald bestandenen Talhänge, u.a. mit altholzreichem Hainsimsen-Buchenwald. Die Abgrenzung des naturschutzfachlich wertvollen Waldgebietes erfolgt entlang der Hangkante mit ihrem Übergang von Wald zur freien Landschaft.  Verkleinerungsvorschlag NSG C 2.2-7 Eickelbachtal in rot schraffiert	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 4	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutz-ausweisung geäußert, die in der „Sy-nopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Da-neben wird geäußert, dass sich auf den betroffenen Flurstücken der Ein-wendenden Obstgehölze und Weide-flächen für eine vom Aussterben be-drohten Schafrasse befindet. Mahd, Düngung, Freischnitt und Neuanlage von Zäunen sowie Gehölzschnitt dür-fen nicht eingeschränkt werden.	Die Flächen der Einwendenden wurden aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine NSG-Ausweisung nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften natur-schutzfachlichen Prüfung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das geplante NSG un-terzogen. Im Rahmen des Ausgleichs der Interes-sen wird es hierbei für vertretbar gehal-ten, bei den Flurstücken 46 und 47 auf-grund der relativ intensiven Nutzung, der Randlage im NSG sowie der Nähe zum Hof von einer NSG-Ausweisung zabzuse-hen. Es handelt sich um keine Kernfläche des NSGs. Die Beweidung mit Schafen einer vom Aussterben bedrohten Schaf-rasse wird ausdrücklich begrüßt, da ge-rade eine Schafbeweidung besonders geeignet ist für eine Pflege von Grünland-flächen unter naturschutzfachlichen Ge-sichtspunkten. Randlich sei angemerkt, dass die ange-führte Bewirtschaftung der Grundstücke bei einer NSG-Ausweisung in bisheriger Art und Umfang fortgesetzt werden könnte.	Der Einwendung wird gefolgt. Keine NSG-Ausweisung der Schafweide auf den Flurstücken 46 und 47
		B 53	Der Freundeskreis Pollenkuppe e.V., der mit über einhundert Modellfliegern seit mehr als 40 Jahren das Gelände naturfreundlich nutzen würde, schlägt auf Grundlage eines Beratungsge-spräches vom 01.02.2018 mit der UNB Kreis Mettmann vor, den bisher von der Bezirksregierung erlaubten Flugkreis vom Kreismittelpunkt „alt",	Bei der Nutzung des Geländes durch den Freundeskreis Pollenkuppe e.V. handelt es sich um eine langjährig bestehende Nutzung, die planungsrechtlich geneh-migt ist und unter Bestandschutz steht. Die geplante NSG-Ausweisung beein-trächtigte zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung den Flugbetrieb nicht. Aber	Der Vorschlag wird teiwweise aufgegrif-fen. Mit Inkrafttreten des Naturschutzauswei-sung soll eine Änderung des Flugbe-reichssektors entsprechend des Kompro-missvorschlages des Modellflugvereins „Freundeskreis Pollenkuppe e.V“ vom 01.02.2018 bei der Bezirksregierung

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Flugbereichsgrenzen blau eingezeichnet, zum Kreismittelpunkt „neu", Flugbereichsgrenzen schwarz eingezeichnet, um ca. 30 Meter verschieben. Dadurch werden alle Überlappungen mit dem Naturschutzgebiet im Norden vermieden. Auf die Überlappung im Westen verzichten sie dann, der schwarz eingezeichnete Flugkreis im Westen hat dadurch eine Delle, der Flugbereich wird kleiner. Lediglich im Osten beantragen sie, das Dreieck Kettelsiepen aus der Planung des Naturschutzgebiets B 2.2- „Eickelbachtal“ herauszulassen, da dieses flächenmäßig kleine Gebiet für das Landeverfahren „Gegenanflug und Verfahrenskurve" benötigt wird. Mit dieser Eingabe greifen sie die Lösung der Bezirksregierung Düsseldorf, auf, das blau eingezeichnete Fluggebiet der Erlaubnis in voller Größe des Flugbereichs zunächst unverändert zu belassen. Erst wenn es möglicherweise nach 2019 zum Naturschutzgebiet kommt, sollte die Kompromisslösung hiermit ordentlich vorbereitet verwirklicht werden. Dazu ist zeitgerecht der „Kettelsiepen" entsprechend der Anlage aus der Planung des Naturschutzgebiets herauszunehmen, wie von Ihnen empfohlen und hiermit beantragt.	am 7.4.2017 trat die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ in Kraft, die über eine Änderung der Luftverkehrsordnung den Betrieb für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme über NSGs untersagt. Der Vorschlag soll dahingehend aufgegriffen werden, dass eine Änderung des Flugbereichssektors entsprechend des Kompromissvorschlages des Modellflugvereins vom 01.02.2018 verfolgt wird. Hierzu ist mit Inkrafttreten des Naturschutzausweisung die Änderung des Flugbereichs mit der Bezirksregierung abzustimmen. Hierdurch werden Konflikte mit dem Schutzziel des Vogelschutzes für das geplante Naturschutzgebiet C 2.2-6 Asbachtal vermieden und für das geplante NSG C 2.2-7 Eicklbachtal minimiert. Bei der vorgesehenen Reduzierung des Überflugs im Bereich des Eickelbachtals auf den Kesselssiepen ist das geplante NSG nur noch kleinflächig betroffen. Durch die Wegeerschließung innerhalb und im Umfeld des Kesselssiepen bestehen bereits Störeinflüsse, die eine Brut von Greifvögeln unwahrscheinlich erscheinen lässt. Ein Überflug durch Modellflieger wird hier naturschutzfachlich als unbedenklich eingestuft, zumal es sich um eine langjährige bestehende Nutzung handelt. Im Rahmen des Gespräches war die Entlassung dieses Bereiches aus der geplanten NSG-Abgrenzung angedacht worden. Dies führt jedoch einerseits zu	Düsseldorf beantragt werden. Hierzu wird in Aussicht gestellt, dass die UNB dem Überflug des Kesselssiepens auch nach erfolgter NSG-Ausweisung ausdrücklich zustimmt. Hierdurch werden mögliche Konflikte ausgeräumt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				einer schwer nachvollziehbaren Abgrenzung und grenzt andererseits den wertvollen Oberlauf des Kettelssiepens mit quelltypischen Arten und mit den mit z.T. altem Laubwald bestandenen Hängen aus dem Naturschutzgebiet aus. Am 14.06.2021 änderte sich die Rechtslage dahingehen, dass nach dem neu eingeführten § 21h Absatz 3 Ziffer 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) der Betrieb unbemannter Luftfahrsysteme und Flugmodelle über NSGs dann möglich ist, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmung zum Überflug des Kesselssiepens kann von Seiten der UNB aus den oben genannten Gründen in Aussicht gestellt werden. Eine Verkleinerung des NSGs im Bereich des Kesselsiepen ist durch die Änderung der Rechtslage weder erforderlich noch sinnvoll, Die Abgrenzung des NSGs soll daher hier nicht verändert werden.	
C 2.2-8	Neufestsetzung des Naturschutz-gebietes „Priehlbachtal“	B 23 .	Eine Einbeziehung des Flurstückes 145 in das NSG wird abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass es auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein soll, die landwirtschaftlichen Flächen zu bewirtschaften, oder gegebenfalls eine Nutzungsänderung zu vollziehen. Ihre Existenz sei und bleibe die gewinnbringende Bewirtschaftung. Naturschutz werde bereits von dem Einwendenden unterstützt, jedoch nicht auf diesem Flurstück.	Die Flächen der Einwendenden wurden aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine NSG-Ausweisung nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das geplante NSG unterzogen. Bei dem angesprochenen Flurstück 145 handelt es sich um schutzwürdigen Hainsimsen-Buchenwald mit Altholz. Der Hinweis auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kann insofern nicht	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Abgrenzung des NSG aufgrund der Einwendung.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				nachvollzogen werden. Eine Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft in ohne Beteiligung der UNB weiterhin möglich. Aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen wurden weitere Flächen der Einwendenden geprüft. Diese umfassen hängiges Grünland sowie einen Abschnitt des Priehlbaches mit schutzwürdiger Auenvegetation, Gehölzen, Grünlandbrache und Borstgrasrasen, der sowohl Lebensraumtyp 6230 der FFH-Richtlinie als auch § 30-Biotop ist. Es handelt sich hierbei um Kernflächen des NSGs, die im NSG verbleiben sollen. Die bisherige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kann in der bisherigen Art und Umfang fortgesetzt werden, ohne dass es einer Beteiligung der UNB bedarf. Die grundsätzlich geäußerten Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung werden ausführlich in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt.	
		B 21	Die Bewirtschaftung des Grünlandes muss weiterhin möglich sein (Dauergrünland, teilweise Beweidung). Es muss möglich sein, Verbuschung auf den Grünlandflächen (Brombeeren etc.) zu entfernen. Es besteht grundsätzliches Interesse am KULAP.	Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art und Umfang kann ungehindert fortgesetzt werden. Eine Pflege durch Entfernung von Verbuschung wird ausdrücklich begrüßt, da dieses dem Erhalt der schutzwürdigen Offenlandstandorte dient.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 43	Neben grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden, beantragen die Einwendenden, die geplanten Neuausweisungen des Naturschutzgebietes wieder zurückzunehmen. Hilfsweise beantragen sie die Reduzierung des NSGs um die in der Anlage gekennzeichneten Flächen 1 und 2.  Fläche 1 reicht im nordwestlichen Bereich der Hofstelle bis direkt an die Maschinenhalle heran. Daneben bitten sie auch darum, dass Naturschutzgebiet im westlichen Bereich zur Hofstelle zurückzunehmen, die keine Eigentumsfläche ist. Hier befindet sich direkt angrenzend an	Die Flächen des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Im Rahmen des Ausgleichs der Interessen wird es hierbei für vertretbar gehalten, die Fläche 1 weitgehend aus der Kulisse des NSGs herauszunehmen. Diese Verkleinerung erfolgt, da NSGs zur Vermeidung von Konflikten einen ausreichenden Abstand zu Hofanlagen haben sollen. Daher wurde nach einer alternativen Grenze gesucht, die einen deutlichen Abstand ermöglicht. Die neue Grenze greift die vorhandene Abzäunung der Wiese auf. Auch die westlich an die Hofstelle befindliche Fläche, die keine Eigentumsfläche ist, soll aufgrund der Nähe zur Hofstelle zurückgenommen werden. Bezüglich der Fläche 2 soll an dem Abgrenzungsvorschlag festgehalten werden. Die hängige Grünlandfläche grenzt unmittelbar an z.T. quellige Bereiche des Priehlbaches und schutzwürdigen Hainsimsen-Buchenwald im unmittelbaren Bachumfeld. Sie befindet sich im Kernbereich des geplanten NSGs. Auch bei den übrigen Flächen der Einwendenden handelt es sich um hängiges Grünland mit hoher Bedeutung für das	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Verkleinerung des geplanten NSGs C 2.2-8 Priehlbachtal entsprechend der Darstellung im Offenlageentwurfes

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			das geplante NSG eine Grünlandfläche als Reitplatz sowie eine Scheune. Begründet wird der Antrag zum einen damit, dass die Bereiche der Naturschutzflächen an zwei Stellen bis direkt an die Hofstelle und die Gebäude heranreichen, und zum anderen Flächen betroffen sind, die nach ihrer Auffassung nicht unter Naturschutz gestellt werden müssen und sollten. Sie befürchten, dass eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geplanten textlichen Festsetzungen erheblich erschwert wird. Die Flächen sind Bestandteile eines Betriebes mit 14 ha Grünland und Mutterkuhhaltung Es wird befürchtet, dass die bisherige Bewirtschaftung (Rinder-Weidehaltung, Silageproduktion, nach zwei Schnitten werden die Rinder auf die Fläche getrieben) mit landwirtschaftlichen Maschinen und insbesondere das Ausbringen von Kalk, Düngemitteln und insbesondere von natürlichen Düngestoffen in Form von betriebseigenen Rinderfestmist sowie das Vornehmen von Nachsaaten nicht mehr möglich sein wird. Sie befürchten zukünftig Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes oder aber der Möglichkeit des Umgangs mit den Eigentumsflächen in der bisherigen Art und Weise bzw. nach guter fachlicher Praxis.	Naturschutzgebiet, das daher in der Abgrenzung verbleiben soll. Die Bewirtschaftung der Flachen als Rinderweide steht in Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzgebietes. Bezüglich der vorgebrachten Bedenken ist festzuhalten, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang nicht von den Verboten des Naturschutzgebietes betroffen ist. Regelungen zur Reduzierung von Düngung erfolgen außerhalb von vegetationskundlich besonders bedeutsamen Flächen, die explizit im Landschaftsplan gekennzeichnet werden, nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Die genannten Flächen des Einwendenden unterliegen keiner Einschränkung der Düngung. Die Einschränkungen bewegen sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 4	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutz-ausweisung geäußert, die in der „Sy-nopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Wesentliches Problem der geplanten Naturschutzgebietsausweisung sei für sie auch Zuwegung/Erschließung der Hofstelle, die zukünftig im NSG liegen wird. Sie befürchten, die für die dau-erhafte Nutzbarkeit notwendigen In-standhaltungs- und Pflegemaßnah-men (Pflegeschnitt angrenzender Pflanzen, Neuaufbringen von Schot-ter) nicht mehr möglich sein werden. Gleiches gilt für die Wartung, Repara-tur und mögliche Neuverlegung von Wasser-, Strom- und Versorgungslei-tungen und eine regelmäßige War-tung und erforderlichenfalls Neuan-lage des Brunnens und ein regelmä-ßiges Ausmähen der Wiese zur Errei-chung des Brunnens sowie die land-wirtschaftliche Nutzung als Schaf-weide.	Die Flächen der Einwendenden wurden aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine NSG-Ausweisung nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften natur-schutzfachlichen Prüfung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das geplante NSG un-terzogen. Hierbei wurde entschieden, dass die im NSG-Vorschlag C 2.2-7 “Ei-ckelbachtal“ gelegenen Flurstücke 46 und 47 aus der NSG-Abgrenzung her-ausgenommen werden (siehe dort). Das relativ kleinflächige Flurstück 28 liegt jedoch im Randbereich eines Quellsie-pens und soll daher in der Abgrenzung verbleiben. Eine Ausgrenzung des Zu-fahrtweges aus den angrenzenden NSG-Flächen ist von der Grenzziehung her nicht darstellbar und wegen entsprechen-der Unberührtheitsklauseln nicht erforder-lich. Die angeführte Bewirtschaftung der Grundstücke kann bei einer NSG-Aus-weisung in bisheriger Art und Umfang fortgesetzt werden. Die Regelungen zur Neuanlage von Versorgungsleitungen entsprechen denjenigen des bereits vor-handenen Landschaftsschutzgebietes. Die grundsätzlich geäußerten Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung wer-den ausführlich in der „Synopse der Ein-gaben ohne konkreten Gebietsbezug“ be-handelt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Abgrenzung des NSGs C 2.2-8 Priehlbachtal aufgrund der Einwendung

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 24	Die Einwendende widerspricht der NSG-Ausweisung und äußert, dass ihr gesamter Grund und Boden von dieser Änderung betroffen wäre. Im Hinblick auf etwaige Änderungen zum Bau einer Kleinkläranlage, eines Brunnenneubaus, Änderungen an bestehenden Gebäuden, Anlagen von neuen Zuwegungen oder anderer Anliegen befürchtet sie, dass besondere Auflagen gefordert werden. Daraus entständen erhöhte Einschränkung des zu nutzenden Landes.	Die Flächen der Einwendenden wurden aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine NSG-Ausweisung nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das geplante NSG unterzogen. Hierbei wurde entschieden, die Abgrenzung im Bereich der Gebäude weiter zurückzunehmen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Sie liegen allerdings bereits derzeit im LSG C 2.3.-1 „Asbach/Voßnacken“, so dass Änderungen an bestehenden Gebäuden weiterhin unter den Zulassungsvoraussetzungen des Landschaftsschutzes möglich sind. Auf den übrigen Flächen der Einwendenen befinden sich besonders wertvolle Bereich des geplanten Naturschutzgebietes. Die Flächen lassen sich u.a. den Biotoptypen Magerweide, Heidefläche Borstgrasrasen, Hainsimen-Buchenwald, bachbegleitender Eichen-Hainbuchenwald (wertvoll mit Altholz) und randliche Quellbereiche mit Winkelseggenfluren zuordnen. Hier kommen zudem seltene und gefährdete Pflanzenarten vor. Das von naturschutzfachlich wertvollen Magerweiden eingerahmte Teichgelände unterliegt zwar einer intensiven Nutzung. Es handelt sich jedoch um die einzigen Stillgewässer im Umfeld, die wichtige Funktionen als Jagdrevier für Wasser- und Zwergfledermaus und als Laichplatz für Erdkröten erfüllen. Als Entwicklungsmaß-	Der Einwendung wird in einem Teilbereich gefolgt. Verkleinerung der NSG-Abgrenzung im Umfeld des Wohngebäudes Beibehaltung der NSG-Ausweisung im Bereich der übrigen Flächen der Einwendenden

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				nahme soll in den textlichen Festsetzungen eine Verlegung der Teiche in den Nebenschluss des Priehlbaches vorgeschlagen werden, was der ökologischen Aufwertung des Baches in diesem Bereich dienen würde. Diese Maßnahme würde jedoch nur umgesetzt mit Zustimmung der Einwendenden. Bei dem Brunnen und Kleinkläranlage handelt es sich um Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung sind mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen von den Verboten gemäß Unberührtheitsklausel 2.1 B k) ausgenommen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese Regelung entspricht ebenfalls der Regelung in dem vorhandenen LSG. Eine erforderliche Neuanlage einer Kleinkläranlage und eines Brunnes wäre in einem separaten Verfahren zu prüfen. Auch hier entsprechen sich die Regelungen von LSG und NSG. Sofern die Neuanlage notwendig ist, kann eine Ausnahmegenehmigung für geringfügige Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, erteilt werden. Die im Bereich der Grundstücke der Einwendenden asphaltierte Kupferdreher Straße, die die Gebäude erschließt, ist aus der Abgrenzung des NSGs ausgespart. Die Neuanlage von Wegen fällt sowie im NSG als auch im vorhandenen	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				LSG unter ein Verbot und kann i.d.R. nur über eine Befreiung ermöglicht werden. Ansonsten können alle bestehenden rechtmäßigen Nutzungen in bisheriger Art und Umfang fortgesetzt werden.	
		B 34	Die Einwendenden äußern, dass sich auf den Flurstücken 26, 123, 124 sowohl die Versickerungsfläche ihrer vollbiologischen Dreikammerkläranlage sowie am Rand auch die Anlage selbst befänden. Da es sich hierbei um eine bewirtschaftete Wiese handele und die Kläranlage ein wichtiger Teil der Entsorgung von Abwässern für ihren Hof sei, halten sie diese Flurstücke für nicht schützenswert im Sinne des BNatschG. Weiterhin weisen sie darauf hin, dass der Wald auf Flurstück 8 sehr lange nicht forstwirtschaftlich nicht genutzt bzw. gepflegt wurde. Auf diesem Stück ständen einige Bäume, die krank sind und daher in Zukunft eine Gefahr für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darstellen könnten. Daher ist es notwendig ca. 50 % des Bestandes in den nächsten fünf Jahren zu entfernen, um den noch gesunden Bäumen Lebensraum und der Straße die notwendige Sicherheit zu geben. Auf Flurstück 22 befände sich ein Biotop nach § 30 BNatschG. Daran führt die Kupferdreher Straße vorbei. Trotz Beschilderung als Anliegerstraße	Die Flächen der Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das geplante NSG unterzogen. Hierbei wurde entschieden, dass die Abgrenzung im Umfeld der Hofstelle entsprechend der Darstellung des Offenlagentwurfs zurückgenommen werden soll, um einen größeren Abstand zur Hofstelle zu schaffen. Die übrigen Flächen der Einwendenden zählen aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und Funktion zu den Kernbereichen des Naturschutzgebietes und können aus der Gebietskulisse nicht entlassen werden, da sie zur Erfüllung des Schutzzweckes essenziell sind. Es handelt sich um den naturnahen Priehlbach mit Ufergehölz und angrenzendem z.T. feuchten Grünland und Feuchtvegetation, wobei der Priehlbach sowie eine brachgefallene seggen- und binsenreiche Nasswiese am Priehlbach (BT 4608-983-9 und BT-ME-00463) gesetzlich geschützt sind, sowie um den Waldrand eines größeren Hainsimsen-Buchenwaldes mit einer Salbei-Gamander-Saumgesellschaft, die hier die mageren und sauren Bodenverhältnisse anzeigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Hofstelle wird die Abgrenzung des NSGs verkleinert.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			fände dort ein hohes Verkehrsauf-kommen statt, da sie als Abkürzung genutzt wird. Lediglich Schilder über ein Durchfahrtsverbot während der Krötenwanderung werden aufgestellt, welche jedoch keine Wirkung zeigen. Die vorhandene Beschränkung ist nicht aktiv. sie bitten um Behebung dieses Missstandes.	Die geäußerten Belange stehen einer Naturschutzausweisung nicht entgegen, da die entsprechenden Nutzungen auf-grund von Unberührtheitsklauseln auch nach einer Naturschutzausweisung fort-geführt werden können. Nähere Ausfüh-rungen hierzu können der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ entnommen werden. Auch stellen weder das Erfordernis der Entnahme erkrankter Bäume aus Gründen der Verkehrssiche-rung noch die Nutzung als Versicke-rungsfläche für eine vollbiologische Klein-kläranlage die Naturschutzwürdigkeit in Frage. Zum Schutz der vorhandenen Amphibien sollten im Hinblick auf den Hinweis des Bürgers Maßnahmen überprüft werden, die die Wanderung während der Laichzeit besser absichern. Dies kann jedoch nicht über die Satzung „Landschaftsplan“ erfol-gen.	
C 2.2-10	Neufestset-zung des Natur-schutz-ge-bietes „Düs-sel/Holzer Bach“	T 9: Bezirksregie-rung Düsseldorf De-zernat 54 (Wasser-wirtschaft)	Die Bezirksregierung Düsseldorf, De-zernat 54, weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Vel-bert) das nach § 76 WHG in Verbin-dung mit § 83 LWG ordnungsbehörd-lich festgesetzten Überschwem-mungsgebiet der südlichen/ungeteil-ten Düssel und Nebengewässer be-findet. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschrif-ten gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.	im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ord-nungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widerspre-chen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologi-scher Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutz-zwecken des Naturschutzgebietes Düs-sel/Holzer Bach.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzun-gen berücksichtigt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 11: Biologische Station Haus Bürgel	Es wird angeregt, die westlich an das NSG Düssel / Holzer Bach angrenzende Wiese als geeignetes Nahrungshabitat des in der Umgebung brütenden Rotmilans mit in die NSG Fläche aufzunehmen. 	Die im LSG befindliche Wiese soll mit einem Grünlandumwandlungsverbot belegt werden. Hierdurch kann die Funktion als Pufferfläche zum angrenzenden NSG sowie als Nahrungsfläche für den Rotmilan sichergestellt werden. Eine NSG-Ausweisung ist daher an dieser Stelle entbehrlich und soll in Abwägung mit den Eigentümerinteressen nicht verfolgt werden.	Der Anregung wird nicht erfolgt. Keine Erweiterung des NSGs C 2.2-10 „Düssel/Holzer Bach“ um eine westlich an das NSG angrenzende Wiese
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Auf der Fläche östlich des Klärwerks Düssel beabsichtigt der BRW den Neubau einer Regenbeckenanlage bestehend aus Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken. Das Grundstück ist von der Festsetzung als Naturschutzgebiet auszusparen.	Da sich die Planung zwischenzeitlich konkretisiert hat, soll das vom BRW für den Bau eines Regenüberlaufbeckens mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken (RÜB/RRB KW Düssel) erworbene Grundstück aus der NSG-Kulisse ausgespart werden. Nach Umsetzung der Planung ist eine NSG-Würdigkeit der an das vorhandene Gelände des Klärwerks angrenzenden Fläche nicht mehr gegeben.	Der Anregung wird gefolgt. Verkleinerung des NSG-Vorschlags C 2.2-10 „Düssel/Holzer Bach“ entsprechend der Anregung
		B 3	In der Abgrenzung liegen v.a. (s. beigefügte Karte): intensiv genutzte Mähwiesen (4-5 schürig)	Für die 4-5 schürige Wiesenfläche südlich des Hahnenfurther Weges beidseitig des Wiesenbachs soll die Planung Naturschutzgebiet beibehalten werden, da der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Ich bitte, die Abgrenzung entsprechend anzupassen. Die bisherige Bewirtschaftung darf nicht eingeschränkt werden. Die Jagd muss weiterhin möglich sein. Der Pflegeumbruch von den Mähwiesen muss weiterhin möglich sein.	Bereich zur Bachaue gehört. Ein Teilbereich östlich des Baches ist als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB-4708-554). Die Aue liegt zudem innerhalb des schutzwürdigen Biotopes gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und wird im landwirtschaftlichen Fachbeitrag aus 2007 für eine Grünlandnutzung empfohlen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiese kann in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgesetzt werden. Auch eine Umwandlung in Weideland ist möglich (Unberührtheitsklausel für Weidezäune). Für die außerhalb des gesetzlich geschützten Biotopes gelegenen Bereiche kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neueinsaat von Grünland durchgeführt werden, ohne dass es hierzu ein formales Genehmigungsverfahren bedarf. Einschränkungen existieren zukünftig bezüglich der Verbote zur dauerhaften Umwandlung des Grünlandes sowie zum flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Auch eine Jagd ist weiterhin möglich. Näheres hierzu ist der Synopse der nicht gebietsspezifische Eingaben zu entnehmen.	Keine Änderung der Abgrenzung des NSGs C 2.2-10 „Düssel/Holzer Bach“ aufgrund der Eingabe
		B 17	Der Naturschutzausweisung wird widersprochen. Die Einwenderin ist mit Wiesenflächen und Waldflächen betroffen, die z.T. an die Stadt Wülfrath und einen Landwirt verpachtet sind.	Auf die Einwendung wird insofern eingegangen, als dass die Abgrenzung im Umfeld der Hofstelle noch etwas zurückgenommen wird, so dass die Grenze des	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Rücknahme der NSG-Grenze des NSG-Vorschlags C 2.2-10 „Düssel/ Holzer Bach“ im Umfeld der Hofstelle

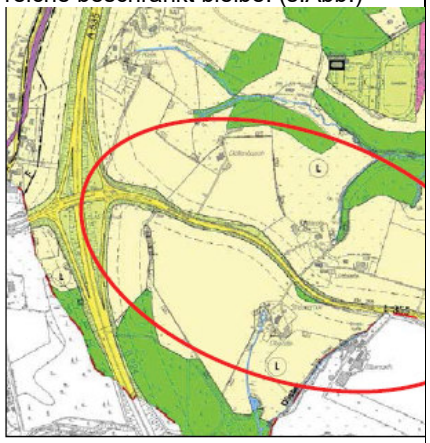
Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Gebietsspezifisch ist der Einwand, dass sie im Falle von jagdlichen Einschränkungen Wildschäden an ihren angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befürchtet werden und in diesem Fall eine Entschädigung gefordert wird.	NSGs entlang der dort verlaufenden Flurstücksgrenze verläuft. Bei den übrigen Flächen der Einwendenden handelt es sich um Wiesen, (Feucht-) Brachen und Buchenwaldflächen, u.a. mit Altholz am Bachoberlauf des Holzer Baches, die für das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung haben. Der Holzer Bach sowie ein kleiner aufgelassener Teich mit Röhricht sind als § 30-Biotope erfasst. Die auf dem südlich angrenzenden Flurstück 68 befindliche Brache ist nach Angaben der Einwendenden an die Stadt Wülfrath verpachtet und wird von den Jägern zum Tierschutz gepflegt und dient bereits jetzt Naturschutzzecken. Jagdliche Einschränkungen sind in den gebietsspezifischen Festsetzungen des NSGs nicht vorgesehen. Die Jagd fällt somit weiterhin unter Unberührtheitsklauseln der allgemeinen Festsetzungen für alle NSGs. Hiernach gibt es lediglich bestimmte Abstimmungserfordernisse z.B. bei baulichen Anlagen oder der Errichtung von Wildfütterungen, jedoch keine Einschränkungen der Jagdausübung. Diese Regelungen sollen insbesondere sicherstellen, dass besonders schützenswerte Biotope nicht beeinträchtigt werden. Insofern kann dieser Einwand endkräftigt werden.	Keine Änderung der Abgrenzung aufgrund der Eingabe auf den übrigen Flächen der Einwendenden.
		B 48: Stadt Wülfrath	Im Bereich der Ackerfläche "Hülsen" wird angeregt, den Geltungsbereich des Landschaftsplans um ca. 20 m nach Osten zu versetzen, um einen	Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird dann geändert, wenn der Wanderweg vor Abschluss des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes umgesetzt würde und eine Anpassung an den	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5.7 festgesetzten Wanderweg ermöglichen zu können (siehe Abbildung). Alternativ könnten die Festsetzungen dieses Natur-schutzgebietes eine entsprechende Unberührtheitsklausel enthalten. 	Weg zu einer verbesserten Plausibilität der Gebietsabgrenzung führt. Da der Wanderweg im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellt ist, stellt er eine bestehende Planung dar, die unter Bestandschutz fällt. Eine Unberührtheitsklausel ist daher nicht erforderlich. Grundsätzlich ist die Lage von Wanderwegen im Schutzgebiet unproblematisch. Eine Herausnahme des Wanderweges erscheint daher nur sinnvoll, wenn die Planung vor Abschluss des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes umgesetzt würde und eine Anpassung an den Weg zu einer verbesserten Plausibilität der Gebietsabgrenzung führt. Sollte die Wegeplanung nicht umgesetzt werden, würde dies im anderen Fall zu einer nicht nachvollziehbaren Grenze des Naturschutzgebietes innerhalb der Grünlandfläche führen. Bislang ist keine Umsetzung konkret geplant.	wird dann geändert, wenn der Wanderweg vor Abschluss des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes umgesetzt würde und eine Anpassung an den Weg zu einer verbesserten Plausibilität der Gebietsabgrenzung führt.
C 2.2-11	Neufestsetzung des Naturschutz-gebietes „Oberlauf der Düssel“	T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Es besteht die Befürchtung, dass Schutzgründe und Pflegeziele nicht mit den Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen (UFP) kompatibel sind und daher weiterer Abstimmungen bedürfen. Es ist im Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie eine Neutrassierung der Düssel vorgesehen.	Die Planung zur Renaturierung der Düssel wird begrüßt. In die textlichen Festsetzungen des Naturschutzgebietes soll als Entwicklungsmaßnahme die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer festgesetzt werden. In der Erläuterung wird klargestellt, dass es sich hierbei um Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie handelt, die in Umsetzungsfahrplänen dargestellt sind. Diese sehen u.a. vor, dass die Düssel zu einem Strahlursprung entwickelt wird und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Offenlageentwurfs berücksichtigt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				in Teilab-schnitten der Gewässerverlauf neu trassiert wird. Die vom BRW geplante Neutrassierung der Düssel deckt sich somit mit den geplanten Festsetzungen des Naturschutzgebietes und fällt voraussichtlich unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Voraussetzung ist, dass nicht höherwertige Biotope hierdurch unverhältnismäßig beeinträchtigt. werden. Dies wäre im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung zu prüfen. Wenn die Unberührtheitsklausel zur Anwendung kommt, können die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden, ohne dass hierfür zusätzlich eine Befreiung oder Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes erforderlich ist.	
		B 27	Die Einwendenden legen Widerspruch gegen die Ausweisung ihrer Flächen als Naturschutzgebiet ein. Sie äußern hierzu grundsätzliche Bedenken, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Sie weisen darauf hin, dass ihr Wald seit Jahren nach den Grundsätzen des ökologischen Waldbaus in enger Zusammenarbeit mit der Forstbetriebsgemeinschaft Ve!bert und dem zuständigen Regionalforstamt Bergisches Land gepflegt wird. Des Weiteren ist ihr Wald PEFC zertifiziert. Hinweis: Der Waldbesitz wurde inzwischen weiterveräußert!	Die Flächen des Einwendenden wurden inzwischen an einen anderen Besitzer veräußert. Nichtsdestotrotz wurden sie nach der frühzeitigen Beteiligung erneut einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in das Naturschutzgebiet zur Berücksichtigung der Privatinteressen des neuen Eigentümers aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Im Rahmen des Ausgleichs der Interessen wird es hierbei für vertretbar gehalten, die Naturschutzgrenze im Nordosten zurückzunehmen (s. Offenlageentwurf),	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Verkleinerung des Naturschutzgebietes C 2.2-11 „Oberlauf der Düssel“ um eine Fläche im Nordosten. Keine Änderung der Abgrenzung aufgrund der Eingabe auf den übrigen Flächen der Einwendenden

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				zumal der Bereich im Landschaftsschutzgebiet verbleibt. Dieser Bereich weist zwar einen vergleichbaren Charakter wie das zentrale Buchenwaldgebiet auf, ist jedoch nicht von Bächen durchzogen ist und unterliegt durch die geringe Breitenausdehnung deutlicheren Einflüssen durch angrenzende Acker- und Siedlungsbereiche. Die übrigen Flächen des neuen Eigentümers sollen aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit im geplanten Naturschutzgebiet verbleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass der neue Eigentümer im Rahmen der Offenlage erneut die Möglichkeit erhält, Anregungen und Bedenken zu der geplanten Naturschutzausweisung vorzubringen.	
		B 19	Es wird Widerspruch gegen die geplante Umwandlung des Grundbesitzes der Einwendenden in ein Naturschutzgebiet erhoben. Es handele sich bei diesem Flurstück um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Es handele sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, der auf die Nutzung dieser Flächen angewiesen sei.	Die Flächen der Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dies ist nicht der Fall. Bei den Flächen der Einwendenden handelt es sich um Kernflächen des Naturschutzgebietes. Sie sind geprägt von zwei Quellbächen der Düssel mit angrenzenden hängigen Grünland und Buchenwald. Aufgrund des unmittelbaren naturräumlichen Zusammenhangs sowie aufgrund der Funktion als Teillebensraum für Wiesenvögel und	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Verkleinerung des NSGs C 2.2-11 „Oberlauf der Düssel“ aufgrund der Eingabe

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Amphibien soll die unmittelbar an die Bäche angrenzende hängige Grünlandfläche in der Abgrenzung verbleiben. Alle Nutzungen am unmittelbaren Hangbereich wirken sich unmittelbar auf die nach § 30 gesetzlich geschützten Quellbäche aus. Die Abgrenzung wurde bewusst so gewählt, dass ein ausreichender Abstand von der Hoffläche vorhanden ist, auch wenn Quellbereiche hierdurch aus der Abgrenzung ausgespart wurden. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung kann auch im Naturschutzgebiet in bisheriger Art und Umfang fortgesetzt werden.	
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert bezieht sich in ihrer Anregung auf das zum Zeitpunkt des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch laufende Regionalplanverfahren. Sie gibt hierzu an, dass sie seinerzeit den im Regionalplanverfahren ermittelten Bedarf an gewerblichen Reserveflächen im Stadtgebiet nicht vollständig darstellen könne und ist daher auf der Suche nach einem geeigneten gewerblichen Entwicklungsstandort sei. Ein möglicher Standort könnte der Bereich Asbrucher Straße in der Nähe der Anschlussstelle Neviges / Wülfrath sein. Dieser Bereich sei aufgrund seiner Lage zur Autobahnauffahrt, der Distanz zu Wohngebieten und der relativ ebenen Topografie für eine gewerbliche Entwicklung als grundsätzlich geeignet anzusehen. Aus diesem Grund habe der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am	Der von der Stadt Velbert angeregte Standort für die Neudarstellung einer gewerblichen Reservefläche (GIB) im Umfeld der Asbrucher Straße wurde vom Kreisausschuss am 13.12.2012 abgelehnt (Flächen A1 und A2) und fand auch keinen Eingang in den aktuellen Regionalplan. Aufgrund fachplanerischer Überlegungen ist es jedoch vorgesehen, das Naturschutzgebiet im Norden um einen straßennahen, schmalen Geländeeinschnitt zu verkleinern. Hierdurch überschneiden sich NSG-Planung und der grob abgegrenzte Suchbereich für eine Gewerbeansiedlung nur noch ganz randlich im Bereich der Düsselquelle sowie einem Geländesenke mit Sumpfwald, die beide nicht für eine Gewerbeansiedlung in Frage kommen.	Die Anregung hat sich erledigt, da das Naturschutzgebiet in diesem Bereich aus fachplanerischen Überlegungen verkleinert wird.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			04.10.2016 zum 2. Entwurf des Regionalplanes beschlossen, dass die im 2. Entwurf dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur auf die wesentlichen Kernbereiche beschränkt werden sollen, um hier die Option zur Entwicklung eines Gewerbestandortes weiter zu ermöglichen. Die Stadt Velbert regt daher auf Ebene des Landschaftsplanes ebenfalls an, dass die Ausweisung des NSG C 2.2.-11 südlich und die des geschützten Landschaftsbestandteiles C 2.8-60 nördlich der Asbrucher Straße auf die wesentlichen Kernbereiche beschränkt bleibe. (s.Abb.)  Ausschnitt: FNP		
		B 6	Die Einwendenden legen Widerspruch gegen die Ausweisung ihrer Flächen als Naturschutzgebiet ein.	Die Flächen des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a.	Der Einwendung wird teil-weise gefolgt. Verkleinerung des Natur-schutzgebietes C 2.2-11 „Oberlauf der Düssel“ um eine

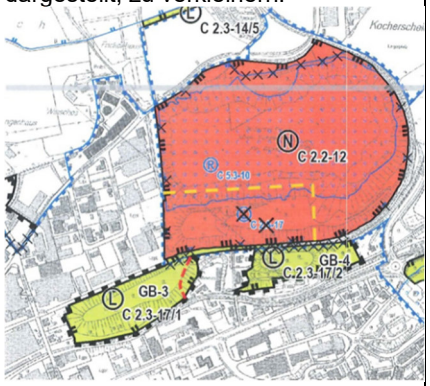
Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Sie äußern hierzu grundsätzliche Bedenken, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Daneben weisen sie darauf hin, dass die Weideflächen einer intensiven Nutzung zum einen durch Viehhaltung und zum anderen zur Heuproduktion mit entsprechender Düngung und regelmäßiger (ca.3-maljährlicher) Mahd unterliegen. Die Wiesen werden vom Hofhund sowie von spielenden Kindern (u.a..Schlitten fahren, Drachen steigen lassen) betreten. Der Wald zum Ausführen des Hundes betreten und mit Landmaschinen befahren, um Bäume abzutransportieren, die aufgrund von Überalterung im Sturm gefallen sind. Der Teich fällt regelmäßig fast trocken, da der Ablauf aufgrund von Undichtigkeiten größtenteils unterirdisch erfolgt. Dieser wird von dem Vieh (Rindvieh,etc.) als Tränke genutzt. Zudem wird geäußert, dass eine Wiese östlich des Haldengeländes vom neuen Pächter intensiv beweidet werden soll.	geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Im Rahmen des Ausgleichs der Interessen wird es hierbei für vertretbar gehalten, die Wiese östlich des Haldengeländes der ehemaligen Halde Schlupkothen aus der Abgrenzung des geplanten NSGs herauszunehmen. Diese dient zwar als Pufferfläche für den angrenzenden Feuchtbereich. Diese Funktion kann jedoch auch über ein Grünlandumwandlungsverbot im LSG sichergestellt werden. Bei den übrigen Flächen der Einwendenden handelt es sich um Kernflächen des geplanten Naturschutzgebietes. Sie sind geprägt durch zwei Quellbäche der Düssel mit angrenzendem hängigen Grünland, Buchenwald und einem Teich mit hoher Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien. Diese Bedeutung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Teich zwischenzeitlich fast trockenfällt oder als Viehtränke genutzt wird. Aufgrund des unmittelbaren naturräumlichen Zusammenhangs sowie aufgrund der Funktion als Teillebensraum für Wiesenvögel und Amphibien sollen die unmittelbar an die Bäche angrenzenden hängigen Grünlandflächen in der Abgrenzung verbleiben. Alle Nutzungen am unmittelbaren Hangbereich wirken sich unmittelbar auf die nach § 30 gesetzlich ge-	Wiese östlich des Haldengeländes der ehemaligen Halde Schlupkothen Keine Änderung der Ab-grenzung aufgrund der Ein-gabe auf den übrigen Flächen der Einwendenden

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				schützten Quellbäche aus. Die Abgrenzung wurde bewusst so gewählt, dass ein ausreichender Abstand von der Hoffläche vorhanden ist, auch wenn Quellbereiche hierdurch aus der Abgrenzung ausgespart wurden. Das Betretungsrecht des Eigentümers und Nutzungsberechtigten ist über eine Unberührtheitsklausel in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgesetze gewährleistet. Dies gilt auch für notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen einschließlich der hiermit verbundenen Notwendigkeit zum Befahren der Fläche. Näheres hierzu ist der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ zu entnehmen. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung kann auch im Naturschutzgebiet in bisheriger Art und Umfang fortgesetzt werden.	
C 2.2-12	Neufestsetzung des Naturschutz-gebietes „Bochumer Bruch“	T 30: Deutscher Alpenverein	Der Bochumer Bruch steht mit seinen wesentlichen Flächen seit dem Jahre 2005 im Eigentum des Landesverbandes NRW des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Zwischen dem Kreis Mettmann als unterer Landschaftsbehörde und dem DAV wurde für das Gebiet sehr partnerschaftlich ein umfassendes Nutzungs- und Schutzkonzept ausgearbeitet. Die Konzeption mündete in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, zu dem der Landschaftsbeirat am 18.01.2006 einstimmig seine Zustimmung erteilt hat. Die getroffenen Regelungen mit weiträumigen Ruhezonen, einer Besucherbegrenzung etc. griffen im Grunde zur	Der Bochumer Bruch ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie naturschutzfachliche Anforderungen mit einer behutsamen Freizeitnutzung in Übereinstimmung gebracht werden können. Die nachgewiesenen Bruterfolge des Uhus als störempfindlicher Art belegen dies. Durch die ehrenamtlichen Biotoppflegeeinsätze des Deutschen Alpenvereins konnte die Biotopqualität des Bochumer Bruches verbessert werden. Das ehrenamtliche Engagement wird ausdrücklich begrüßt. In den geplanten Festsetzungen des Bochumer Bruches soll folgende Unberührtheitsklausel aufgenommen werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufnahme der nebenstehenden Unberührtheitsklausel sowie der Erläuterungen in die gebietsspezifischen Festsetzungen des NSGs C 2.2-13 „Bochumer Bruch“

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Konfliktvermeidung bereits einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet vor. Seitdem hat sich das Gebiet zu einem für Nordrhein-Westfalen sehr bedeutenden Felsklettergebiet entwickelt, in dem zum einen dieser Natursport seit nunmehr über zehn Jahren naturverträglich ausgeübt wird und in dem zum anderen der DAV-Landesverband, nicht zuletzt als Mitglied der LNU, bewiesen hat, dass ihm der Schutz des wertvollen Naturraums selbst sehr am Herzen liegt. Dazu wurde bspw. schon vor einigen Jahren in einer Öffentlichkeitsveranstaltung des Landschaftsbeirats vorgetragen, und die Naturschutzarbeit wie auch die Maßnahmen zum Artenschutz wurden bis heute und werden auch künftig intensiv fortgeführt. Vor diesem Hintergrund wird die Unterschutzstellung des Bochumer Bruches ausdrücklich begrüßt. Dies steht unter der Prämisse, dass die auf der Basis des oben erwähnten öffentlich-rechtlichen Vertrages getroffenen Nutzungsregelungen und das Schutzkonzept fortbestehen bleiben und der Träger der Landschaftsplanung -wie angekündigt- dies mit einer Unberührtheitsklausel belegt. Das aktuelle Nutzungs- und Schutzkonzept steht infolge der damals getroffenen (Selbst-) Beschränkungen und Zonierungen auch mit dem Schutzzweck eines Naturschutzgebietes im Einklang.	„Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet: die Nutzung des Geländes zum naturverträglichen Felsklettern im Rahmen eines Zonierungskonzeptes entsprechend des öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen dem Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V. und der Kreisverwaltung Mettmann in seiner jeweils gültigen Ausfertigung. Erläuterung: Die im öffentlich rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen mit zeitlich und räumlich begrenzten Betretungserlaubnissen, weiträumigen Ruhezonen und einer Besucherkontingentierung gewährleistet den Ausgleich zwischen den Nutzungsinteressen des Deutschen Alpenvereins als Eigentümer des Steinbruchs und den Naturschutzbelangen.“ Weiterhin soll bei den Verboten folgende Erläuterung eingefügt werden, die die vertraglich geregelten Belange des Deutschen Alpenvereins e.V. von dem Verbot ausnimmt, des Gebiet weiter für die Erholung auszubauen: „Unberührt davon sind die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vorhaben zur Umweltbildung des Museums Zeittunnel Wülfrath sowie die vertraglich geregelten Belange des Deutschen Alpenvereins e.V.“ Auch bei den Schutzzwecken soll bei den Erläuterungen ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Bedeutung als Refugialraum durch das vertraglich geregelte	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Im Folgenden werden einige Aspekte erwähnt, die diese Einschätzung unterstreichen: Klettersportliche Bedeutung: Das Gebiet bietet mit mehr als 50 Meter hohen Wandhöhen ein wichtiges Schulungs- und Trainingsgelände mit klettersportlich weit über den Kreis Mettmann hinausgehender Bedeutung, das zudem wichtiges Element des Tourismuskonzeptes des Neanderlandes ist und gleichzeitig Wertschätzung für die Natur vermittelt. Neben der Partnerschaft mit dem Kreis Mettmann besteht eine intensive Partnerschaft mit der Stadt Wülfrath, sowie mit dem Team und dem Förderverein des Museums Zeittunnel. Die beiden "sanften" Nutzungen auf dem Gelände ergänzen sich sehr gut und halten dadurch einen unangemessenen öffentlichen Nutzungsdruck von dem Gebiet fern. Das Nutzungs- und Schutzkonzept hat in Nordrhein-Westfalen für andere Klettergebiete inzwischen eine Vorbildfunktion. Aktiver Naturschutz Hinsichtlich des Uhuschutzes besteht eine langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ortskundigen Ornithologen. Seit der Übernahme der Gebietsverantwortung gibt es eine lückenlose Brutfolge des Uhus und mehrere erfolgreiche gemeinsame Aktionen zur Beringung der Jungtiere. Jungvogelfunde wurden von den Kletterern stets sofort gemeldet und der	Nutzungskonzept des Deutschen Alpenvereins durch zeitlich und räumlich begrenzte Betretungserlaubnisse und ein Betretungskontingent unterstützt wird. Bei den vom Alpenverein durchgeführten Biotoppflegemaßnahmen handelt sich um Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die im Einvernehmen mit (LP 2012:nach Maßgabe) der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Sie fallen unter die entsprechende Unberührtheitsklausel in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete. Die textlichen Festsetzungen des geplanten Naturschutzgebietes Bochumer Bruch sehen des Weiteren vor, einen Biotopmanagementplan aufzustellen, der weitere erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt.	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			DAV reagierte in Abstimmung mit den Ornithologen und der ULB mit einer flexiblen Anpassung der Felssperrung. In zahlreichen Arbeitseinsätzen haben die Kletterer Uhulebenräume, Bruchsohle, sonnenexponierter Hanglagen und diverser Blockschutthalden (Reptilienschutz) freigenschnitten, einige LKW-Ladungen Müll entfernt und in Abstimmung mit der UNB einen naturnahen größeren Teich in der Grubensohle gebaut, da es wegen klimatischer Veränderungen in den letzten Jahren erheblich an Laichgewässern mangelte und die Amphibienbestände {insb. der Kreuzkröte) bedroht sind. Bei dem großen schwer zugänglichen Gebiet wird es begrüßt, wenn die UNB mit professionellem Einsatz gegen die Verbuschung wertvoller Flächen durch Pioniergehöle (insb. Weißer Hartriegel) vorgeht, was bei einer Unterschutzstellung über einen Biotopmanagementplan sichtlich erleichtert wird. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch bei einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet die Perspektive einer langfristig guten Partnerschaft zwischen ULB, ehrenamtlichen Naturschützern und dem Alpenverein.		
		T 48: Stadt Wülfrath	Wie bereits 2015 zwischen Vertretern des Museums Zeittunnel, des Alpenvereins und der UNB abgesprochen wurde, sind in diesem Änderungsbereich konkrete Planungen des Zeittun-	Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wurde im Hinblick auf die Anregung überprüft. Eine Verkleinerung des Gebietes um die orange umgrenzte Fläche würde jedoch wichtige Bereiche aus dem NSG herausnehmen und zu einer in der Ört-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung der Abgrenzung des NSGS C 2.2-13 „Bochumer Bruch“, stattdessen Aufnahme der nebenstehenden

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			nels vorgesehen, die bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt werden müssen. Im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes muss die Errichtung eines Weges sowie eines Schrägaufzugs gewährleistet sein. Da diese Vorhaben in einem Naturschutzgebiet nicht zulässig sind, regt die Stadt Wülfrath an, den Bereich C 2.2-12, wie in der Abbildung (orange Linie) dargestellt, zu verkleinern.  Alternative wäre, die Unberührtheitsklausel in Abstimmung mit der Stadt zu konkretisieren, um deutlicher hervorzuheben, dass die geplanten Maßnahmen mit dem Naturschutzgebiet vereinbar sind.	lichkeit nicht nachvollziehbaren Abgrenzung führen. Sie ist auch nicht erforderlich, da die Belange des Museums Zeittunnel durch eine Unberührtheitsklausel gewahrt werden. Die geschilderten Maßnahmen „Errichtung eines Weges sowie eines Schrägaufzugs“ wurden während des Terms vom 05.11.2015 abgestimmt und sind nicht von den Regelungen des Naturschutzgebietes betroffen. Es handelt sich um Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die im Einvernehmen mit (LP 2012: nach Maßgabe) der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Sie fallen unter die entsprechende Unberührtheitsklausel in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete. Zur Verdeutlichung soll bei den Verboten folgende Erläuterung eingefügt werden, die die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Einrichtungen zur Umweltbildung des Museums Zeittunnel Wülfrath von dem Verbot a) ausnimmt, das Gebiet weiter für die Erholung auszubauen: „Unberührt davon sind die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Einrichtungen zur Umweltbildung des Museums Zeittunnel Wülfrath sowie die vertraglich geregelten Belange des Deutschen Alpenvereins e.V. einschließlich der hierzu erstellten Wegeverbindungen.“	Unberührtheitsklausel sowie der Erläuterungen in die gebietsspezifischen Festsetzungen des NSGs

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Weiterhin soll in den geplanten Festsetzungen des Bochumer Bruches soll folgende Unberührtheitsklausel aufgenommen werden: **Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)** „Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umweltbildung des Museums Zeittunnel Wülfrath Erläuterung: Die Unberührtheitsklausel umfasst sowohl Veranstaltungen als auch bauliche Maßnahmen, sofern diese der Umweltbildung dienen, den besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht gefährden und zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt wurden.“	
		T 48: Stadt Wülfrath	Ein wesentliches Entwicklungsziel des NSG ist der Erhalt des Nahrungshabitats für den Uhu und des Naturerlebnisses/Steinbruch. Die dafür notwendigen Maßnahmen, wie die Entbuschungen im Zentrum des Bruches, sind dazu an geeigneter Stelle im Landschaftsplan verbindlich festzusetzen.	Die textlichen Festsetzungen des geplanten Naturschutzgebietes Bochumer Bruch setzen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fest, die u.a. die Entwicklung und Pflege von Offenlandbiotopen mit mageren Grünlandflächen, Hochstauden- und Ruderalfluren und eingestreuten Gebüschen vorsehen. Hierzu sind Teilbereiche des ehemaligen Steinbruchgeländes gelegentlich zu entbuschen. Auch soll die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes festgesetzt werden, der weitere erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regelt.	Die Anregung wird aufgegriffen.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 48: Stadt Wülfrath	Es muss auch gewährleistet sein, dass sich durch die Ausweisung des NSG keine Einschränkungen auf die angrenzenden Gewerbeflächen, welche im Bebauungsplangebiet Nr. 2.11 liegen, ergeben.	Beschränkungen für die angrenzenden Gewerbeflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 2.11 ergeben sich durch die Naturschutzausweisung nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist nicht von der Schutzausweisung betroffen.
		T 36: NABU, Kreisverband Mettmann, Ortsgruppe Wülfrath	Die Ausweisung neuer und die Vergrößerung vorhandener Naturschutzgebiete stößt auf positive Resonanz. Namentlich die Erhebung des Bochumer Bruchs zum NSG als Brutstätte des Uhus ist durchaus erfreulich.	Die zustimmende Stellungnahme wird begrüßt.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
C 2.2-13	Neufestsetzung des Naturschutz-gebietes „Hesperbachtal“	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Velbert) das nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Hesperbaches befindet. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.	Anstelle der ursprünglich geplanten Naturschutzausweisung soll eine Festsetzung der Kernbereiche als LB erfolgen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken des geschützten Landschaftsbestandteils Hesperbachtal.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.
		B 8	Die Einwendenden betreiben einen Fischteich mit verschiedenen Teichfischen. Sei beantragen die Genehmigung, im Naturschutzgebiet Pflegemaßnahmen wie punktuellen Astschnitt zur Verhinderung übermäßigen Laubfalls, Entnahme von Teichschlamm und eine Belüftung mit Teichpumpen durchführen zu können. Weiterhin muss der Schutzzaun um	Die geschilderten Tätigkeiten könnten auch bei einer NSG-Ausweisung ungehindert fortgesetzt werden. Von einer NSG-Ausweisung soll jedoch auf Basis einer erneuten naturschutzfachlichen Prüfung abgesehen und nur besonders schutzwürdige Bereiche als LB oder ND ausgewiesen werden. Die Teichanlage der Einwendenden ist nicht mehr von den	Die Eingabe erledigt sich, da keine Schutzausweisung des Grundstückes mehr vorgesehen ist.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			das Gelände in Stand gehalten werden.	neugeplanten Schutzausweisungen betroffen.	
		T 47: Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert lehnen die Ausweisung des NSGs Hesperbachtal ab, da sich das Hesperbachtal lediglich innerhalb einer Biotopverbundfläche der Stufe 2 befindet, NSG-Ausweisungen lt. dem Erläuterungsbericht für das frühzeitige Beteiligungsverfahren jedoch nur in Biotopverbundflächen der Stufe 1 vorgesehen seien. Sie hält die Abgrenzungskriterien für nicht eindeutig. Allein die vorhandenen Bestandsdaten sprächen inhaltlich gegen die vorgenommene Abgrenzung. Die Baumart Esche sei aufgrund des Eschensterbens abgängig. Ein weiterer Aspekt sei die intensive Nutzung dieses Waldstückes für die Umweltbildung. Waldkindergarten, Jugendgruppen der Kirche etc. dürften entsprechend dem Wegegebot nach Ausweisung als NSG nur die Wege belaufen und würden aus den Waldflächen ausgegrenzt. Auf Essener Stadtgebiet existiere ebenfalls keine NSG-Ausweisung. Ein Biotopverbund sei allein durch Bestockung und Aue gegeben, die LSG-Ausweisung sei dem Biotopverbund zuträglich, einer höheren Flächenschutzausweisung bedürfe es aufgrund bisheriger Bewirtschaftung nicht.	Der Einwendung soll insoweit abgeholfen werden, als dass eine NSG-Ausweisung nicht mehr weiterverfolgt wird und stattdessen Kernbereiche des Hesperbachtals als LB ausgewiesen werden. Grund hierfür ist, dass die jüngeren Mischwaldbestände an den Hängen des Bachtals und der Nebenbäche aktuell keine herausragende Schutzwürdigkeit aufweisen, so dass hier von einer NSG-Ausweisung abgesehen werden kann. Zwar liegt hier ein hohes Entwicklungspotential sowie ein enger naturräumlicher Zusammenhang zur schutzwürdigen Aue des Hesperbaches vor. Allerdings brüten die im Gebiet vorkommenden seltenen Waldvogelarten in den Altholzbeständen in dem unmittelbar angrenzenden Essener Stadtgebiet (der Bach liegt auf der Stadtgrenze). Auch wird in die Abwägung mit eingestellt, dass eine Nutzung der außerhalb der Aue gelegenen Waldbereiche für die Umweltbildung. Waldkindergarten, Jugendgruppen der Kirche etc weiterhin möglich sein soll. Hochgradig schutzwürdig ist jedoch die Aue des Hesperbaches. Hier soll dem Vorschlag des LANUV aus dem Biotopkataster gefolgt werden, und die Aue als geschützter Landschaftsbestandteil aus-	Der Einwendung wird gefolgt. Der Vorschlag C 2.2-13 zur Ausweisung des Hesperbachtals als Naturschutzgebiet wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird die Hesperbachaue in der in der anliegenden Karte dargestellten Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Daneben werden Bedenken allgemeiner Art geäußert, die in der Synopse der nicht gebietsspezifischen Eigaben behandelt werden.	gewiesen werden. Gegenüber dem Biotopkataster soll die LB-Ausweisung jedoch auf die Hesperbachaue nördlich des Weges (Naturlehrpfad) reduziert werden, wobei Siedlungsbereiche und eine Fischteichanlage ausgespart werden. Die südlich des Weges befindlichen Seitentäler sollen nicht in den LB einbezogen werden. Stattdessen soll hier lediglich eine ND-Ausweisung der besonders schutzwürdigen Quellbereiche erfolgen. Für eine Nutzung für die Umweltpädagogik weist die feuchte Aue nur eine geringe Eignung auf. Aufgrund der Brut störanfälliger Vogelarten wie dem Eisvogel ist ungehindertes Betreten der Flächen im Rahmen der Umweltbildung auch naturschutzfachlich nicht gewünscht. Sofern konkrete Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zuvor mit der uNB abgestimmt wurden, fallen diese nach 2.7 C h) der allgemeinen Festsetzungen für alle LBs unter eine Unberührhtheitsklausel und können durchgeführt werden. Die Beibehaltung des vorhandenen LSG-Status stellt für die Aue dagegen keine Option dar, da hierüber gewünschte Regelungen wie das Wegegebot und Regelungen zur forstlichen Bewirtschaftung der Aue nicht getroffen werden können.	
		B 12	Für eine dort ansässige Familie besteht derzeit die einzige Parkmöglichkeit auf dem Straßenrand. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen.	Anstelle einer NSG-Ausweisung soll eine LB-Ausweisung der schutzwürdigen Talaue erfolgen. Die Abgrenzung der nördlichen Fläche verläuft entlang des Walls eines Mischwassersammlers. Dadurch befindet sich die angesprochene Fläche	Die Anregung wird berücksichtigt, soweit sie über den Landschaftsplan regelbar ist.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Weiterhin wird angeregt, die Hespertalstraße entlang des Naturschutzgebietes auf Tempo-30-Zone ändern; sie würde derzeit gerne als Rennstrecke genutzt	nicht mehr innerhalb der geplanten Schutzausweisung. Die Situation der Abstellmöglichkeit von Autos wird somit gegenüber dem Ist-Zustand nicht geändert. Die Ausweisung von Tempo-30-Zonen kann über den Landschaftsplan nicht geregelt werden.	
C 2.2-14	Neufest-setz-ung des Natur-schutz-ge-bietes „Eig-nerbach-Nie-derung“	T 11: Biologische Station Haus Bürgel	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes C 2.2.-14 „Eignerbach – Niederung wird ausdrücklich begrüßt. Ein wesentlicher Grund zur Ausweisung sind die dort lebenden neun Amphibienarten. Kein Feuchtgebiet im Kreis weist eine derartig hohe Amphibienartenvielfalt auf. Daher muss die NSG-Grenze anstelle des LSG bis zur westlich gelegenen Straße erweitert werden, um auch die Wanderungsflächen in gleicher Weise wie die Laichhabitate zu schützen.	Zwischen der westlich gelegenen Straße und dem geplanten NSG befinden sich im Süden das Dammbauwerk des ehemaligen Sedimentationsbeckens und im Norden ackerbaulich genutzte Flächen. Ein Wäldchen ist bereits bis zur Straße in den Abgrenzungsvorschlag für das Naturschutzgebiet einbezogen. Für die übrigen Bereiche ist eine Einbeziehung in das NSG nicht sinnvoll. Zwar findet im Bereich der Ackerflächen und des Wäldchens der Schwerpunkt der Wanderbewegungen statt. Ackerflächen sollen jedoch grundsätzlich nicht neu in en NSG einbezogen werden und besitzen auch keine NSG-würdigkeit. Die Böschungsflächen der Dammbauwerke wurden mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen wie Buche, Eiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Winterlinde und Vogelkirsche aufgeforstet. Im Rahmen der waldbaulichen Entwicklung sind hier naturnahe Waldbestände entstanden, die zur strukturellen Vielfalt des Gebiets beitragen. Allerding handelt es sich ursprünglich um technische Dammbauwerke. Es wird daher die Festset-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Keine Erweiterung des NSGs C 2.2-14 aufgrund der Eingabe

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				zungsart „Landschaftsschutzgebiet“ gewählt. Der Fortbestand des Biotoptyps „Wald“ ist durch das Waldumwandlungsverbot in den allgemeinen Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete gesichert.	
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	1.Auf der Fläche westlich des Klärwerks Tönisheide steht ein neues Regenüberlaufbecken unmittelbar vor der Fertigstellung. Bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist das Betriebsgelände des Klärwerks Tönisheide, dass für anstehende Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsleistung benötigt wird, auszusparen. 2. Wir weisen darauf hin, dass der BRW in Zusammenarbeit mit den Technischen Betrieben Velbert auf der Wasserfläche des Restsees im Norden des Eigener Bach Klärteiches die Installation einer Tiefenwasserbelüftungsanlage geplant hat. Die mit Kreis und Bezirksregierung abgestimmte Planung liegt seit Februar 2016 der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vor.	Zu 1. Das Regenüberlaufbecken befindet sich in Randlage des NSGs. Die Fläche weist nach Fertigstellung keine NSG-Würdigkeit auf und soll daher aus der Abgrenzung entlassen werden. Zu 2. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Wasserqualität und ist daher zu begrüßen. Die Mischwassereinleitung der Stadt Velbert steht unter Bestandschutz. Für die inzwischen erfolgte Einrichtung einer Tiefenwasserbelüftungsanlage wird ein die gebietsspezifischen Festsetzungen eine Unberührtheitsklausel aufgenommen, die inhaltlich mit der Lhoist Germany / Rheinkalk GmbH abgestimmt ist.	Der Anregung wird gefolgt. Herausnahme der Fläche des Regenrückhaltebeckens aus der Abgrenzung und Aufnahme der Tiefenwasserentlüftungsanlage in die Unberührtheitsklauseln der gebietsspezifischen Festsetzungen
		T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände, NABU Velbert und NABU Wülfrath	Es wird Unverständnis dazu geäußert, dass das Gelände nicht nach der Stilllegung, ca. im Jahr 2001, mit seinen großen überregional bedeutsamen Schilfrohrbeständen, geschützt wurde bzw. als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde. Jetzt, nach dem es als “Freizeitpark” umgestaltet worden wäre und viele Rote Liste Arten verschwunden seien, solle	Nach Aufgabe der Nutzung als Sedimentationsbecken und Einstellung der Einspeisung von Wasser war es nicht mehr möglich, die damals vorhandenen Schilfbestände in der damaligen Größenordnung dauerhaft zu erhalten. Gleichzeitig gab es verbindliche Verpflichtungen zur Herrichtung und Rekultivierung.	Die Stellungnahme und die nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Amphibienleitanlage und eine Geschwindigkeitsbegrenzung sind nicht über den Landschaftsplan regelbar.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			es dann als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Biotopverbund zu den westlich angrenzenden Kalk-Steinbruch Rohdenhaus durch die Landstraße Mettmanner Straße, Velbert-Wülfrath, insbesondere für Amphibienunterbrochen werde. Der NABU sorge dafür, dass insgesamt 9 Amphibienarten – ein wichtiges und regional bedeutsames Vorkommen - hier gefahrlos über die Straße gelangen. Die Kartierung im Jahr 2016 beweise die beispiellose Artenvielfalt in diesem Bereich, u.a. Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Kammmolch, und die seltene und wahrscheinlich in dieser Größe im Kreis einzigartige Laubfroschpopulation. Es wird deshalb hier gefordert, eine Amphibienleitanlage mit Unterführungen im gesamten westlich angrenzenden Bereich des geplanten Naturschutzgebiets bzw. östlich des Kalksteinbruchs als Artenschutzmaßnahme vorzusehen. Weiter sei für die Landstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erforderlich. Die “Anbindung” an den aufgegebenen Kalksteinbrüchen in der Umgebung müsse nachhaltig gewährleistet sein. Auch wegen des belegten Brutvorkommens von Uhu und Wanderfalke. Ohne diese geforderten Maßnahmen sprächen sie von einer “Naturinsel”, der es an Nachhaltigkeit	Die Umgestaltung des Gebietes erfolgte entsprechend des Herrichtungs- und Rekultivierungsplans (Karte 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages), der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit dem 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013 ist. Vorrangig dient das Rekultivierungsgebiet dem Biotop- und Artenschutz. Innerhalb des Geländes wurden Abschnitte des Eignerbaches und des Heiderbaches als „Fließgewässer der Niederungen“ naturnah wiederhergestellt. Durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen, natürliche Entwicklung und zielgerichtete Pflegemaßnahmen ist eine Vielzahl von Biotopen entstanden, u. a. Fließ- und Stillgewässer, Schilfröhrichte, z. T. feuchte Wälder und sowie verschiedenartige Gehölz- und Offenlandbiotope, in denen seltene und bedrohte Tier und Pflanzenarten einen Lebensraum finden. Teilbereiche werden im Rahmen eines Ganzjahresbeweidungsprojektes von Weidetieren wie dem Auerochsen beweidet. Ein umfangreiches Monitoring belegt die hohe Bedeutung für bedrohte und seltene Arten. Eine Erschließung für die Erholung erfolgt nur sehr zurückhaltend durch einen Rundweg um das Sedimentationsbecken mit einer Querverbindung. Hieraus resultiert eine herausragende Bedeutung als großflächiger und überwiegend ungestörter Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, der in innerhalb der Region in dieser Form einzigartig ist.	

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			fehlt und dessen Artenvielfalt schon bald bedroht sein werde. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen in diesem Abschnitt, zum Thema Amphibienwanderung, sei eine Absprache mit dem NABU zu weiteren “Maßnahmen” erwünscht!	Das Engagement des NABU während der Amphibienwanderung wird ausdrücklich begrüßt. Die Artenfunde der Amphibien belegen die hohe Bedeutung des Gebietes. Allerdings sind weder die Anlage einer Amphibienleitanlage an einer Straße noch eine Geschwindigkeitsbegrenzung Themen des Landschaftsplanes und können hier folglich nicht geregelt werden. Der Gedanke des Biotopverbundes ist wichtiger Bestandteil der Landschaftsplanung. Ein fachlicher Austausch mit den Naturschutzverbänden wird von der uNB begrüßt.	
		B 50	Die drei Bürger sind Autoren des Buches „Das Obere Angertal“. Sie erheben Einspruch gegen die „LP-Änderung 2016, Bereich Sedimentationsbecken“. Dies begründen sie damit, dass das Gebiet den falschen Namen trägt, da der dortige Bachlauf seit mehr als 1.100 Jahren geschichtstreu den Namen Anger bzw. Angerbach trägt.	Ohne die historische Bedeutung der ehemaligen Bezeichnung des Eigenerbachs als Angerbach in Abrede stellen zu wollen, bestätigen doch die Recherchen beim Kreis Mettmann die in allen Bereichen aktuelle, einheitlich etablierte Bezeichnung „Eigenerbach". Die Bezeichnung „Eigenerbach" hat durch die lange Zeitdauer ihrer Verwendung auch schon eine historische Dimension erreicht. Aufgrund der Eintragungen in den verfügbaren Katasterunterlagen lässt sich der Zeitraum nicht ganz exakt bestimmen. Eine Einbürgerung des Namens „Eigenerbach" seit mindestens 50 Jahren ist jedoch belegt. In Bezug auf die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) würde die Umbenennung des „Eigenerbachs" in „Angerbach" oder „Velberter Anger" einen unverhältnismäßig hohen Aufwand nach sich ziehen. Sämtliche	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung des Namens des geplanten NSGs C 2.2-14 „Eignerbach Niederungen“

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Karten für die Anger als berichtspflichtiges Gewässer müssten geändert werden. In Zusammenarbeit mit dem Bergisch- Rheinischen Wasserverband und der NRW-Landesverwaltung müssten auch alle bisherigen Planungen zur WRRL für die Anger geändert werden, unabhängig von dem Änderungsbedarf aller im Verkehr befindlichen Karten dieses Bereichs. Schließlich wären in den betroffenen kreisangehörigen Städten Velbert und Wülfrath voraussichtlich umfangreiche Verfahren unter Beteiligung der dortigen Fachämter und politischen Gremien erforderlich, um eine Umbenennung des Eigenerbachs zu prüfen und gegebenenfalls beschließen zu können. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es in Nordrhein-Westfalen keine gesetzlichen Vorgaben für eine Verpflichtung zur Namensänderung eines Gewässers unter bestimmten Voraussetzungen gibt, kann leider keine Zusage für die Umsetzung der Idee der Einwender durch den Kreis Mettmann gemacht werden. Aus den oben genannten Gründen ist die Umbenennung des „Eigenerbachs" in „Angerbach" oder „Velberter Anger" durch Fachbehörden des Kreises Mettmann leider nicht möglich. Der Name „Eignerbach Niederungen“ für das zukünftige Naturschutzgebiet erklärt sich dadurch, dass in der Planfeststellung zur Gestaltung des ehemaligen Stauteichs	

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				„Eigener Bach“ der aus dem Sprachgebrauch der Blauen Richtlinie stammende Begriff „Niederungen“ für das Umfeld des Eigner Baches verwendet wurde. Dieser Name soll folglich beibehalten werden. Der Einsatz der Einwender für die Geschichte unserer Heimat wird jedoch ausdrücklich anerkannt.	
		B 47	1. Das Feuchtgebiet in nächster Nähe zur Besiedlung soll nach Auffassung der Einwendenden wegen der Mückenplage noch vor der Planänderung trockengelegt werden. Sie hat beobachtet, dass (in 2016) Geländearbeiten mit Baggern und LKWs stattfanden und hoffe, dass bei den Aufschüttarbeiten auch die verbliebenden Schlammpfützen zugeschüttet würden. Nichts spräche gegen ein Feuchtgebiet in der Mitte des Sedimentationsbeckens. 2. Eine Randbepflanzung aus hohen Bäumen (vorwiegend aus Ahorn und Esche) stehe direkt am Grundstück der Einwendenden. Sie fühlte sich belästigt durch Samenflug, Laubfall, Schatten, Wasserentzug und herabfallende Äste und habe Sorgen wegen der Verkehrssicherheit. Die Kalkwerke hätten eine Entfernung zugesagt, die (in 2016) jedoch noch nicht umgesetzt wäre. Nun befürchte sie, dass die Möglichkeit der Entfernung der ersten Baumreihe durch die Naturschutzausweisung nicht mehr gegeben sei.	Zu 1. Die Umgestaltung des Gebietes erfolgte entsprechend des Herrichtungs- und Rekultivierungsplans (Karte 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages), der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.02.2010 mit dem 1. Änderungsbescheid vom 22.01.2013 ist. Vorrangig dient das Rekultivierungsgebiet dem Biotop- und Artenschutz. Innerhalb des Geländes wurden Abschnitte des Eignerbaches und des Heiderbaches als „Fließgewässer der Niederungen“ naturnah wiederhergestellt. Durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen, natürliche Entwicklung und zielgerichtete Pflegemaßnahmen ist eine Vielzahl von Biotopen entstanden, u. a. Fließ- und Stillgewässer, Schilfröhrichte, z. T. feuchte Wälder und sowie verschiedenartige Gehölz- und Offenlandbiotope, in denen seltene und bedrohte Tier und Pflanzenarten einen Lebensraum finden. Teilbereiche werden im Rahmen eines Ganzjahresbeweidungsprojektes von Weidetieren wie dem Auerochsen beweidet. Die Gesamtfläche der Feuchtgebiete hat im Rahmen der Umgestaltung zugunsten	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Keine Trockenlegung des Feuchtgebietes. Die siedlungsnahe Waldfläche wird im Bereich des Grundstücks der Einwenderin bis zum Zaun, der das Sedimentationsbecken umgibt, aus der Abgrenzung entlassen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			 (die lila Fläche markiert die ungefähre Lage des Grundstücks)	anderer Lebensräume wie die Weideflächen für Auerochsen abgenommen. Die Feuchtgebiete sind jedoch eines der wertbestimmenden Elemente des Naturschutzgebietes und Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und daher in dem planfestgestellten Umfang zu erhalten. Zu 2. Die siedlungsnahe Waldfläche wird im Bereich des Grundstücks der Einwenderin bis zum Zaun, der das Sedimentationsbecken umgibt, aus der Abgrenzung entlassen. Hierdurch wird mehr Raum zwischen Siedlungsflächen und Naturschutzgebiet geschaffen und abzusehende Konflikte vermieden. Gleichzeitig wird der Einwendung bezüglich der Bäume an der Grundstücksgrenze abgeholfen, da diese nun nicht mehr in das geplante Naturschutzgebiet einbezogen werden.	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-1/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um eine Grünlandfläche und einen Teilabschnitt des Deilbachs	T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die LSG-Erweiterung C 2.3-1/1 erhoben. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung erheblich eingegriffen wird und bitten um Streichung der Neufestsetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Schutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche Nutzung als satzungsgemäße Aufgabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Schutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Auen-Naturraum nicht erkennbar sei.	Die fischereiliche Nutzung fällt nach den allgemeinen Festsetzungen der LSGs unter eine Unberührtheitsklausel. Hiervon ausgenommen ist in das Bootsfahren und das Anlegen von Stegen, wobei eine Ausnahmeregelung für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz vorgesehen ist. Diese Vorhaben dürften zudem lediglich bei größeren Stillgewässer, nicht aber bei Bächen wie dem Deilbach eine Rolle spielen. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung C 2.3-1//2 des LSGs C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken nicht zu einer Einschränkung der fischereilichen Nutzung kommen wird. Bezüglich des Erfordernisses der Ausweisung ist anzumerken, dass die Ausweisung aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erfolgt. Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die angesprochene fischereiliche Nutzung ist nicht von der geplanten LSG-Ausweisung berührt. Ein Konflikt ist nicht erkennbar. Beibehaltung des Erweiterungsvorschlages C 2.3-1/1 des LSGs "Asbachtal / Voßnacken".
		T 26: Straßen NRW / Landesbetrieb Straßenbau, RNL Niederrhein	Seitens Straßen NRW wird eine evtl. Betroffenheit laufender Planungen an der L427 in Velbert- Langenberg (Fahrbahnerweiterung am Bahnübergang, Erneuerung Brückenbauwerk) gesehen.	Der Genehmigungsprozess für die genannten Planungen ist inzwischen abgeschlossen und die Baumaßnahmen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung. Es ist kein Konflikt mit der LSG-Erweiterung erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-1/2	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um eine Aufforstungsfläche und Teilabschnitt des Deilbachs	T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die LSG-Erweiterung C 2.3-1/2 erhoben. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung erheblich eingegriffen wird und bitten um Streichung der Neufestsetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Schutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche Nutzung als satzungsgemäße Aufgabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Schutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Auen-Naturraum nicht erkennbar sei.	Die fischereiliche Nutzung fällt nach den allgemeinen Festsetzungen der LSGs unter eine Unberührtheitsklausel. Hiervon ausgenommen ist in das Bootsfahren und das Anlegen von Stegen, wobei eine Ausnahmeregelung für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz vorgesehen ist. Diese Vorhaben dürften zudem lediglich bei größeren Stillgewässer, nicht aber bei Bächen wie dem Deilbach eine Rolle spielen. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung C 2.3-1/2 des LSGs C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken nicht zu einer Einschränkung der fischereilichen Nutzung kommen wird. Bezüglich des Erfordernisses der Ausweisung ist anzumerken, dass die Ausweisung aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erfolgt. Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die angesprochene fischereiliche Nutzung ist nicht von der geplanten LSG-Ausweisung berührt. Ein Konflikt ist nicht erkennbar. Beibehaltung des Erweiterungsvorschlages C 2.3-1/2 des LSGs "Asbachtal / Voßnacken".

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU	Das Landesbüro der Naturschutzverbände/NABU erkundigt sich dem Umgang mit dem Bibervorkommen. Desweitern habe der NABU in 2014 eine NSG-Ausweisung vorgeschlagen.	Die Anregung wurde geprüft. Weiter nördlich an der Grenze nach Essen befindet sich im LSG-Erweiterungsvorschlag C 2.3-1/1 eine Ökokontofläche, die unter naturschutzfachlichen Aspekten bewirtschaftet wird. Diese Bewirtschaftung berücksichtigt auch das mögliche Bibervorkommen. Die geplanten Schutzgebietsausweisungen (LSG, LB, ND) in diesem Bereich und dem nahen Umfeld sind hier ausreichend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Keine Ausweisung als NSG.
C 2.3-1/5	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um einen Teich und Heckenbestände	T 4: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 (Luftverkehr)	Die geplante LSG-Erweiterung befindet sich im Flugbetriebssektor eines Modellfluggeländes. Das Gelände des Flugbetriebssektors muss vom Steuerer eines Flugmodells eingesehen werden können, so dass aus luftrechtlicher Sicht dort möglichst keine Neuanpflanzungen durchgeführt werden sollten.	Die LSG-Erweiterungsfläche berührt den Flugbetriebssektor nur marginal im südlichen Randbereich. Es sind im Hinblick auf die geplante LSG-Erweiterung keine Konflikte mit dem Modellflugsport erkennbar. Es sind keine Überflugverbote o.ä. und auch keine Neuanpflanzungen vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Konflikt mit dem Modellflugsport erkennbar.
C 2.3-2/2	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-2 "Kressenberg" um ein Waldfläche	T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die LSG-Erweiterung C 2.3-2/2 erhoben. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung erheblich eingegriffen wird und bitten um Streichung der Neufestsetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen.	In der Erweiterungsfläche befinden sich keine Gewässer. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung C 2.3-2/2 des bestehenden LSGs C 2.3-2 "Kressenberg“ nicht zu einer Einschränkung der fischereilichen Nutzung kommen wird.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Schutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche Nutzung als satzungsgemäße Aufgabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Schutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Auen-Naturraum nicht erkennbar sei.		
		T 26: Straßen NRW /Landesbetrieb Straßenbau (Regionalniederlassung Wesel)	Seitens Straßen NRW wird eine evtl. Betroffenheit von Radwegebaumaßnahmen an der L239/ Kohlenstraße gesehen.	Der Genehmigungsprozess für die genannten Planungen ist inzwischen abgeschlossen und die Baumaßnahmen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung. Es ist kein Konflikt mit der LSG-Erweiterung erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C 2.3-4/1	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" südlich von Behring-Straße	T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU	Es wird angeregt das Amphibiengewässer östlich des Regenrückhaltebeckens zu schützen und als besonders geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	An dem östlich des Regenrückhaltebeckens aufgefundenen Stillgewässer sind nicht genügend wertgebende Faktoren erkennbar (z.B. kaum stillgewässertypische Ufervegetation) bzw. bekannt (z.B. keine Fundpunkte von Amphibien im Fundortkataster), die eine Ausweisung als LB nahelegen würden. Auch liegt das Gewässer in einem Bereich, der im FNP als Hochwasserrückhaltebecken dargestellt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Der BRW weist darauf hin, dass für ihre innerhalb der LSG-Erweiterungsfläche liegenden Betriebspunkte eine durchgängige Zugänglichkeit und mehrmalige Pflegearbeiten gewährleistet bleiben müssen.	Die Erweiterung des LSG C 2.3-4 soll aufgrund der Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nur in einer reduzierten Abgrenzung weiterverfolgt werden. Flächen des Regenrückhaltebeckens sind hierdurch nicht mehr von der LSG-Erweiterung betroffen. Betrieb und Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen werden in der Synopse „Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 7.5. ausführlich behandelt.	Die Einwendung hat sich erledigt.
		T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU	Das Landesbüro der Naturschutzbehörde regt die Ausweisung eines Buchenhochwaldes als „Naturwaldzelle“ an.	Die Ausweisung von Naturwaldzellen liegt in der Zuständigkeit der Forstbehörde und kann daher nicht über die Festsetzungen des Landschaftsplan erfolgen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert widerspricht der LSG-Erweiterung C 2.3-4/1 im Bereich der rechtkräftigen B-Pläne Nr. 820, 840 c, 840 d und 822a wegen der aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbaren und nicht begründeten Anwendung der sog. Doppeldeckung (§ 16 Abs. 1 LG NW/ § 7 Abs. 2 LNatSchG).	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Die Einbeziehung der Flächen im Bereich der geplanten LSG-Erweiterungen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens Landschaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Für das seit 1984 bestehende LSG C 2.3-4 ist darüber hinaus eine Überprüfung der Doppeldeckung weder vorgesehen noch erforderlich.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die LSG-Erweiterung wird am Siedlungsrand weitgehend zurückgenommen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Im Hinblick auf die kritische Haltung der Stadt Velbert zu neuen Schutzgebiets-ausweisungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wurden die betroffe-nen Flächen nochmals eingehend über-prüft. Bei den hier am unmittelbaren Siedlungsrand liegenden Flächen erfolgt eine weitgehende Rücknahme der ge-planten LSG-Erweiterungen im Bereich der B-Pläne Nr. 840 c, Nr. 840 d (teil-weise ASB-Darstellung im Regionalplan) und Nr. 820. Aus Plausibilitätsgründen (nachvollzieh-barer Grenzverlauf) verbleiben noch ge-ringflächige LSG-Erweiterungen mit Dop-peldeckung zum B-Plan Nr. 820. Die westliche, größere LSG-Erweiterungsflä-che („Der Kleebusch“) wird ebenfalls weitgehend beibehalten. Die Einbezie-hung ist naturschutzfachlich sinnvoll und hier gilt kein B-Plan. Aus Plausibilitäts-gründen (nachvollziehbarer Grenzverlauf) wurde der Weg als LSG-Grenze gewählt und die Erweiterungsfläche dadurch ver-kleinert. Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-pflege“ gehen aus den textlichen Darstel-lungen zum Entwicklungsraum sowie den allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen des LSG hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleit-planerische Sicherung hinaus. Der For-derung nach Benennung der Maßnah-men wird mit der Vorlage des Offenlage-entwurfs somit nachgekommen.	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Die allgemeine Einwendung zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ wird in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
C 2.3-4/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" um Waldflächen am Siedlungsrand	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert widerspricht der LSG-Erweiterung C 2.3-4/2 im Bereich der rechtkräftigen B-Pläne Nr. 822a – Birth westlicher Teil und 822.01 Rosenweg / Nelkenweg wegen der aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbaren und nicht begründeten Anwendung der sog. Doppeldeckung (§ 16 Abs. 1 LG NW/ § 7 Abs. 2 LNatschG). Eine über die B-Plan-Festsetzung „Fläche für die Forstwirtschaft“ hinausgehende Sicherung durch eine Doppeldeckung mit dem Landschaftsplan wird als nicht erforderlich angesehen. Insbesondere die für den Bereich des B-Planes 822.01 vorgesehene Doppeldeckung und Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes wird kritisch gesehen.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Die Einbeziehung der Flächen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens Landschaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die kritische Haltung der Stadt Velbert zu neuen Schutzgebietsausweisungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wurden die betroffenen Flächen nochmals eingehend überprüft. Bei den hier am unmittelbaren Siedlungsrand liegenden Flächen erfolgt im Rahmen der Kompromissfindung eine Rücknahme der geplanten LSG-Erweiterungen im Bereich des B-Plans Nr. 822.01 und teilweise im Bereich des B-Plans Nr. 822a. Die allgemeine Einwendung zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ wird in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt. Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ gehen aus den textlichen Darstellungen zum Entwicklungsraum sowie den	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der LSG-Vorschlag wird stellenweise zurückgenommen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus. Der Forderung nach Benennung der Maßnahmen wird mit der Vorlage des Offenlageentwurfs somit nachgekommen.	
C 2.3-5/1	Erweiterung des Land-schafts-schu tzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ am südlichen Siedlungs-rand von Ve-lbert-Mitte	T 47: Stadt Velbert/ Technische Be-triebe Velbert	Die Stadt Velbert widerspricht dem westlichen Teil der LSG-Erweiterung C 2.3-5/1 im Bereich des rechtkräfti-gen B-Plans Nr. 629 „Nedderheide“ wegen der aus ihrer Sicht nicht nach-vollziehbaren und nicht begründeten Anwendung der sog. Doppeldeckung (§ 16 Abs. 1 LG NW/ § 7 Abs. 2 LNatschG). Eine über die B-Plan-Festsetzung „Fläche für die Forstwirt-schaft“ hinausgehende Sicherung durch eine Doppeldeckung mit dem Landschaftsplan wird als nicht erfor-derlich angesehen. Gegen die restliche, nicht im Bereich eines B-Plans liegende LSG-Erweite-rung (östliche Erweiterungsfläche) werden ebenfalls Bedenken erhoben, mit der Begründung, sie seien als „Pufferzone“ zum bestehenden LSG anzusehen.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lö-sung wurden mehrere Abstimmungsge-spräche geführt. Die Einbeziehung der Flächen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rah-men des 5. Änderungsverfahrens Land-schaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-pflege“ gehen aus den textlichen Darstel-lungen zum Entwicklungsraum sowie den allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen des LSG hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleit-planerische Sicherung hinaus. Der For-derung nach Benennung der Maßnah-men wird mit der Vorlage des Offenlage-entwurfs somit nachgekommen. Im Hinblick auf die kritische Haltung der Stadt Velbert zu neuen Schutzgebiets-ausweisungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wurden die betroffe-nen Flächen nochmals eingehend über-prüft. Im westlichen Erweiterungsbereich (teilweise B-Plan Nr. 629 „Nedderheide“)	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Der LSG-Vorschlag wird stellenweise zu-rückgenommen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				ragen die steilen Siepen der Sonnenblumen- und Hardenbergbeeke mit ihren Quellbereichen z.T. nahe an den Siedlungsbereich heran. Zusammen mit einem Abschnitt des Flandersbachs sind sie als § 30- Biotope (GB-4608-953) ausgewiesen. Im Bereich von ASB-Überlagerungen wird die geplante LSG-Grenze etwas vom Siedlungsrand zurückgenommen. Wegen der gegebenen Schutzwürdigkeit soll die LSG-Erweiterung ansonsten beibehalten werden. Mit der geplanten LSG-Erweiterung wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung) als LSG-würdig beurteilt. Die Waldbereiche der östlichen Erweiterungsflächen (bewaldete Talhänge mit eingebundenem Grünland) sind ebenfalls Teil dieses bedeutenden und schutzwürdigen Biotopverbundkorridors: Die geplante LSG-Festsetzung erfolgt zur Sicherung des Bachtales mit seinen Nebensiepen und Quellen als bedeutendes Biotopverbundelement zwischen dicht besiedelten Räumen, der Erhaltung seiner Funktionen als Rückzugsraum für Flora und Fauna sowie für die siedlungsnahe Erholung. Der B-Plan Nr. 6**25** „Kostenberg“ wurde 2016 aufgehoben, sodass für den östlichen Teil der geplanten LSG-Erweiterung keine Doppeldeckung mehr besteht.	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Die allgemeine Einwendung zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ wird in der der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
C 2.3-5/2	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ (Am Lindenkamp)	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert wiederholt ihre Bedenken, die sie bereits im zurückliegenden Verfahren zur 5. Änderung gegen die Erweiterung des Geltungsbereiches erhoben hat. *„Es handelt sich hier nicht um planerischen Außenbereich, sondern es besteht für diesen* *Bereich Planungsrecht gemäß dem Bebauungsplan Nr. 643 – Lindenkamp Süd – sowie* *durch den Bebauungsplan 643.01 – Am Lindenkamp. Durch diese Bebauungspläne werden hier Flächen für Wald, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und ein Regenrückhaltebecken festsetzt. Die Flächen sind durch die Darstellung im FNP sowie die Festsetzung in den Bebauungsplänen aus naturschutzfachlicher Sicht damit ausreichend gesichert. Eine Eingliederung in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und der Anwendung einer Doppeldeckung wird aus Sicht der Stadt Velbert als nicht erforderlich angesehen.“* Auch wenn der Bereich des Regenrückhaltebeckens nicht mehr in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einbezogen wird, bestehen weiter Bedenken gegen die beabsichtigte Festsetzung.	Im Hinblick auf die kritische Haltung der Stadt Velbert zu neuen Schutzgebietsausweisungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wurden die betroffenen Flächen nochmals eingehend überprüft. In einem Abstimmungsgespräch am 22.1.2019 wurde die Thematik „Doppeldeckung“, ASB/GIB, sowie Rücknahmevorschläge und Kompromisslösungen gemeinsam erörtert. Da die betreffenden Flächen in GIB- und ASB-Bereichen des Regionalplans liegen, erfolgt eine Rücknahme des LSG-Schutzvorschlags. Aus Plausibilitätsgründen (Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung) verbleibt in Abstimmung mit der Stadt lediglich eine kleine Fläche (kein B-Plan) als geringfügige Erweiterung des bestehenden LSGs. Die Einbeziehung der Flächen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens Landschaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	Der Anregung wird weitestgehend gefolgt. Der Vorschlag wird zurückgenommen.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-5/6	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ bei Schmitz-Steinbeck	T 25: Straßen NRW/ Landesbetrieb Straßenbau (Autobahnniederlassung Krefeld)	Die Weiterführung der A44 von Velbert bis Ratingen ist so weit konkretisiert, dass eine Berücksichtigung in den Änderungsbereichen gerechtfertigt ist.	Die LSG-Erweiterung C 2.3-5/3 liegt auf der im Regionalplan dargestellten Trasse für die A44. In der Realität liegt hier die realisierte Autobahn aber etwas weiter nördlich der im Regionalplan dargestellten Trasse, und die LSG-Erweiterung reicht nur bis zum Fuß der Autobahnböschung. Von daher widerspricht die geplante LSG-Erweiterung den Autobahn-Planungen nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Autobahnbau ist von der geplanten LSG-Erweiterung C 2.3-5/6 nicht betroffen.
C 2.3-5/11	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um einen Teilbereich der Anger (Flandersbacher Straße)	T 48: Stadt Wülfrath	Die Stadt Wülfrath weist darauf hin, dass die geplante Erweiterungsfläche Teil der „Innenbereichssatzung Werk Flandersbach der Rheinischen Kalkwerke GmbH“ ist.	Im Rahmen der Satzungsaufstellung der Innenbereichssatzung wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Mettmann und den Kalkwerken geschlossen. Dieser enthält Regelungen zu einzelnen Flächen, u.a. zu zukünftigen Inanspruchnahmen durch die Kalkwerke. Aufgrund dieser Vorgaben wird die LSG-Erweiterung verkleinert und auf die Flächen außerhalb der Satzung beschränkt.	Der Anregung wird gefolgt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-6/2	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um Teile des Püstertsbachtals und umliegender Grünlandflächen	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Einwendung der Stadt Velbert richtet sich gegen die LSG-Erweiterung nördlich der Kettwiger Straße (Bereich des Püstertbaches im Anschluss an den geschützten Landschaftsbestandteil), insbesondere gegen die geplante LSG-Erweiterung im westlichen Bereich. Für diese Flächen wird keine Schutzwürdigkeit durch ein LSG gesehen.	Die Erweiterungsfläche ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 „NSG Oefter Tal“ mit herausragender Bedeutung und wird als NSG-würdig eingestuft. Der Kernbereich ist bereits als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Wäldchen bei Blumendahl“ ausgewiesen (geplante Erweiterung C 2.8-1/1). Mit der Einbeziehung des weiteren Unterlaufs des Püstertsbaches und den umliegenden strukturreichen Grünland- und Gehölzflächen in das LSG wird bereits eine niedrigere Schutzkategorie als die vom LANUV vorgeschlagene gewählt. Die LSG-Ausweisung wird aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und das Landschaftsbild als für den Schutzzweck ausreichend aber auch als naturschutzfachlich notwendig erachtet und soll daher beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Beibehaltung der LSG-Erweiterung.
C 2.3-7/2 **C 2.3-7/3** **C 2.3-7/5**	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-7 – Langenhorst im Bereich Nordfriedhof	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird angeregt, die im FNP 2020 dargestellten landwirtschaftlichen Acker- und Wiesenflächen „als künftige Kompensationsflächen als Aufforstungsflächen aufzunehmen.“	Konkrete Aufforstungsflächen sollen im Landschaftsplan nicht mehr festgesetzt werden. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche sinnvoll und vertretbar ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Ausweisung von Aufforstungsflächen soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden keine Aufforstungsflächen festgesetzt.
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert widerspricht den geplanten Erweiterungen des LSG C 2.3-7 im Bereich des rechtkräftigen B-Plans Nr. 750 wegen der aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbaren und nicht begründeten Anwendung der sog. Doppeldeckung (§ 16 Abs. 1 LG	Aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 „Nordfriedhof“ besteht inzwischen keine Doppeldeckung mehr im Bereich der geplanten LSG-Erweiterungen C 2.3-7/2 und teilweise C 2.3-7/3, sodass die Einwendung hier gegenstandlos geworden ist.	Die Anregung ist in Teilen gegenstandslos geworden bzw. ihr wird nicht gefolgt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			NW/ § 7 Abs. 2 LNatSchG). Eine über die B-Plan-Festsetzungen hinausgehende Sicherung durch eine Doppeldeckung mit dem Landschaftsplan wird als nicht erforderlich angesehen. Die allgemeine Einwendung zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ wird in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ gehen aus den textlichen Darstellungen zum Entwicklungsraum sowie den allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen des LSG hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus. Der Forderung nach Benennung der Maßnahmen wird mit der Vorlage des Offenlageentwurfs somit nachgekommen.	
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Hingewiesen wird auf den Regionalplan mit der Zielsetzung Deponieerweiterung in den bestehenden Wald.	Der Hinweis kann in Zusammenhang mit den genannten Änderungsnummern nicht nachvollzogen werden. Der Regionalplan stellt hier keine Deponieerweiterung dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C 2.3-8/2	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im südlichen Hespertal/ nördlich Röttgen	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Doppeldeckung mit Erweiterung des LSG im Geltungsbereich des B-Plans 720.01 wird abgelehnt. Es wird angeführt, dass die Festsetzungen des B-Plans für das vorgesehene Schutzziel „Walderhalt“ ausreichend seien.	Im Hinblick auf die kritische Haltung der Stadt Velbert zu neuen Schutzgebietsausweisungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und zur Kompromissfindung wurden die betroffenen Flächen nochmals eingehend überprüft. Der Geltungsbereich wird nochmals an die örtlichen Gegebenheiten (Parkplätze und Begleitgrün) angepasst. Im Bereich der Rekultivierungsflächen erfolgt eine Rücknahme der geplanten LSG-Erweiterung aufgrund der hier weniger ausgeprägten Schutzbedürftigkeit (z.T. eingezäunt). Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ gehen aus den textlichen Darstellungen zum Entwicklungsraum sowie den allgemeinen und gebietsspezifischen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die LSG-Erweiterung wird teilweise zurückgenommen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Festsetzungen des LSG hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus. Der Forderung nach Benennung der Maßnahmen wird mit der Vorlage des Offenlageentwurfs somit nachgekommen. Die Waldflächen mit der Engelsbeeke sollen wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nicht aus dem LSG-Vorschlag herausgenommen werden. Sie befinden sich bereits seit 1984 im LP-Geltungsbereich bzw. im bestehenden LSG und wurden 2006 mit dem B-Plan 720.01 überplant. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
C 2.3-8/4	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbeck	T 13: DBV Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH	Die Deponiebetriebsgesellschaft sieht Kollisionen mit dem Regionalplanentwurf und bittet um Abstimmung der Abgrenzungen der LSG-Erweiterungen und der bestehenden LSG-Abgrenzungen im weiteren Verfahren.	Das Planfeststellungsverfahren zur Deponieerweiterung inzwischen abgeschlossen. Das bestehende LSG und die geplante LSG-Erweiterung wurden angepasst.	Der Anregung wird gefolgt.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird auf die geplante Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch hingewiesen und wegen möglicher Überschneidungen mit der LSG-Erweiterung eine Abstimmung der UNB mit dem Deponiebetreiber im weiteren Verfahren sowie die Anpassung der geplanten LSG-Abgrenzung angeregt.	Das Planfeststellungsverfahren zur Deponieerweiterung inzwischen abgeschlossen. Das bestehende LSG und die geplante LSG-Erweiterung wurden angepasst.	Der Anregung wird gefolgt.
C 2.3-8/8	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbeck	B 33	Neben grundsätzlichen Bedenken gegen eine Unterschutzstellung seiner Fläche als LSGs (Eigentumseingriff Art. 14 GG) stellt der Einwendende die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks in Frage. Er begründet dies damit, dass das Grundstück lediglich eine Pufferfunktion zwischen dem geplanten großflächigen Sport- und Erholungskomplex darstellt.	Durch die Änderung wird ein Abschnitt des hier begradigten Baches Röbbeck zusammen mit den benachbarten Flächen in das angrenzende LSG einbezogen. An die Erweiterungsfläche grenzen im Westen und im Osten naturnahe Abschnitte der Röbbeck, die als LB ausgewiesen werden sollen. Die Erweiterungsfläche selbst erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund und als Pufferfläche für den Bach. Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wurde von einer Einbeziehung in den LB „Röbbeck“ abgesehen und stattdessen die Festsetzungsart LSG gewählt. Diese Ausweisung erfolgt unabhängig von der benachbarten Regionalplan-Darstellung eines GIB mit der besondern Zweckbindung Erholung Die grundsätzlichen Bedenken werden in der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug behandelt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Erweiterungsfläche C 2.3-8/8 aufgrund der Einwendung.
C 2.3-9/2	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert erhebt Bedenken gegen die geplante LSG-Erweiterung, da sie sich auf ASB-Bereiche des Regionalplans erstreckt.	Da die betreffenden Flächen in ASB-Bereichen des Regionalplans liegen, werden die LSG-Erweiterungsvorschläge C 2.3-9/2 in der Offenlage nicht mehr weiterverfolgt.	Der Einwendung wird gefolgt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um einen Buchenwald am Siedlungsrand (Frohnberg)				
C 2.3-9/3	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" am Frohnberg/ Kuhler Bach	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert erhebt Bedenken gegen die geplante LSG-Erweiterung, da sie sich auf ASB-Bereiche des Regionalplans erstreckt.	Da die betreffenden Flächen in ASB-Bereichen des Regionalplans liegen, werden die LSG-Erweiterungsvorschläge C 2.3-9/3 in der Offenlage nicht mehr weiterverfolgt.	Der Einwendung wird gefolgt.
C 2.3-11/1	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine große Grünlandfläche und einen einen Teil des Felderbach-Unterlaufs	T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die LSG-Erweiterung C 2.3-11/1 erhoben. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung erheblich eingegriffen wird und bitten um Streichung der Neufestsetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Schutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche	Die fischereiliche Nutzung fällt nach den allgemeinen Festsetzungen der LSGs unter eine Unberührtheitsklausel. Hiervon ausgenommen ist in das Bootsfahren und das Anlegen von Stegen, wobei eine Ausnahmeregelung für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz vorgesehen ist. Diese Vorhaben dürften zudem lediglich bei größeren Stillgewässer, nicht aber bei Bächen wie dem Deilbach eine Rolle spielen. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung C 2.3-11/1 des LSGs C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" nicht zu einer Einschränkung der fischereilichen Nutzung kommen wird. Bezüglich des Erfordernisses der Ausweisung ist anzumerken, dass die Aus-	Der Einwendung wird nicht gefolgt Beibehaltung des LSG-Vorschlages C 2.3-11/1

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Nutzung als satzungsgemäße Aufgabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Schutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Auen-Naturraum nicht erkennbar sei.	weisung aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erfolgt. Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre.	
		B 10	Das baulich genutzte Grundstück soll wegen fehlender LSG-Würdigkeit nicht in das LSG einbezogen werden.	Aufgrund der Einwendung wurde die Abgrenzung überprüft. Das baulich genutzte Grundstück wird aufgrund der Randlage und fehlender Schutzwürdigkeit nicht in das geplante LSG einbezogen.	Der Anregung wird gefolgt. Das baulich genutzte Grundstück wird nicht in das geplante LSG einbezogen.
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert weisen darauf hin, dass im Bereich der vorgesehenen LSG-Erweiterung im Bereich des Deilbaches Retentionsflächen zur Hochwasserrückhaltung geschaffen werden sollen. Die Umsetzung dieser Ausgleichs-Maßnahmen dürfen durch die Festsetzung eines LSG und durch die Regelungen zum Dauergrünland nicht beeinträchtigt werden. Zur Verfahrenserleichterung wird vorgeschlagen, dass die Schutzgebietsausweisung erst nach Umsetzung des Retentionsflächenumbaues mit Auwald, Feuchtwiese und Radweg erfolgen soll. (Für die LSG-Flächenausdehnung möchte die Stadt Velbert ein „Schutzflächenguthaben“ angerechnet bekommen. Die Anregung zu „Schutzflächenguthaben“ wird unter Punkt 2.9.3 „Schutzflächenkompensation / Ausgleichsmaßnahmen“ behandelt.) .	Bei der Fläche handelt es sich um eine der Tauschflächen, die beim Verfahren zur Neuaufstellung des FNP 2020 Velbert aufgrund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 11.08.2008 als Ausgleich für neue Siedlungsflächen im Außenbereich in den Geltungsbereich des LP aufgenommen werden sollten. Die Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgte 2012 im Rahmen des 5. Änderungsverfahren LP. Die betroffene Auenwiese des Deilbaches mit Mündung des Felderbachtes und des Heierbergbaches wird durch das genehmigte Renaturierungsvorhaben deutlich aufgewertet und weist eine hohe Schutzwürdigkeit auf. Die fachplanerisch sinnvolle Ausweisung als LSG soll im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes umgesetzt werden. Dies ist in den Gesprächen mit der Verwaltung der Stadt Velbert von der Verwaltung der Stadt nachvollzogen worden	Der Anregung wird nicht gefolgt. Keine Verschiebung der Unterschutzstellung als LSG bis nach dem Abschluss des geschilderten Vorhabens.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Sofern die Umsetzung der geplanten Maßnahmen „Retentionsflächenumbau mit Auwald, Feuchtwiese und Radweg“ von Inkrafttreten der 6. Änderung Landschaftsplan erfolgt, wird nach der derzeitigen Rechtlage kein Befreiungsverfahren erforderlich. Da diese Maßnahmen im LPB bereits gemeinsam mit dem Renaturierungsvorhaben betrachtet wurden und Synergieeffekte mit diesem ausnutzen, kann bei einem Inkrafttreten der 6. Änderung vor der Maßnahmenumsetzung eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in Aussicht gestellt werden.	
C 2.3-11/4	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" südlich Brinker Weg	B 28	Es wird angeregt, die Fläche aus dem LP herauszunehmen.	Die Zulassung von Sonderkulturen richtet sich nach dem LNatSchG. Die Ausweisung als LSG hat darauf keinen Einfluss. Die Abgrenzung soll daher beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
C 2.3-11/8	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland“ um Grünland- und Gehölzflächen	B 29	Die geplante LSG-Erweiterung wird abgelehnt, da die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung nicht nachvollzogen werden kann. Zudem sei die Fläche verpachtet und es würden Einschränkungen für den Pächter befürchtet, insbesondere dass die Wiederaufnahme einer Beweidung nicht mehr möglich sei. Daneben werden grundsätzlichen Bedenken bezüglich einer Wertmindernd bei Beleihbarkeit, Verpachtung und Verkauf geäußert.	An der Einbeziehung der Fläche in das LSG soll festgehalten werden. Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um eine Grünlandfläche nördlich des Waldgebiets am Marienberg, Waldflächen sowie eine Baumreihe. Die Flächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung in das LSG erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Abgrenzung des Änderungspunktes C 2.3-11/8 aufgrund der Eingabe.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				den Biotopverbund und das Landschafts-bild im Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft. Die Einwendungen wegen einer Ein-schränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und eines unzulässigen Ein-griffs in das Eigentum können entkräftigt werden. Nähere Erläuterungen hierzu fin-den sich in der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug.	
C 2.3-11/9	Erweiterung des Land-schafts-schu tzgebiets C 2.3-11 "Nie-derbergi-sches Hügel-land" am Friedhof Ne-viges	T 17: Fischereige-nossenschaft Deil-bach	Es werden Bedenken gegen die LSG-Erweiterung C 2.3-11/9 erhoben. Die Fischereigenossenschaft Deil-bach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Ei-gentumsrechte der Fischereigenos-sen durch die Neuausweisung erheb-lich eingegriffen wird und bitten um Streichung der Neufestsetzungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollum-fänglich erhalten bleiben müssen. Daneben werden grundsätzliche Be-denken gegen eine Schutzauswei-sung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Ge-bietsbezug“ behandelt werden. Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche Nutzung als satzungsgemäße Auf-gabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Schutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Auen-Naturraum nicht erkennbar sei.	Die fischereiliche Nutzung fällt nach den allgemeinen Festsetzungen der LSGs un-ter eine Unberührtheitsklausel. Hiervon ausgenommen ist in das Bootsfahren und das Anlegen von Stegen, wobei eine Ausnahmeregelung für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz vorgesehen ist. Diese Vorhaben dürften zudem lediglich bei größeren Stillgewässer, nicht aber bei Bächen eine Rolle spielen. Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Erweiterung C 2.3-11/9 des LSGs C 2.3-11 "Niederbergisches Hügel-land" nicht zu einer Einschränkung der fi-schereilichen Nutzung kommen wird. Zudem liegt die kleinflächige Erweiterung des bestehenden LSGs zwar am Harden-berger Bach, schließt diesen jedoch nicht mit ein. Bezüglich des Erfordernisses der Aus-weisung ist anzumerken, dass die Erwei-terung der Einbeziehung eines Bereichs zwischen Hardenberger Bach und Fried-hof dient. Es handelt sich überwiegend um Wald sowie den südlichen Teil einer	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Keine Änderung der geplanten LSG-Er-weiterung C 2.3-11/9 aufgrund der Ein-gabe.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				bereits als LSG ausgewiesenen Grünlandfläche. Die Erweiterungsflächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre.	
C 2.3-11/10 und C 2.3-11/11	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Unterlauf des Lünesbaches	B 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Flächen wurden von der Stadt Velbert im Regionalplan-Änderungsverfahren als ASB-Reserveflächen vorgeschlagen. Sie regt daher an, die LSG-Erweiterungen C 2.3-11/10 und C 2.3-11/11 auf die wesentlichen Kernbereiche der Bachläufe zu beschränken diese als Schutzflächenguthaben anzurechnen.	Da der Regionalplan in diesem Bereich inzwischen überwiegend ASB darstellt, werden die geplanten LSG-Erweiterungen C 2.3-11/10 und C 2.3-11/11 nicht weiterverfolgt.	Die Einwendung hat sich erübrigt. Wegen der ASB-Darstellung im Regionalplan werden die LSG-Erweiterungen nicht weiterverfolgt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-11/14	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Waldflächen nördlich Eselssiepener Bach	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert gibt an, dass sie dem Erweiterungsvorschlag nur zustimmen kann, wenn dieser als „Schutzflächenguthaben“ anerkannt werde.	Die Einbeziehung der Fläche in das LSG erfolgt wegen wichtiger Funktionen für den Biotopverbund, als Pufferfläche für das angrenzende NSG C 2.2-14 „Eignerbach-Niederungen“ und als Teillebensraum bedeutsamer Arten im Umfeld des Haiderbaches mit Sumpfgebieten und Wald. Der steile, mit Laubwald bestandene Hang erfüllt zudem Erosionsschutzfunktion Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans war eine Abgrenzung der LSG-Ausweisungen zu den an den Siedlungsrändern ausgewiesenen ASB-Darstellungen erforderlich. Hierzu gab es Abstimmungsgespräche mit der Regionalplanungsbehörde, bei dem diese u.a. festgestellt hat, dass die Abgrenzung des Erweiterungsvorschlages C 2.3-11/4 im Rahmen der Parzellenunschärfe mit dem Regionalplan Düsseldorf vereinbar ist. Dies ist in den Gesprächen mit der Stadt Velbert von der Verwaltung der Stadt nachvollzogen worden. Eine Anerkennung im Rahmen eines „Schutzflächenguthabens“ ist jedoch nicht möglich, da dieses rechtlich nicht vorgesehen ist. Nähere Erläuterungen erfolgen in der „Synopse Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.5.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch auf Anerkennung im Rahmen eines Schutzflächenguthabens kann nicht gefolgt werden.
C 2.3-11/20	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert weist vorsorglich auf eine angrenzend geplante gewerbliche Entwicklung hin.	Ein Konflikt mit den Darstellungen des Regionalplans ist nicht erkennbar. Die LSG-Erweiterung liegt außerhalb der für die Gewerbeentwicklung vorgesehenen Flächen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt mit den Darstellungen des Regionalplans ist nicht erkennbar. Die LSG-Erweiterung liegt außerhalb der für

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	11 "Nieder-bergisches Hügelland" südlich Wit-tenhof				die Gewerbeentwicklung vorgesehenen Flächen.
C 2.3-11/23	Erweiterung des Land-schafts-schutzge-biets C 2.3-11 "Nieder-bergisches Hügelland" bei Kirschen-knapp/ süd-lich Böken-buschstraße	T 47: Stadt Velbert/ Technische Be-triebe Velbert	Gegen die LSG-Erweiterung auf die-sen Flächen wurden Bedenken erho-ben, da sie von der Stadt Velbert im RP-Änderungsverfahren als ASB-Re-serveflächen vorgeschlagen wurde.	Zu dem von der Stadt Velbert angeregten Standort für die Neudarstellung einer ASB-Reservefläche V2 im Regionalplan wurde vom Kreisausschuss am 13.12.2012 beschlossen, dass gegen die Ausweisung dann keine Bedenken erho-ben werden, wenn das (bestehende) LSG nicht in Anspruch genommen wird (auch nicht durch Baunebenanlagen wie Hochwasserrückhaltebecken) und wenn die Einleitung von Niederschlagswasser in den Hellerkampbach ausgeschlossen wird.  Der ASB-Reservefläche V2 fand bis 2026 keinen Eingang in den Regionalplan. In-sofern besteht derzeit kein entgegenste-hendes Planungsrecht im Bereich der fachlich sinnvollen LSG-Erweiterung. Die stark hängige Fläche liegt im Geltungsbe-reich des Landschaftsplanes und im Ent-wicklungsraum C 1.1-1 „Erhaltung“. Das LSG 2.3-11 mit dem Quellbach des Hel-lerkampbaches grenzt südlich an.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Derzeit besteht kein Planhindernis für die LSG-Erweiterung, da der Vorschlag kei-nen Eingang in den Regionalplan gefun-den hat. Bei einer Änderung der Planungsgrundla-gen ermöglichen die Regelungen des LNatSchG auch bei einem LSG eine bau-liche Entwicklung über das dort vorgese-hene Verfahren.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Sofern sich das zugrundeliegende Planungsrecht jedoch ändert, besteht bei ASB-/GIB- Darstellungen des Regionalplans ein Anspruch auf Entwicklung von Bauleitplänen. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.	
C 2.3-14/2	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-14 um einen Teich und Grünland bei Comberg	B 25	Die geplante Einbeziehung eines für Amphibien bedeutsamen Teiches in das LSG wird wegen der Nähe zum Wohnhaus und seiner Funktion als Löschteich im Notfall abgelehnt.	Die Löschteichfunktion hat in einem Notfall stets Vorrang und wird durch die Einbeziehung in das LSG nicht eingeschränkt. Die Erweiterung soll daher beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einbeziehung des Teichs soll beibehalten werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-14/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	B 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Der BRW weist darauf hin, dass die LSG-Erweiterung die Fläche des vom BRW betriebenen Stauraumkanals Theodor-Körner-Straße einbezieht, wo ganzjährig Grünpflegearbeiten durchzuführen sind, was im LSG verboten ist.	Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-14/3 soll aufgrund der Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nur in einer reduzierten Abgrenzung weiterverfolgt werden. Die Erweiterung C 2.3-14/3 des "LSG südlich Eigenerbach-Klärteich" betrifft auch in der geänderten, reduzierten Abgrenzung den Stauraumkanal Theodor-Körner-Straße. Die Unberührtheitsklausel zum Betrieb und Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen ermöglicht die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug. Die vorgebrachten Bedenken werden vom BRW daher nicht aufrechterhalten und die Einwendung hat sich erledigt.	Der Belang ist von der Änderung nicht berührt, da die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen über eine Unberührtheitsklausel sichergestellt werden.
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert gibt an, dass sie dem Erweiterungsvorschlag nur zustimmen kann, wenn dieser als Schutzflächenguthaben anerkannt werden kann.	Aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans war eine Abgrenzung der LSG-Ausweisungen zu den an den Siedlungsrändern ausgewiesenen ASB-Darstellungen erforderlich. Hierzu gab es Abstimmungsgespräche mit der Regionalplanungsbehörde, bei dem diese u.a. festgestellt hat, dass die Abgrenzung des Erweiterungsvorschlages C 2.3-14/3 im Rahmen der Parzellenunschärfe mit dem Regionalplan Düsseldorf vereinbar ist. Dies ist in den Gesprächen mit der Stadt Velbert von der Verwaltung der Stadt nachvollzogen worden. Eine Anerkennung im Rahmen eines „Schutzflächenguthabens“ ist jedoch nicht möglich, da dieses rechtlich nicht vorgesehen ist. Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sy-	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch auf Anerkennung im Rahmen eines Schutzflächenguthabens kann nicht gefolgt werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				nopse der nicht gebietsbezogenen Eingaben unter Punkt 2.5.	
C 2.3-14/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ südlich Comberg	B 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Der BRW regt an, die derzeit bestehende LSG-Grenze nördlich des Regenklärbeckens beizubehalten.	Die geplante Erweiterung des LSG wird im Bereich des Regenrückhaltebeckens zurückgenommen und zudem auch die bestehende Grenze aus Gründen der Plausibilität der Abgrenzung an das Regenklärbecken angepasst.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung wird an das Regenklärbecken angepasst.
		T 48: Stadt Wülfrath	Die Stadt Wülfrath stimmt der LSG-Änderung zu, weist aber darauf hin, dass diese nicht in Velbert, sondern auf Wülfrather Stadtgebiet liegt.	Die Zustimmung zu der Änderung wird begrüßt und der die räumliche Zuordnung korrigiert.	Die Zustimmung und Hinweis werden zur Kenntnis genommen.
C 2.3-14/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ am nördlichen Hohdahlbachtal	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert:	Die Stadt Velbert äußert Bedenken gegen die LSG-Erweiterung C 2.3-14/8 im südlichen Bereich, da sie einen Teil des B-Plans Nr. 539.01 überplanen würde, der hier öffentliche Grünfläche „Zweckbestimmung Spielplatz“ festsetze. Es wird eine besondere Begründung für diese Doppeldeckung gefordert.	Es besteht keine Doppeldeckung der LSG-Erweiterung C 2.3-14/8 mit dem B-Plan Nr. 539.01. Gemeint ist vermutlich C 2.3-14/9 (siehe dort).	Die Bedenken sind unbegründet. Es besteht keine Doppeldeckung mit dem B-Plan.
C 2.3-14/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-	B 10: Bergisch Rheinischer Wasserverband (BRW)	Der BRW weist darauf hin, dass sich innerhalb der geplanten LSG-Erweiterung ein Stauraumkanal befindet, wo ganzjährig Grünpflegemaßnahmen durchzuführen sind.	Betrieb und Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen werden in der der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 7.5 ausführlich behandelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	B 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Unter der Änderungs-Nr. C 2.3-14/8 werden Bedenken gegen die LSG-Erweiterung im südlichen Bereich geäußert, da sie einen Teil des B-Plans Nr. 539.01 überplanen würde, der hier öffentliche Grünfläche „Zweckbestimmung Spielplatz“ festsetzt. Es wird eine besondere Begründung für diese Doppeldeckung gefordert. C 2.3-14/9: Es werden erneut Bedenken gegen die Einbeziehung des im FNP 2020 dargestellten Grünzüges in den Geltungsbereich des Landschaftsplans wiederholt, die bereits im Verfahren zur 5.Änderung Landschaftsplans geäußert wurden. Eine Biotopverbundqualität des Grünzuges wird nicht gesehen.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Es besteht *keine Doppeldeckung* der LSG-Erweiterung C 2.3-14/8 mit dem B-Plan Nr. 539.01. Daher erfolgt eine Zuordnung zu Nr. C 2.3-14/9. Im Geltungsbereich des LP sind die Flächen bereits seit 1984. Sie wurden im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Für die Herausnahme aus dem Geltungsbereich des LP wird kein Erfordernis gesehen. Da die betreffenden Flächen in ASB-Bereichen des Regionalplans liegen, erfolgt eine teiweise Rücknahme des LSG-Erweiterungsvorschlags Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ gehen aus den textlichen Darstellungen zum Entwicklungsraum hervor. Diese gehen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus. Der Forderung nach Benennung der Maßnahmen wird mit der Vorlage des Offenlageentwurfs somit nachgekommen. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne	Der Einwendung wird zum Teil gefolgt. Da die betreffenden Flächen in ASB-Bereichen des Regionalplans liegen, erfolgt eine Rücknahme des LSG-Erweiterungsvorschlags.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
C 2.3-14/11	Erweiterung des Land-schafts-schutzge-biets C 2.3-14 „LSG südlich Ei-generbach-Klärteich“	T 28: Landesbüro der Naturschutzver-bände/ NABU	Seitens des Landesbüros des Natur-schutzverbände/ NABU wird der Bau von Amphibienleitanlagen angeregt.	Der Bau von Amphibienleitanlagen wird nicht über den Landschaftsplan geregelt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genom-men.
C 2.3-15/1	Erweiterung des Land-schafts-schutzge-biets C 2.3-15 "Tönis-heide-Süd" um das östli-che Wiesen-bachtal	T 10: Bergisch-Rheinischer Was-serverband (BRW)	Der BRW weist darauf hin, dass im Bereich der geplanten LSG-Erweite-rung der obere Retentionsraum des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) liegt, welcher evtl. noch erweitert und damit das Retentionsvolumen vergrö-ßert werden soll. Diese optionale Aus-weitung soll weiterhin gewährleistet sein.	Die Erweiterung des Landschaftsschutz-gebietes C 2.3-15 soll aufgrund der Er-gebnisse des frühzeitigen Beteiligungs-verfahrens nur in einer reduzierten Ab-grenzung weiterverfolgt werden, so dass das vom BRW erworbene Flurstück für den Ausbau des oberen Retentionsraums des HRB Wiesenbach hierdurch nicht mehr von der geplanten LSG-Erweite-rung betroffen ist. Für eine ggf. hierüber hinausgehende Erweiterung ist die Auf-nahme einer Unberührtheitsklausel in die gebietsspezifischen Festsetzungen des LSGs C 2.3-15 vorgesehen. Die Unberührtheitsklausel zum Betrieb und Unterhaltung von wasserwirtschaftli-chen Anlagen ermöglicht die Durchfüh-rung der Pflege- und Unterhaltungsmaß-nahmen. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug.	Aufgrund einer Verkleinerung der LSG-Abgrenzung sind die bislang für die Aus-weitung des HRBs Wiesenbach vom BRW erworbenen Flächen nicht mehr in-nerhalb der LSG-Abgrenzung. Für eine optionale weitere Erweiterung wird eine Unberührtheitsklausel in die ge-bietsspezifischen Festsetzungen des LSG C 2.2.15 aufgenommen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert gibt an, dass die Erweiterung des Geltungsbereiches im vorangegangenen 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes auf der Grundlage der FNP-Darstellungen mitgetragen wurde. Gegen die Ausweisung eines LSGs im Rahmen der Doppeldeckung nach § 16 Abs. 1 LG NW (inzwischen § 7 Abs. 2 LNatSchG) werden jedoch grundsätzliche Bedenken geäußert.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. In diesem Rahmen hat die Verwaltung der Stadt Velbert einen Kompromissvorschlag für die Verkleinerung der LSG-Erweiterungsfläche C 2.3.15/1 vorgetragen, der eine Verkleinerung des Erweiterungsvorschlages um den vorgesehenen Retentionsraum des HRB Wiesenbach im Osten sowie um den Hangwald im Süden vorsieht. Diesem Vorschlag soll gefolgt werden. Der Hangwald ist kein Bestandteil der Biotopverbundfläche des LANUV. Er ist im FNP als Wald ausgewiesen, ragt jedoch im Norden stellenweise in die ASB-Darstellung des Regionalplans. Die Auenwiesen mit dem Hombach verbleiben in dem Abgrenzungsvorschlag. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	Die LSG-Erweiterungsfläche C 2.3-15/1 wird entsprechend eines Kompromissvorschlages der Stadt Velbert verkleinert. Die Bedenken können hierdurch ausgeräumt werden.
C 2.3-15/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" im Bereich Hombachtal	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert gibt an, dass die Erweiterung des Geltungsbereiches im vorangegangenen 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes auf der Grundlage der FNP-Darstellungen mitgetragen wurde. Der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes würden aber rechtliche Bedenken dahingehend entgegengebracht, dass diese beabsichtigten Festsetzungen des Landschaftsplanes, den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans war seinerzeit im 5. Änderungsverfahren in enger Abstimmung und mit Zustimmung der Stadt Velbert erfolgt. Durch den Neubau der Gesamtschule hat sich die Situation gegenüber damals jedoch geändert. Zur Anpas-	Die LSG-Erweiterungsfläche C 2.3-15/2 wird entsprechend eines Kompromissvorschlages der Stadt Velbert verkleinert. Die Bedenken können hierdurch ausgeräumt werden.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			449 in Teilbereichen erheblich entgegenstehen würden. Der B-Plan 449 sei zwar in den für Verkehrstrassen festgesetzten Bereichen als funktionslos anzusehen, diese Festsetzungen seien aber Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes und könnten nur durch ein förmliches Verfahren geändert werden. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung eines LSGs im Rahmen der Doppeldeckung nach § 16 Abs. 1 LG NW (inzwischen § 7 Abs. 2 LNatSchG) geäußert, die in der Synopse der Einwendungen ohne Gebietsbezug behandelt werden.	sung an diese Situation ist nun in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Velbert eine Verkleinerung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans, des Entwicklungsraum C 1-1-1 und der Erweiterungsfläche C 2.3-15/2 des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen. Hierdurch liegt auch die geplante Straße nicht mehr innerhalb der Erweiterungsfläche des LSG, wodurch sich der diesbezügliche Einwand erledigt hat. Zu der geänderten Abgrenzung der Erweiterungsfläche des LSGs C 2.3-16/2 hat die Verwaltung der Stadt Velbert ihre Zustimmung signalisiert. Der betroffene Bereich ist im Regionalplan weitgehend als BSN, in einem kleineren Teilbereich auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP stellt Wald- und Landwirtschaftsfläche dar. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
C 2.3-15/3	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" um Waldflächen „Im Clef“	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert weist darauf hin, dass hier der Geltungsbereich des B-Planes 409, 6. Änderung betroffen ist. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich Fläche für Wald fest. Die Notwendigkeit einer Doppeldeckung in Verbindung mit einer Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (sowie der Neufestsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteiles) wird hier nicht gesehen und abgelehnt.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Die Einbeziehung der Flächen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens Landschaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Die “weitergehenden Maßnahmen des	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung eines LSGs im Rahmen der Doppeldeckung (B-Pläne Nr. 449 und 409) nach § 16 Abs. 1 LG NW (inzwischen § 7 Abs. 2 LNatSchG) geäußert.	Naturschutzes und der Landschafts-pflege“ gehen aus den textlichen Darstellungen zum Entwicklungsraum sowie den allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen des LSG hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus. Der Forderung nach Benennung der Maßnahmen wird mit der Vorlage des Offenlageentwurfs somit nachgekommen. Im Hinblick auf die kritische Haltung der Stadt Velbert zu neuen Schutzgebietsausweisungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wurden die betroffenen Flächen jedoch nochmals eingehend überprüft mit dem Ergebnis einer weitgehenden Rücknahme des LSG-Erweiterungsvorschlags. Die bewaldeten Talhänge von Hombach und Lohbach werden herausgenommen, so dass sich die geplante LSG-Erweiterung C 2.3-15/**3** nur noch auf eine kleine Teilfläche am Lohbach beschränkt, die innerhalb der LANUV-Biotopverbundfläche Stufe 1 liegt. Die Talhänge liegen im Süden und im Westen teiltweise in ASB-Bereichen des Regionalplans (FNP: Wald) und sind weder Bestandteil des Biotopkatasters noch Biotopverbundfläche des LANUV. Durch Wege oder Hangkanten sind sie eindeutig von dem unmittelbaren Bachumfeld abzugrenzen und erfüllen in erster Linie Pufferfunktionen zwischen Siedlungsflächen und den schutzwürdigen Bachbereichen.	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils wird auf den Punkt C 2.8-60 in dieser Tabelle verwiesen. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
C 2.3-16/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um eine Fläche am Lohbach	T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des Absperrdammes mit Stauwerk sowie der Beckenzuwegung mit Wendemöglichkeit. Die Ausweisung wird in diesen Bereichen vom BRW abgelehnt.	Die geplante LSG-Erweiterung wird im Einvernehmen mit dem BRW im Bereich der Beckenzuwegung, des Wendebereichs und des Absperrdammes/ Stauwerks zurückgenommen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Durch die Verkleinerung können die Bedenken ausgeräumt werden.
C 2.3-16/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck“ um den Verlauf der Elsbeek nördlich Elsbeeker Straße	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert wiederholt ihre Bedenken, die sie bereits im zurückliegenden Verfahren zur 5. Änderung gegen die Erweiterung des Geltungsbereiches des Landschaftsplans erhoben hat. Insbesondere wird der LSG-Erweiterung widersprochen wegen der aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbaren und nicht begründeten Anwendung der sog. Doppeldeckung (§ 16 Abs. 1 LG NW/ § 7 Abs. 2 LNatSchG). Eine über die im B-Plan 408 getroffene Festsetzung „Flächen für die Landwirtschaft“ (FNP: Wald) hinausgehende Sicherung durch eine Doppeldeckung mit dem Landschaftsplan wird als nicht erforderlich angesehen	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Die Einbeziehung der Flächen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens Landschaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Da die geplante LSG-Erweiterung hier überwiegend in ASB-Bereichen des Regionalplans liegt, erfolgt eine Rücknahme des LSG-Erweiterungsvorschlag im ASB-Bereich. Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ gehen aus den textlichen Darstellungen zum Entwicklungsraum sowie den	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Im ASB-Bereich erfolgt eine Rücknahme des LSG-Vorschlags.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus. Der Forderung nach Benennung der Maßnahmen wird mit der Vorlage des Offenlageentwurfs somit nachgekommen. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
C 2.3-16/3	Erweiterung des Landschafts-schutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um eine geplante Renaturierungsfläche (Freilegung Elsbeek)	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert wiederholt ihre Bedenken, die sie bereits im zurückliegenden Verfahren zur 5. Änderung gegen die Erweiterung des Geltungsbereiches des Landschaftsplans erhoben hat. Insbesondere wird auch der LSG-Erweiterung widersprochen wegen der aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbaren und nicht begründeten Anwendung der sog. Doppeldeckung (§ 16 Abs. 1 LG NW/ § 7 Abs. 2 LNatSchG). Eine über die im B-Plan “Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ hinausgehende Sicherung durch eine Doppeldeckung/LSG mit dem Landschaftsplan wird als nicht erforderlich angesehen.	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Die Einbeziehung der Flächen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens Landschaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Da die geplante LSG-Erweiterung überwiegend im ASB-Bereich des Regionalplans liegt erfolgt hier eine Rücknahme des LSG-Erweiterungsvorschlags. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Im ASB-Bereich erfolgt eine Rücknahme des LSG-Vorschlags.
C 2.3-16/4	Erweiterung des Landschafts-	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert wiederholt ihre Bedenken, die sie bereits im zurückliegenden Verfahren zur 5. Änderung	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt.	Der Einwendung teilweise gefolgt. Im ASB-Bereich erfolgt eine Rücknahme des LSG-Vorschlags.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	schutzge-biets C 2.3-16 "Hels-beck" südlich des Sport-platzes		gegen die Erweiterung des Geltungs-bereiches des Landschaftsplans erho-ben hat. Insbesondere wird auch der LSG-Erweiterung widersprochen we-gen der aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbaren und nicht begrün-deten Anwendung der sog. Doppelde-ckung (§ 16 Abs. 1 LG NW/ § 7 Abs. 2 LNatSchG). Eine über die B-Plan-Festsetzung (BP 444) hinausgehende Sicherung durch eine Doppeldeckung mit dem Landschaftsplan/ LSG wird als nicht erforderlich angesehen.	Die Einbeziehung der Flächen in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rah-men des 5. Änderungsverfahrens Land-schaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Die “weitergehenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-pflege“ gehen aus den textlichen Darstel-lungen zum Entwicklungsraum sowie den allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen hervor (Ge- und Verbote). Diese gehen über die bauleitplanerische Sicherung hinaus. Der Forderung nach Benennung der Maßnahmen wird mit der Vorlage des Offenlageentwurfs somit nachgekommen. Da die geplante LSG-Erweiterung am nördlichen Rand teilweise im ASB-Be-reich des Regionalplans liegt und die Stadt Velbert diese Erweiterung nicht mit-trägt, erfolgt dort eine weitestgehende Rücknahme des LSG-Erweiterungsvor-schlags. Zur Einbeziehung des Quellbe-reichs und aus Plausibilitätsgründen (Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs) wird im südlichen Bereich (kein ASB) die LSG-Erweiterung beibehalten: Die allgemeinen Einwendungen zur An-wendung der sog. „Doppeldeckung“ wer-den in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-17/1	Erweiterung des Land-schafts-schutzge-biets C 2.3-17 „Stein-bruch Fri-ckenhaus“, westlich Mu-seum Zeit-tunnel	T 48: Stadt Wülfrath	Es wird eine Verkleinerung des LSG-Erweiterungsvorschlags angeregt, um die Böschung in den geplanten Wald-spielplatz des Museums Zeittunnel einbeziehen zu können bzw. die Er-richtung eines Weges und eines Schrägaufzuges zu ermöglichen.	Aufgrund der Überlagerung eines ASB und eines GIB im Regionalplan wird von der geplanten Erweiterung des Geltungs-bereichs (GB-3) und der Ausweisung als LSG abgesehen. Der für die Planung des Waldspielplatzes vorgesehene Bereich wird damit auch weiterhin nicht im Gel-tungsbereich des Landschaftsplans lie-gen.	Die Einwendung hat sich erledigt. Der Änderungsvorschlag wird in der Offen-lage nicht weiterverfolgt.
C 2.3-21/3	Erweiterung des Land-schafts-schutzge-biets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" bei Krusenheide	B 17	Die Eigentümerin ist mit den geplan-ten LSG-Erweiterungen auf ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen und Forstflächen nicht einverstanden. Sie begründet dies u.a. mit befürchteten Nutzungseinschränkungen und Ein-schränkungen der Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes.	Die geplante LSG-Erweiterung wurde überprüft und an die örtlichen Gegeben-heiten (befestige Hoffläche/ Lagerfläche) angepasst, sowie nördlich und östlich des Teiches, im Bereich der Böschungen und des Unterdüsseler Wegs verkleinert. Im Bereich des Bachtales soll die LSG-Ausweisung weitgehend beibehalten wer-den. Sie dient der Sicherung des Bio-topverbundes (Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung). Die übrigen Einwendungen werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Teilweise Rücknahme des LSG-Erweite-rungsvorschlags.
C 2.3-22/1	Erweiterung des Land-schafts-schutzge-biets C 2.3-22 "Obere Düssel“ im Bereich der rekultivierten Deponie	T 48: Stadt Wülfrath	Es wird angeregt, den LSG-Vorschlag entsprechend des Vorschlags der Stadt Wülfrath zu verkleinern, um der in Planung befindlichen Spielfläche (Freizeitanlage Hammerstein) nicht entgegenzustehen.	Die Planungen für die Freizeitanlage sind inzwischen abgeschlossen. Auf Wunsch der Stadt Wülfrath soll die LSG-Erweite-rung nur den Geltungsbereich des Be-bauungsplanes aussparen und umliegen-den Flächen sollen in das LSG einbezo-gen werden. Mit der Rechtskraft des B-Plans Nr. 14 treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans au-ßer Kraft. Die daraus resultierende Ver-kleinerung des Geltungsbereichs LP und	Der Anregung wird gefolgt. Die LSG-Er-weiterung wird angepasst.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	Hammerstein			des Entwicklungsraums werden nach der Offenlage nachrichtlich übernommen.	
C 2.3-22/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" am Tillmannsdorfer Graben	T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Auf der geplanten Erweiterungsfläche ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens beabsichtigt. Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Wuppertal; eine Vorzugsvariante liegt vor. Der östliche Teil des Tillmannsdorfer Grabens soll daher aus der LSG-Ausweisung ausgespart werden.	Bislang liegt dem Kreis Mettmann hierzu noch keine konkretisierte Planung für den Neubau eines Regenrückhaltebeckens vor. Eine vorsorgliche Herausnahme der Fläche aus der LSG-Planung wird nicht befürwortet, zumal Lage und Abgrenzung der Baumaßnahme noch nicht bekannt ist. Je nach Ausgestaltung von Rückhalteflächen ist eine Herausnahme auch nicht zwingend. Sollte die Planung sich während des Änderungsverfahrens konkretisieren, kann die Fläche bei fehlender LSG-Würdigkeit aus der Abgrenzung entlassen werden. Andernfalls kann die Zulassung über eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erfolgen, Bei konkreten Planungsabsichten, die mit einer Landschaftsschutzausweisung kompatibel sind, wäre als Verfahrenserleichterung auch eine entsprechende Unberührtheitsklausel im Festsetzungstext denkbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da noch keine konkrete Planung vorliegt, soll die geplante LSG-Erweiterung zunächst weiterverfolgt werden.
C 2.3-24	Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 wird zu Landschaftsschutzgebiet C 2.3-24 „Kimbecker-,	B 15	Die Einbeziehung einiger Ackerflächen sowie von Teilen des Hofgeländes in ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen (C 2.3-24) wird abgelehnt. Ackerflächen seien in der Kurzbegründung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-24 nicht als Schutzgrund aufgeführt. Es werden stärkere Einschränkungen als im vorhandenen Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 befürchtet.	Ein LSG mit besonderen Festsetzungen wird nach erneuter Prüfung nicht weiterverfolgt, da dieses nach der Rechtssystematik nicht vorgesehen ist. Der Bereich des ursprünglich geplanten LSG C 2.3-24 mit besonderen Festsetzungen verbleibt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Insofern kommt es zu keinen stärkeren Einschränkungen gegenüber der aktuellen Rechtslage, wodurch sich der Einwand erledigt.	Der Einwand hat sich erledigt, da die Festsetzung eines LSGs C 2.3-24 „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“ mit besonderen Festsetzungen nicht mehr weiterverfolgt wird.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“	T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken dagegen erhoben, dass ein Teilbereich des bestehenden Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 als Landschaftsschutzgebiet C 2.3-24 „Kimbecker-, Hardenberger und Krüdenscheider Bachtal“ mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen werden soll. Diese Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch nicht vorliegenden gebietsspezifischen Festsetzungen, die den jeweiligen Grundeigentümer erheblich einschränken können. Gefordert wird, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen.	Da im Zentrum des LSGs C 2.3-24 im Regionalplan ein BSN dargestellt ist, für das ein Fachgutachten eine NSG-Ausweisung vorschlägt, war hier ursprünglich ein LSG mit besonderen Festsetzungen vorgesehen, um dem Schutzbedürfnis des zentralen Bereichs Rechnung zu tragen. Da dieses jedoch nach der Rechtssystematik nicht vorgesehen ist, wurde von dieser Festsetzung abgesehen. Insofern hat sich der Einwand erledigt. Die gebietsspezifischen Festsetzungen des bestehenden LSGs werden bei der Offenlage ausgelegt.	Die Eingabe hat sich erledigt, da die Festsetzung eines LSGs C 2.3-24 „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“ mit besonderen Festsetzungen nicht mehr weiterverfolgt wird.
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert äußert Bedenken gegen die Ausweisung eines LSG C 2.3-24 innerhalb eines LSG C 2.3-11. Ohne die gebietsspezifischen Festsetzungen und Maßnahmen zu benennen, die inhaltlich stark in das Eigentum eingreifen würden, sei eine objektive Stellungnahme schwer möglich und damit verfahrensrechtlich bedenklich.	Da im Zentrum des LSGs C 2.3-24 im Regionalplan ein BSN dargestellt ist, für das ein Fachgutachten eine NSG-Ausweisung vorschlägt, war hier ursprünglich ein LSG mit besonderen Festsetzungen vorgesehen, um dem Schutzbedürfnis des zentralen Bereichs Rechnung zu tragen. Da dieses jedoch nach der Rechtssystematik nicht vorgesehen ist, wurde von dieser Festsetzung abgesehen. Die gebietsspezifischen Festsetzungen und die hieraus resultierenden Maßnahmen werden bei der Offenlage ausgelegt.	Der Einwand hat sich erledigt, da die Festsetzung eines LSGs C 2.3-24 „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“ mit besonderen Festsetzungen nicht mehr weiterverfolgt wird.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 49	Der Einwendende hat Ackerflächen im geplanten LSG C 2.3-24 und hat die Frage, welche besonderen Festsetzungen es hier geben soll.	Ein LSG mit besonderen Festsetzungen wird nach erneuter Prüfung nicht weiterverfolgt, da dieses nach der Rechtssystematik nicht vorgesehen ist. Der Bereich des ursprünglich geplanten LSG C 2.3-24 mit besonderen Festsetzungen verbleibt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Insofern hat sich die Frage erledigt. Die gebietsspezifischen Festsetzungen des bestehenden LSGs werden bei der Offenlage ausgelegt.	Der Einwand hat sich erledigt, da die Festsetzung eines LSGs C 2.3-24 „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“ mit besonderen Festsetzungen nicht mehr weiterverfolgt wird.
C 2.6-4/1	Aufschluss mit Rippelmarken	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-005 „Alter Steinbruch im Felderbachtal, östlich Oberbonsfeld“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Der Steinbruch ist als ND C 2.6-4 „Aufschluss mit Rippelmarken“ im Landschaftsplan festgesetzt. Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung nun flächig dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung flächig dargestellt.
C 2.6-6	Siedequelle (war nicht Gegenstand der frühz Beteiligung)	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-006 „Siedequelle am Vogelskothen“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Die Quelle ist als ND C 2.6-6 „Siedequelle / „Vogelsbachquelle Ost“ südöstlich "Sandkuhl" im Landschaftsplan festgesetzt. Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.
C 2.6-7/1	Steinbruch westlich „Zippenhaus“	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-002 „Steinbruch suedlich Zippenhaus, zwischen Neviges und Langenberg“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Der Steinbruch ist als ND C 2.6-7 „Steinbruch westlich "Zippenhaus"“ im Landschaftsplan festgesetzt. Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung nun flächig dargestellt, und die Benennung in „Steinbruch südlich Zippenhaus“ geändert.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung flächig dargestellt.
C 2.6-15/1	Geologischer Aufschluss „Tillmannsdorfer	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4708-005 „Tillmanndorfer Sattel in Düssel Tillmannsdorf“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf	Der Steinbruch ist als ND C 2.6-15 „Geologischer Aufschluss „Tillmannsdorfer Falte“ an der Straße nach Wülfrath Unterdüssel“ im Landschaftsplan festgesetzt.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	Falte“ an der Straße nach Wülfrath Unterdüssel		die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung nun flächig dargestellt.	Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung flächig dargestellt
C 2.6-19	Aufschluss südlich Dresberg	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-016 „Aufschluss an der alten Brauerei in Dresberg oestlich Velbert“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Der Aufschluss ist als ND C 2.6-19 „Aufschluss südlich Dresberg“ im Landschaftsplan festgesetzt. Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung nun flächig dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung flächig dargestellt
C 2.6-21/1	1 Steinbruch bei der ehemaligen Kopfstation „Neviges“	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-004 „Steinbruch an der Kopfstation im Osten von Velbert“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen.	Der Steinbruch ist als ND C 2.6-21 „1 Steinbruch bei der ehemaligen Kopfstation in "Neviges"“ im Landschaftsplan festgesetzt. Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung nun flächig dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung flächig dargestellt
C 2.6-22/1	1 Teich	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Der Landschaftsplan setzt in der Fläche das Naturdenkmal ND 2.6-22/1 mit der Bezeichnung „1 Teich mit Feldgehölzen“ fest. In der Kurzbegründung heißt es „Die Weidengruppe um den Teich herum existiert nicht mehr“. Nach Recherchen der Bodendenkmalpflege und der Bezirksregierung Arnsberg, handelt es sich hierbei vermutlich um einen Altbergbauschacht. Aus Sicht der Stadt Velbert sind die Tatbestände für die Festsetzung dieses Bereiches als Naturdenkmal nicht nachvollziehbar. Gegen diese Festsetzung werden daher Bedenken erhoben.	Die landeskulturelle Bedeutung ist aufgrund neuerer Untersuchungen nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass es sich nicht um das Mundloch einer ehemaligen Zeche handelt. Weitere Schutzgründe für Naturdenkmäler sind nicht erkennbar. Das Naturdenkmal soll gestrichen werden.	Der Eingabe wird gefolgt. Die Festsetzung des ND C 2.6-22 wird gestrichen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.6-27/1	Steinbruch der ehemaligen Ziegelei "Klotz"	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-028 „Steinbruch der ehemaligen Ziegelei Klotz im Deilbachtal“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen	Der Steinbruch ist als ND C 2.6-27 „Steinbruch der ehemaligen Ziegelei "Klotz ""“ im Landschaftsplan festgesetzt. Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung nun flächig dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen. Außerdem wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung die Festsetzung flächig dargestellt
C 2.6-29	Quellgebiet mit Hochstaudenflur am Böckenbach	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und ihre Schutzvorschriften hingewiesen, denen Festsetzungen im Landschaftsplan nicht widersprechen dürfen.	Das ursprünglich geplante ND würde den festgesetzten Überschwemmungsbereich des Hesperbaches kleinflächig überlappen. An der geplanten Ausweisung eines ND an dieser Stelle soll aber nicht festgehalten werden, da die wertgebenden Ausprägungen als nicht ausreichend eingestuft werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.6-29 erledigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da an der Festsetzung des ND C 2.6-29 nicht festgehalten wird, ist der Belang nicht mehr berührt.
C 2.6-31	Quellbereich Hesperbach	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die geplanten Strahlursprünge und Trittsteine der WRRL hingewiesen, die durch Festsetzungen im Landschaftsplan nicht behindert werden dürfen.	Das ursprünglich geplante ND würde einen geplanten Trittstein aus den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL teilweise überlappen. An der geplanten Ausweisung eines ND an dieser Stelle soll aber nicht festgehalten werden, da die wertgebenden Ausprägungen als nicht ausreichend eingestuft werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.6-31 erledigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da an der Festsetzung des ND C 2.6-31 nicht festgehalten wird, ist der Belang nicht mehr berührt.
C 2.6-33	Oefter Bachquelle	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die geplanten Strahlursprünge und Trittsteine der WRRL hingewiesen, die durch Festsetzungen im Landschaftsplan nicht behindert werden dürfen.	Das ursprünglich geplante ND würde einen geplanten Strahlursprung aus den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL teilweise überlappen. An der geplanten Ausweisung eines ND an dieser Stelle soll aber nicht festgehalten werden, da die wertgebenden Ausprägungen als nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da an der Festsetzung des ND C 2.6-33 nicht festgehalten wird, ist der Belang nicht mehr berührt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				ausreichend eingestuft werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.6-33 erübrigt.	
C 2.6-40	Hesperbach-quelle - Süd	T 9: Bezirksregie-rung Düsseldorf, Dezernat 54 (Was-serwirtschaft)	Es wird auf die festgesetzten Über-schwemmungsgebiete und ihre Schutzvorschriften hingewiesen, de-nen Festsetzungen im Landschafts-plan nicht widersprechen dürfen.	Das ursprünglich geplante ND würde den festgesetzten Überschwemmungsbereich des Hesperbaches teilweise überlappen. Das geplante ND C 2.6-40 soll aber auf-grund einer kritischen Überprüfung aus naturschutzfachlichen Gründen verklei-nert werden und berührt damit gleichzei-tig den Überschwemmungsbereich nicht mehr. Somit hat sich der Hinweis im Hin-blick auf C 2.6-40 erledigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men. Da die ND-Festsetzung C 2.6-40 verklei-nert wird und somit den Überschwem-mungsbereich nicht mehr überlappt, ist der Belang nicht mehr berührt.
		T 9: Bezirksregie-rung Düsseldorf, Dezernat 54 (Was-serwirtschaft)	Es wird auf die geplanten Strahlur-sprünge und Trittsteine der WRRL hingewiesen, die durch Festsetzun-gen im Landschaftsplan nicht behin-dert werden dürfen.	Das ursprünglich geplante ND würde ei-nen geplanten Strahlursprung aus den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL teil-weise überlappen. Das geplante ND C 2.6-40 soll aber aufgrund einer kritischen Überprüfung aus naturschutzfachlichen Gründen verkleinert werden verkleinert werden und berührt damit gleichzeitig den geplanten Strahlursprung nicht mehr. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.6-40 erledigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men. Da die ND-Festsetzung C 2.6-40 verklei-nert wird und somit den Überschwem-mungsbereich nicht mehr überlappt, ist der Belang nicht mehr berührt.
C 2.6-42	Willinghaus-beekequelle - Ost	B 1	Wir sind durch das geplante Quell-Naturdenkmal C 2.6-42 betroffen. Wir sind offen für Gespräche über Nach-teilsausgleich und über die Details der geplanten Ausweisungen.	Die Quelle wurde im Hinblick auf die ge-setzlichen Anforderungen für eine ND-Ausweisung erneut überprüft und soll in einer reduzierten Abgrenzung weiterver-folgt werden. Das Vorhandensein von 3 quelltypischen Arten unterstreicht die Schutzwürdigkeit. Zudem unterliegen na-turnahe Quellbereiche dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, so dass davon auszugehen ist, dass sich	Der Eingabe wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrenzung reduziert wird und sich auf den engeren Quellebereich be-zieht.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Einschränkungen im Rahmen der Sozial-bindung des Eigentums bewegen.	
C 2.6-44	Grunewald Beekequelle	B 1	Wir sind durch das geplante Quell-Naturdenkmal C 2.6-44 betroffen. Wir sind offen für Gespräche über Nach-teilsausgleich und über die Details der geplanten Ausweisungen.	Diese Ausweisung als ND soll nicht wei-terverfolgt werden, da der Schutz der Quelle innerhalb eines Naturschutzgebie-tes und als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) hier als ausreichend betrachtet wird. Anstelle der ursprünglich geplanten ND-Ausweisung von einzelnen Quellen wer-den die im NSG Asbachtal befindlichen Quellstandorte insgesamt über die ge-bietsspezifischen Festsetzungen des NSG geschützt. Die Lage der Einzel-standorte ist über ein ´Q` in der Festset-zungskarte gekennzeichnet.	Der Eingabe wir dahingehend gefolgt, dass die Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiterverfolgt wird.
C 2.6-45	Winnacker Beekequel-len	B 1	Wir sind durch das geplante Quell-Naturdenkmal C 2.6-45 betroffen. Wir sind offen für Gespräche über Nach-teilsausgleich und über die Details der geplanten Ausweisungen.	Die Quellbereiche q161 und 162 sollen nicht als Naturdenkmal ausgewiesen werden, da die wertgebenden Ausprä-gungen als nicht ausreichend eingestuft werden. Somit hat sich die Eingabe im Hinblick auf C 2.6-45 erledigt. Gleichwohl ist zu beachten, dass der ge-setzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht be-rührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00289 geführt wird.	Der Eingabe wird gefolgt. Die Festset-zung des ND C 2.6-45 wird gestrichen.
C 2.6-46	Rottberger Bachquelle	B 1	Wir sind durch das geplante Quell-Naturdenkmal C 2.6-46 betroffen. Wir sind offen für Gespräche über Nach-teilsausgleich und über die Details der geplanten Ausweisungen.	Diese Ausweisung als ND soll nicht wei-terverfolgt werden, da der Schutz der Quelle innerhalb eines Naturschutzgebie-tes und als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) hier als ausreichend betrachtet wird.	Der Eingabe wir dahingehend gefolgt, dass die Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiterverfolgt wird.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Anstelle der ursprünglich geplanten ND-Ausweisung von einzelnen Quellen werden die im NSG Asbachtal befindlichen Quellstandorte insgesamt über die gebietsspezifischen Festsetzungen des NSG geschützt. Die Lage der Einzelstandorte ist über ein ´Q` in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.	
C 2.6-49	Stiefges Beekequelle	B 32	Es wird Einspruch gegen die Ausweisung eines ND erhoben, da die Sorge besteht, dass die Waldflächen dann nicht mehr wie bisher bewirtschaften können.	Diese Ausweisung als ND soll somit nicht weiterverfolgt werden, da der Schutz der Quelle innerhalb eines Naturschutzgebietes und als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) hier als ausreichend betrachtet wird. Anstelle der ursprünglich geplanten ND-Ausweisung von einzelnen Quellen werden die im NSG Asbachtal befindlichen Quellstandorte insgesamt über die gebietsspezifischen Festsetzungen des NSG geschützt. Die Lage der Einzelstandorte ist über ein ´Q` in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.	Der Eingabe wir dahingehend gefolgt, dass die Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiterverfolgt wird.
C 2.6-60	Lauter-manns-beekequelle	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die geplante ND-Ausweisung erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Es wird nicht begründet, warum über die bauleitplanerische Sicherung hinaus Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und welche das sind. Die Stadt Velbert erhebt Bedenken gegen diese Festsetzung, denn es ist nicht ersichtlich, warum die im Bebauungsplan Nr. 750 getroffenen Festsetzungen für den	Mittlerweile besteht durch Teilaufhebung des Bebauungsplans 750 Nordfriedhof für den Bereich der ehemals geplanten Neufestsetzung des Naturdenkmals C 2.6-60 keine Doppeldeckung mehr. Somit ist der Einwand im Hinblick auf die Lage Im B-Plan gegenstandslos geworden. Das geplante Quell-ND C 2.6-60 soll in den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-52 „Tal der Lautermanns Beeke“ integriert und der Quellschutz über die Festsetzungen des LBs verfolgt werden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Eingabe hat sich durch die Teilaufhebung des B-Plans 750 Nordfriedhof erledigt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			vorgesehenen Schutzzweck nicht ausreichend sind.		
C 2.6-61	Niederkalk-ofenbeeke-quelle	T 47: Stadt Velbert/ Technische Be-triebe Velbert	Die geplante ND-Ausweisung C 2.6-61 erfolgt innerhalb des Geltungsbe-reichs eines Bebauungsplans. Es wird nicht begründet, warum über die bau-leitplanerische Sicherung hinaus Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und welche das sind. Die Stadt Velbert erhebt Bedenken gegen diese Festsetzung, denn es ist nicht ersicht-lich, warum die im Bebauungsplan Nr. 750 getroffenen Festsetzungen für den vorgesehenen Schutzzweck nicht ausreichend sind.	Im Bebauungsplan sind für den Bereich des geplanten Naturdenkmals Flächen für die Forstwirtschaft sowie öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dies sichert das empfindliche Quellbiotop C 2.6-61 nicht in ausreichender Weise. Die Ausweisung als ND schützt den empfindlichen Quell-bereich und dessen näheres Umfeld z.B. vor Anpflanzung von Nadelbäumen, de-ren Nadelstreu den Wasserchemismus des Quellwassers negativ beeinflussen können. In der Quelle wurde ein Massenvorkom-men des Vielaugenstrudelwurms festge-stellt. Es gibt nur wenige Quellen im Vel-berter Raum mit Nachweisen des Viela-ugenstrudelwurms. Somit erfolgt die Aus-weisung als ND aufgrund des Schutz-grundes „Seltenheit“.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ausweisung der Niederkalkofenbeeke-quelle als ND C 2.6--61
C 2.6-79	Dalbeeke-quelle	T 10: Bergisch-Rheinischer Was-serverband (BRW)	C 2.6-79 Dalbeekequelle, Neufestset-zung als Naturdenkmal: Die Festset-zung der Dalbeekequelle als Natur-denkmal ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Hier erfolgt die Ein-leitung von entlastetem Mischwasser aus der Regenbeckenanlage Sonnen-blume.	Die Ausweisung als Naturdenkmal soll nicht weiterverfolgt werden, da hier kein natürlicher Quellbereich vorhanden ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausweisung der Dalbeekequelle als Naturdenkmal soll nicht weiterverfolgt werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.6-93	Wiesenbachquelle - Südwest	B 42	Die Grundstückseigentümerin legt Einspruch gegen die Ernennung zum Naturdenkmal Quellengebiet C 2.6-93 ein. Die Maßnahme sei nicht ableitbar aus dem Bundes- und Landschaftsplan. Bei Umsetzung des Vorhabens kommen auf die Eigentümerin Einschränkungen und Verpflichtungen – eventuell Kosten – zu, die sie nicht bereit ist zu akzeptieren.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Ausweisung als Naturdenkmal erfolgt anhand der Kriterien Seltenheit und wissenschaftliche Bedeutung dieses Quellbereiches, der u.a. 3 quelltypische Arten aufweist. Quellbereiche zählen laut § 30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen, Die Zielsetzung der Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. So ist es laut der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmäler bei Quellen in Waldbeständen verboten, Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld der Quelle oder des Quellbaches neu zu begründen. Derzeit stockt im Umfeld der Quell / des Quellbaches ein Buchenwald, der auch Tendenzen zur Naturverjüngung zeigt. Die entsprechende Einschränkung bei der Baumartenwahl bewegt sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ausweisung der Wiesenbachquelle - Südwest als ND C 2.6-93
C 2.6-96	Eickelbachquelle - Südwest	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)	Das geplante ND C 2.6-96 befindet sich im Flugbetriebssektor eines Modellfluggeländes. Das Gelände des Flugbetriebssektors muss vom Steuerer eines Flugmodells eingesehen werden können, so dass aus luftrechtlicher Sicht dort möglichst keine Neuanpflanzungen durchgeführt werden sollten.	Es sind im Hinblick auf die ND-Ausweisung C 2.6-96 „Eickelbachquelle – Südwest“ keine Konflikte mit dem Modellflugsport (hier Einsehbarkeit des Flugbetriebssektors) erkennbar. Es sind keine Überflugverbote o.ä. und auch keine Anpflanzungen vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.6-102	Hordtbachquelle - Nordwest	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-102. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung der Hordtbachquelle - Nordwest als ND C 2.6-102.
C 2.6-103	Hordtbachquelle - Nord	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-103. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung der Hordtbachquelle - Nord als ND C 2.6-103.
C 2.6-104	Hordtbachquelle - Ost 1	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die	Die bekannten Gegebenheiten reichen unter erneuter kritischer Prüfung nicht aus, um die Quelle als Naturdenkmal	Der Eingabe wird gefolgt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-104. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG wird für ausreichend erachtet.	auszuweisen. Der Quellbereich ist durch Haus- und Sperrmüll, der vermutlich von der Straße in den Siepen gekippt wurde, beeinträchtigt, und die wertgebenden Ausprägungen werden als nicht ausreichend für eine Festsetzung als Naturdenkmal eingestuft. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00355 geführt wird.	Die Ausweisung der Hordtbachquelle – Ost 1 als Naturdenkmal wird nicht weiterverfolgt.
C 2.6-105	Hordtbach-quelle - Ost 2	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-105. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung der Hordtbachquelle – Ost 2 als ND C 2.6-105.
C 2.6-107	Hordtbach-quelle - Ost 4	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig	Die bekannten Gegebenheiten reichen unter erneuter kritischer Prüfung nicht aus, um die Quelle als Naturdenkmal auszuweisen. Der Quellbereich ist beeinträchtigt und liegt direkt unterhalb einer Straßenböschung. Außerdem werden die	Der Eingabe wird gefolgt. Die Ausweisung der Hordtbachquelle – Ost 4 als Naturdenkmal wird nicht weiterverfolgt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-107. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	wertgebenden Ausprägungen als nicht ausreichend für eine Festsetzung als Naturdenkmal eingestuft. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00358 geführt wird.	
C 2.6-109	Kinkhauser Bachquelle - West 3	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-109. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung der Kinkhauser Bachquelle - West 3 als ND C 2.6-109.
C 2.6-110	Reitweg-bachquelle - West	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-110. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30	Die bekannten Gegebenheiten reichen unter erneuter kritischer Prüfung nicht aus, um die Quelle als Naturdenkmal auszuweisen. Der Quellbereich ist durch eine alte Steinschüttung, die wohl der Befestigung dienen soll, beeinträchtigt. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster	Der Eingabe wird gefolgt. Die Ausweisung der Reitwegbachquelle - West als Naturdenkmal wird nicht weiterverfolgt.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			BNatschG wird für ausreichend erachtet.	der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00361 geführt wird.	
C 2.6-111	Kinkhauser Bachquelle - West 4	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-111. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung der Kinkhauser Bachquelle - West 4 als ND C 2.6-111.
C 2.6-113	Kinkhauser Bachquelle - West 1	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-113. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll für einen Teil des Quellbereichs an der Ausweisung als Naturdenkmal	Der Eingabe wird teilweise gefolgt. Herausnahme des westlichen Teils der Kinkhauser Bachquelle - West 1 aus der ND-Festsetzung Ausweisung des östlichen Teils der Kinkhauser Bachquelle - West 1 als ND C 2.6-113.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				festgehalten werden. Allerdings soll der westliche Teil (q263), da er im Hinblick auf die Artenzahl deutlich zurückfällt, aus der ND-Abgrenzung herausgenommen werden, wobei zu beachten ist, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00363 geführt wird.	
C 2.6-114	Kinkhauser Bachquelle - Nord	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-114. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Die Überformung der Quelle und die teilweise nicht bodenständigen Gehölze im direkten Umfeld führen zu einer naturschutzfachlichen Abwertung: Die geplante Ausweisung der Quelle als Naturdenkmal soll nicht weiterverfolgt werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00365 geführt wird.	Der Eingabe wird gefolgt. Die Ausweisung der Kinkhauser Bachquelle - Nord als Naturdenkmal wird nicht weiterverfolgt.
C 2.6-115	Reitweg-bachquelle - Nord	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-115. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Das geplante Quell-ND C 2.6-115 soll in den geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-67 „Reitwegebachtal“ integriert und nicht weiter einzeln verfolgt werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00366 geführt wird.	Der Eingabe wir dahingehend gefolgt, dass die Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiterverfolgt wird

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.6-118	Stumpsbergquellen	B 21	Es besteht eine Betroffenheit durch das ND C 2.6-118. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen muss weiterhin möglich sein (Dauergrünland, teilweise Beweidung). Es muss möglich sein, Verbuschung auf den Grünlandflächen (Brombeeren etc.) zu beseitigen.	Der als ND vorgesehene Quellbereich liegt ausschließlich in einem mit Bäumen bestockten Bereich und berührt somit die Bewirtschaftung der Grünlandflächen nicht.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Grünlandbewirtschaftung ist aber nicht erkennbar. Ausweisung des östlichen Teils der Stumpsbergquellen als ND C 2.6-118
C 2.6-120	Brullöhbachquellen	B 15	Der Siepen wird von einem Rückeweg gequert, der weiterhin genutzt werden muss.	Eine erneute Überprüfung ergab, dass C 2.8-120 verkleinert werden soll, da die wertgebenden Elemente nur in einem Teilbereich der bisher vorgeschlagenen Fläche ausreichend gut ausgeprägt sind. Der Rückeweg ist dadurch nicht mehr in der Abgrenzung enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Verkleinerung des geplanten ND ist der Belang nicht mehr berührt.
C 2.6-138	Hülsenbuschquelle 2	B 44	Eine umfassende Ausweisung der im Besitz der einwendenden Person befindlichen Quellen als Naturdenkmal im Landschaftsplan wird abgelehnt, da Quellbereiche schon heute nach § 30 BNatSchG geschützte Bereiche sind. Als ND sollten ausschließlich seltene Naturdenkmale von herausragender Bedeutung aufgrund von Alter, Schönheit oder Einmaligkeit etc. ausgewiesen und gekennzeichnet werden.	Die bekannten Gegebenheiten reichen unter erneuter kritischer Prüfung der naturschutzfachlichen Gründe nicht aus, um die Quelle als Naturdenkmal auszuweisen. Eine Festsetzung als Naturdenkmal wird nicht weiter verfolgt. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00396 geführt wird.	Der Ablehnung von ND-Ausweisungen wird im Hinblick auf C 2.6—138 gefolgt. Die Ausweisung der Hülsenbuschquelle 2 als Naturdenkmal wird nicht weiterverfolgt.
C 2.6-143	Hülsbeekquelle - Südost 1	B 44	Eine umfassende Ausweisung der im Besitz der einwendenden Person befindlichen Quellen als Naturdenkmal im Landschaftsplan wird abgelehnt, da Quellbereiche schon heute nach § 30 BNatschG geschützte Bereiche sind. Als ND sollten ausschließlich seltene Naturdenkmale von herausragender Bedeutung aufgrund von Alter, Schönheit oder Einmaligkeit etc.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von	Der Ablehnung von ND-Ausweisungen wird im Hinblick auf C 2.6—143 nicht gefolgt. Ausweisung der Hülsbeekquelle - Südost 1 als Naturdenkmal C 2.6-143.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			ausgewiesen und gekennzeichnet werden.	Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	
C 2.6-154	Hülsenbuschquelle 1	B 44	Eine umfassende Ausweisung der im Besitz der einwendenden Person befindlichen Quellen als Naturdenkmal im Landschaftsplan wird abgelehnt, da Quellbereiche schon heute nach § 30 BNatschG geschützte Bereiche sind. Als ND sollten ausschließlich seltene Naturdenkmale von herausragender Bedeutung aufgrund von Alter, Schönheit oder Einmaligkeit etc. ausgewiesen und gekennzeichnet werden.	Die bekannten Gegebenheiten reichen unter erneuter kritischer Prüfung der naturschutzfachlichen Gründe nicht aus, um die Quelle als Naturdenkmal auszuweisen. Eine Festsetzung als Naturdenkmal soll unterbleiben. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00416 geführt wird.	Der Ablehnung von ND-Ausweisungen wird im Hinblick auf C 2.6—154 gefolgt. Die Ausweisung der Hülsenbuschquelle 1 als Naturdenkmal wird nicht weiterverfolgt.
C 2.6-159	Bismarkturmquelle 2	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-114. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung der Bismarkturmquelle 2 als ND C 2.6-159.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.6-160	Quellbergbachquelle	B 48	Den neuen Schutzgebietsausweisungen auf den Eigentumsflächen des Vereins wird nicht zugestimmt. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich und daher der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig Angezweifelt wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die ND-Ausweisung C 2.6-114. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatschG wird für ausreichend erachtet.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Die Schutzgründe „Seltenheit“ sowie „wissenschaftliche Gründe“ sind an dieser Quelle realisiert und begründen die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Ausweisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Naturdenkmal festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung der Quellbergbachquelle als ND C 2.6-160.
C 2.6-161	Künningbachquelle - Ost 1	B 41	Die Ausweisung des Naturdenkmals C 2.6-161 wird abgelehnt.	Das geplante Quell-ND C 2.6-161 soll in den geschützten Landschaftsbestandteil LB C 2.8-43 „Künningbach“ integriert und nicht weiter einzeln verfolgt werden. Zwar ist der eigentliche Quellbereich durch eine Quellfassung stark überformt bzw. zerstört, wodurch der Schutzgegenstand „Einzelschöpfung der Natur“ nicht gegeben ist, aber ein unterhalb der Quelle gelegener, aus einem Überlauf gespeister Bachlauf beherbergt quelltypische Arten und weist eine Schutzwürdigkeit, der durch einer Ausweisung als LB Rechnung getragen wird.	Der Eingabe wir dahingehend gefolgt, dass die Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiterverfolgt wird.
C 2.6-162	Künningbachquelle - Ost 2	B 41	Die Ausweisung des Naturdenkmals C 2.6-162 wird abgelehnt.	Der Quellbereich weist Störungen auf, die unter erneuter kritischer Prüfung der naturschutzfachlichen Gründe dazu führen, eine Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiter zu verfolgen. Die Quelle befindet sich bereits in dem geplanten LB C	Der Eingabe wir dahingehend gefolgt, dass die Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiterverfolgt wird.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				2.8-43 „Künningbach“ und ist hierdurch sowie durch den gesetzlichen Quell-schutz nach § 30 BNatSchG ausreichend geschützt.	
C 2.6-171	Stumpsberg-quelle 3	B 21	Es besteht eine Betroffenheit durch das ND C 2.6-171. Die Bewirtschaf-tung der Grünlandflächen muss wei-terhin möglich sein (Dauergrünland, teilweise Beweidung). Es muss mög-lich sein, Verbuschung auf den Grün-landflächen (Brombeeren etc.) zu be-seitigen.	Der als ND vorgesehene Quellbereich wurde anhand der in ALKIS verzeichne-ten Nutzungstypen so verkleinert, dass keine Überlappung mehr mit dem Grün-land vorliegt. Der nun als ND vorgese-hene Quellbereich liegt somit ausschließ-lich in einem mit Bäumen bestockten Be-reich und berührt somit nicht die Bewirt-schaftung von Grünlandflächen. Gleichwohl ist zu beachten, dass der ge-setzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht be-rührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00435 geführt wird und kleinflächig auch das Grünland überlappt.	Die Eingabe wird gefolgt Das ND wurde kleinflächig angepasst, so dass keine Überlappung mehr mit dem Grünland vorliegt. Ausweisung des ND C 2.6-171 (Stumps-bergquelle 3.)
C 2.6-185	Hüls-beekquelle - Süd 2	B 44	Eine umfassende Ausweisung der im Besitz der einwendenden Person be-findlichen Quellen als Naturdenkmal im Landschaftsplan wird abgelehnt, da Quellbereiche schon heute nach § 30 BNatschG geschützte Bereiche sind. Als ND sollten ausschließlich seltene Naturdenkmale von herausra-gender Bedeutung aufgrund von Al-ter, Schönheit oder Einmaligkeit etc. ausgewiesen und gekennzeichnet werden.	Die Schutzgründe für Naturdenkmale richten sich nach § 28 BNatSchG. Der Schutzgrund „Seltenheit“ ist an dieser Quelle realisiert und begründet die Schutzwürdigkeit. Die Zielsetzung einer Naturdenkmal-Aus-weisung geht über den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG hinaus, da sie die Einbeziehung der schutzwürdigen Umgebung und die Festsetzung von Maßnahmen erlaubt. § 30 BNatSchG schützt dagegen nur den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten Bereich und umfasst keine Maßnahmen. Es soll an der Ausweisung als Natur-denkmal festgehalten werden.	Der Ablehnung von ND-Ausweisungen wird im Hinblick auf C 2.6—185 nicht ge-folgt. Ausweisung der Hülsbeekquelle - Süd 2 als Naturdenkmal C 2.6-185

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.6-186	Hülsbeekquelle - Südost 3	B 44	Eine umfassende Ausweisung der im Besitz der einwendenden Person befindlichen Quellen als Naturdenkmal im Landschaftsplan wird abgelehnt, da Quellbereiche schon heute nach § 30 BNatschG geschützte Bereiche sind. Als ND sollten ausschließlich seltene Naturdenkmale von herausragender Bedeutung aufgrund von Alter, Schönheit oder Einmaligkeit etc. ausgewiesen und gekennzeichnet werden.	Der Quellbereich weist Störungen auf, die unter erneuter kritischer Prüfung der naturschutzfachlichen Gründe dazu führen, eine Ausweisung als Naturdenkmal nicht weiter zu verfolgen. Gleichwohl ist zu beachten, dass der gesetzliche Schutz von Quellbereichen nach § 30 BNatSchG hierdurch nicht berührt wird und diese Quelle im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope des LANUK mit der Nummer BT-ME-00453 geführt wird.	Der Ablehnung von ND-Ausweisungen wird im Hinblick auf C 2.6—185 gefolgt. Eine Ausweisung der Hülsbeekquelle – Südost 3 als Naturdenkmal wird nicht weiterverfolgt.
C 2.6-189	Ehemaliger Steinbruch nordöstlich Königsheide	T 25: Straßen NRW/ Landesbetrieb Straßenbau (Autobahnniederlassung Krefeld)	Die Weiterführung der A44 von Velbert bis Ratingen ist so weit konkretisiert, dass eine Berücksichtigung in den Änderungsbereichen gerechtfertigt ist.	Das ND C 2.6-189 liegt auf der im Regionalplan dargestellten Trasse für die A44. In der Realität liegt die Autobahn aber über 100 m weiter nördlich. Von daher widerspricht die geplante Ausweisung des ND den Autobahn-Planungen nicht.	Die Eingabe hat sich erledigt, da der ehemalige Steinbruch nicht von der A44 betroffen ist.
C 2.8-2/1	Wäldchen westlich Effmann	B 16	Die Erweiterung des LB C 2.8-2 wird abgelehnt, da der Waldrandsaumstreifen ein bestehender Schotterstreifen ist.	Die Erweiterungsfläche wird zurückgenommen, da dieser Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht den vorhandenen Geschützten Landschaftsbestandteil nicht sinnvoll ergänzt.	Der Eingabe wird gefolgt. Die streifenförmige Erweiterung von C 2.8-2 wird nicht realisiert.
C 2.8-13/1	Wäldchen Neviges Ost	B 40	Eine Erweiterung des geschützten Landschaftsbestandteils A 2.8-13 wird abgelehnt, da befürchtet wird, dass bei Umwandlung in ein LB die Verpachtung dieses Waldgrundstückes und damit ein nötiges Bejagen für künftige Pächter immer schwieriger wird. Ebenso wird befürchtet, dass die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt wird.	Eine erneute Überprüfung der geplanten Schutzgebietserweiterung ergab, dass nicht genügend wertgebende Faktoren die Planung stützen. An der Erweiterung des bestehenden LB C 2.8-13 soll nicht festgehalten werden.	Der Eingabe wird gefolgt. Die Erweiterung von LB C 2.8-13 wird nicht weiter verfolgt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.8-18/1	Luftschutzstollen am Ziegeleiweg	T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU	Die alten Bergewerksstollen am Ziegeleiweg sollen als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden.	Schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde vorgesehen, das vorhandene LB 2.8-18 zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche und zur Verbesserung der Plausibilität von punktförmig auf flächig zu ändern.	Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Änderung bei LB C 2.8-18 von punktförmiger Festsetzung auf flächige Festsetzung wird umgesetzt.
C 2.8-21	Steinbruchaufschluss gegenüber der Zufahrt Klinik Aprath	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4708-007 „Velbert-Schichten-Aufschluss in Aprath“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen	Der Steinbruchaufschluss ist als LB C 2.8-21 „Steinbruchaufschluss gegenüber der Zufahrt Klinik Aprath im Landschaftsplan festgesetzt. Im Festsetzungstext wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Festsetzungstext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.
C 2.8-25	Dellwigbachtal nördlich Thünershof mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert möchte an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass im Rahmen der folgenden Bauleitplanung aus Sicht der Stadt ggf. Anpassungen des LB C 2.8-25 erforderlich werden können.	Der Bebauungsplan „761 - Große Feld / Langenberger Straße“ ist laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2023 unwirksam. Mit Ausnahme kleiner Grenzüberlappungen erstreckt er sich auch nicht auf die Gebietsabgrenzung von LB C 2.8-25 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Die Abgrenzung des Gebiets wurde nun insgesamt überarbeitet und hat nun auch keinen Kontakt mehr zum genannten B-Plan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach einer Verkleinerung des geplanten LB ist der Belang nicht mehr berührt.
C 2.8-27	Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Velbert) das nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Hardenberger Baches befindet. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Konflikt erkennbar.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Weiterhin weist sie darauf hin, dass im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert wurden, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Hardenberger Bach, ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt.	sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken dieses geschützten Landschaftsbestandteils am Hardenberger Bach. Hochwasserrisikogebiete sind zugleich potenzielle Überschwemmungsgebiete, die sich besonders für ökologische Maßnahmen zur Auenrevitalisierung eignen. Gleichzeitig scheiden ggf. andere Entwicklungsmaßnahmen aus, die den Wasserabfluss behindern oder Biotope schaffen, die unverträglich gegenüber Überschwemmungen sind. Die Karten stellen insofern eine hilfreiche Grundlage für die Formulierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten dar.	
		T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die WRRL-Geschäftsstelle Rheingraben Nord führt an, dass für die berichtspflichtigen Gewässer 2012 zur Konkretisierung des NRW-Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt wurden. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Strahlwegen beschrieben. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung hält sie es für erforderlich, bereits im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen.	Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer. Ihre Umsetzung ist daher gerade auch in den Schutzgebieten wünschenswert. Im Regelfall fallen sie unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Der Hardenberger Bach ist nach den Umsetzungsfahrplänen innerhalb des neugeplanten geschützten Landschaftsbestandteils ein teils vorhandener, teils geplanter Trittstein. Die Ziele von Wasserrahmenrichtlinie und der der geplanten Schutzausweisung sind gleichgerichtet. Die Darstellung als Trittstein unterstreicht die Bedeutung des Hardenberger Baches als Lebensraum sowie als Biotopverbundelement im Biotopverbund der Fließgewässer. Im Festsetzungstext wird ein entsprechen-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt. Der Eingabe wird dahingehend gefolgt, dass im Festsetzungstext ein entsprechender Hinweis auf den vorhandenen / geplanten Trittstein aufgenommen wird und die Maßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt wird..

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				der Hinweis auf den vorhandenen / geplanten Trittstein aufgenommen werden und die Maßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt.	
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Der BRW hat im Abstimmungsgespräch von 2025 folgende neue Anregung zum geplanten LB C 2.8-27 „Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation“ geäußert: Der BRW plant ein Hochwasserrückhaltebecken (HBB R10) im Bereich Vettenhaus (Hardenberger Bach-km 8,7-9,2). Das geplante HRB überschneidet sich mit dem nördlichen Teil des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteils LB C 2.8-27 „Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation“. Insofern bestehen Bedenken seitens des BRW gegen die Ausweisung des LB C 2.8-27. Die Abgrenzung sollte so angepasst werden, dass die Flächen für das geplante HRB außerhalb liegen.“	Aufgrund der Eingabe wurde das LB C 2.8-27 um Bereiche der Flächenkulisse des HRB verkleinert. Eine komplette Herausnahme aus der Flächenkulisse würde aber die Objekthaftigkeit des LB gefährden, weshalb noch eine kleinflächige Überlappung bestehen bleibt. Die Fläche des geplanten HRB befindet sich bereits im LSG. Eine Realisierung eines HRB wird durch die vorgesehene Änderung zum LB im Vergleich zum bisherigen Schutzstatus nicht erschwert.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-27 in verkleinerter Abgrenzung, so dass nur noch kleinflächige Überlappungen bestehen bleiben.
C 2.8-29	Siepenkomplex um den Vogelskothen östlich von Langenberg	B 11	Gegen den Gebietsvorschlag C 2.8-29 wird im Namen von mehreren Betroffenen des geplanten LB Vogelsangbachtal (auch den sich separat äußernden Einwendenden B 29 und B 51) Widerspruch eingelegt und ein Kompromissvorschlag vorgelegt:	Die geplante Neuausweisung des LB wurde nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung der Flächen des Einwendenden in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Reduzierung der Abgrenzung des LBs und Aufteilung auf drei LBs C 2.8-29, C 2.8-66 und C 2.8-67

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			- Die intensiv genutzte Mähweide oberhalb des aufgelassenen Teiches soll aus dem LB entlassen werden. - Der Kalversiepen soll aus dem LB entlassen werden. - Die Waldstücke am Vogelsbach sollen aus dem LB entlassen werden. Gerade auf dem Land wird oft noch ökologisch geheizt, das heißt mit eigenem Holz. Aus eigenem praktischen Interesse, wie gerade bei dem hier benannten Wald, kommt es hier auch nie zu einer Massenabholzung, die das Landschaftsbild nachhaltig verändern würde. Besonders alte Bäume lassen die Grundeigner sogar absichtlich stehen. - die extensiv genutzten Fischteiche, sollen aus LB entlassen werden. - Die Feuchtwiese südwestlich von Vogelskothen könnte zumindest in Teilen im LB verbleiben, wobei eine Nutzung durch Beweidung möglich bleiben muss. - Der nördliche Hang am Unterlauf des Vogelsbachs ist keine Brache sondern wird intensiv als Weide genutzt und soll aus dem LB entlassen werden Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausweisung als LB geäußert, die in der „Synopse der	LB-Ausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dem in der Einwendung geäußerten Kompromissvorschlag kann hierbei in großen Teilen gefolgt werden, und die Gebietskulisse wurde deutlich reduziert. Die intensive Mähweide, der Kalversiepen, Teile des Waldes am Unterlauf des Vogelsbachs, die extensiven Fischteiche sowie der nördliche Grünland-Hang am Unterlauf des Vogelsbachs werden aus der Gebietskulisse des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils entlassen, da sie auch im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertigkeit als weniger wertvoll eingestuft werden und auch die für geschützte Landschaftsbestandteile allgemein geforderte Objekthaftigkeit nicht gegeben ist. Die verbleibenden Bereiche weisen eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf und werden auf drei einzelne LB C 2.8-29, C 2.8-66 und C 2.8-67 aufgeteilt: • Der westlichste LB-Teil behält die Nummer C 2.8-29 und erhält die Bezeichnung „Aue des Reitwegebaches bei Ottoplatte“. Dabei handelt es sich um die gehölzbestandene Aue des Reitwegebaches, die durch bachbegleitenden Erlenwald, den naturnahen Reitwegebach, Quellbereiche sowie den Bereich eines aufgelassenen Teiches mit jungen Gehölzen geprägt ist. Das ursprünglich vorgesehene ND C 2.6-151 „Reitwegbachquelle - Ost 2“ wird in den	Ein Teil der Eigentumsflächen wird hierdurch aus der LB-Kulisse entlassen, verbleibt aber in einem Landschaftsschutzgebiet.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ aufgeführt sind und dort behandelt werden. Befürchtet wird insbesondere eine Beschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten bis zum Bewirtschaftungsentzug, das u.a. einen landwirtschaftlichen Betrieb gefährden würde. Aufgrund der Aufteilung auf mehrere Eigentümer sei nicht mit großflächigen Holzeinschlägen zu rechnen, wichtig sei aber die Möglichkeit zur Entnahme von Brennholz. Zudem wird darauf verwiesen, dass die schutzwürdigen Biotope erst durch die Bewirtschaftung entstanden seien. Der bestehende LSG-Schutz und die Aufnahme in das Biotopkataster werden für ausreichend erachtet.	LB integriert, da der Schutz der Quelle über den LB sichergestellt werden kann. • Der naturnahe, altholzreiche Wald am Vogelsbach, eine Grünlandfläche am Vogelsbach sowie der Vogelsbach werden als LB C 2.8-66 „Oberes Vogelbachtal“ ausgewiesen. • Der obere Reitwegebach mit seiner Aue und die angrenzende Feuchtwiese werden als LB C 2.8-67 „Reitwegebachtal“ ausgewiesen werden. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bleibt in bisheriger Art und Umfang möglich und ist auch gewünscht. Die Bewirtschaftung von Waldflächen nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft sind auch bei einer LB-Ausweisung möglich. Wichtig ist der Erhalt alter Bäume, die einer an reife Wälder angepassten Tierwelt Lebensraum bieten. Einer Entnahme einzelner Bäume, z.B. zur Brennholznutzung, steht im Einklang mit dem LB. Die südliche Waldparzelle soll aus der Kulisse entlassen werden. Die Unterschutzstellung der verbleibenden Flächen als LB ist notwendig zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, da diese über den Schutz durch die Festsetzungen eines LSGs oder den gesetzlichen Biotopschutz hinausgehen. Auf die die Details zur land- und fortwirtschaftlichen Nutzung und die übrigen grundsätzlich geäußerten Einwände wird	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				ausführlich in der Synopse der Eingaben ohne Gebietsbezug eingegangen.	
		B 36 (siehe auch B11)	Zusätzlich zur gemeinsam mit weiteren Betroffenen verfassten Eingabe unter B 11 erfolgt folgende Eingabe: Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil wird abgelehnt, da ein Teil der vorhandenen schutzwürdigen Biotope (Fließgewässer, Sumpf) schon unter gesetzlichem Biotopschutz steht und hierdurch in demselben Maße und ebenso intensiv geschützt würde. Zudem sind die in Rede stehenden Flächen durch Waldbestände geprägt, die bereits seit Jahrzehnten nachhaltig gehegt werden, so dass der festgestellte Artenbestand aufgrund der großen Bemühungen der ansässigen Waldbauernschaft einen natürlichen Lebensraum mit Beständen wie Junghölzern und Totholz vorfindet. Neben der eben beschriebenen nachhaltigen ökologischen Komponente, dienen die Waldflächen auch einer nachhaltigen Lebensführung der kleinen ortsansässigen Waldbesitzer.	Im Hinblick auf die Eigentümerinteressen aber auch im Hinblick auf die Anforderung der Objekthaftigkeit eines geschützten Landschaftsbestandteils wird die Abgrenzung des Schutzvorschlags deutlich reduziert. Gleichzeitig werden die Bereiche, die als LB festgesetzt werden, auf drei einzelne LB C 2.8-29, C 2.8-66, C 2.8-67 aufgeteilt. Den Eigentümer betreffen Bereiche am Vogelsbachtal und bei Kalversiepen. Der Bereich bei Kalversiepen wird aus der LB-Kulisse entlassen, der Bereich am naturnahen Vogelsbachs und sein wald- und grünlandgeprägtes nördliches Umfeld soll unter der Nummer C 2.8-66 „Oberes Vogelsangbachtal“ im LB bleiben. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bleibt in bisheriger Art und Umfang möglich. Die Bewirtschaftung von Waldflächen nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft sind auch bei einer LB-Ausweisung weiterhin möglich. Innerhalb des LBs liegen die vom Einwendenden angesprochenen gesetzlich geschützte Biotope. Der LB C 2.6-66 umfasst daneben jedoch weitere schutzwürdige Bereiche des oberen Vogelsangbachtals. Zudem bieten die Schutzfestsetzungen des LB einen über das Verschlechterungsverbot des gesetzlichen Biotopschutz hinausgehenden Schutz,	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Reduzierung der Abgrenzung des LBs und Aufteilung auf drei LBs C 2.8-29, C 2.8-66 und C 2.8-67 Ein Teil der Eigentumsflächen des Einwendenden wird hierdurch aus der LB-Kulisse entlassen, verbleibt aber in einem Landschaftsschutzgebiet. .

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				z.B. durch das Betretungsverbot außerhalb von Wegen für Dritte.	
		B 51 (siehe auch B 11)	Zusätzlich zur gemeinsam mit weiteren Betroffenen verfassten Eingabe unter B 11 erfolgt folgende Eingabe: Gegen die Neufestsetzung der „Siepenkomplex um den Vogelskotben östlich von Langenberg“, Änderungsnummer C 2.8-29 wird Widerspruch eingelegt. Die derzeitigen gültigen Einschränkungen (u.a. Düngeverordnung, Grünlandumbruchsverbot) und die Lage im Landschaftsschutzgebiet seien schon jetzt ausreichend. Bewirtschaftungseinschränkungen seien zu entschädigen. Mehr als 2/3 der Hofflächen seien betroffen. Es seien große finanzielle Nachteile durch sinkende Aktiv- und Beleihungswerte zu befürchten. Die schützenwerten Flächen bräuchten die Bewirtschaftung.	Die geplante Neuausweisung des LB wurde nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung der Flächen des Einwendenden in das Naturschutzgebiet aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine LB-Ausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dem in der Einwendung B11 geäußerten Kompromissvor-schlag, den die Einwendende B 51 mit vorgetragen hat, kann hierbei in großen Teilen gefolgt werden, und der Umfang der betroffenen Flächen der Einwendenden wird hierdurch deutlich reduziert. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit soll die Feuchtwiese am Reitwegebach weiterhin als LB ausgewiesen werden. Sie liegt zukünftig in dem LB C 2.8-67 „Reitwegebachtal“. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bleibt in bisheriger Art und Umfang möglich und ist auch erwünscht, um die Offenlandbiotope zu erhalten. Andere schon bestehende Einschränkungen (Landschaftsschutzgebiet, Düngeverordnung, ...) bieten nicht den gleichen Schutzumfang wie die Festsetzungen des LB und können diese daher nicht ersetzen.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Reduzierung der Abgrenzung des LBs und Aufteilung auf drei LBs C 2.8-29, C 2.8-66 und C 2.8-67 Ein Teil der Eigentumsflächen wird hierdurch aus der LB-Kulisse entlassen, verbleibt aber in einem Landschaftsschutzgebiet.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Auf die die Details zur landwirtschaftlichen Nutzung und die übrigen grundsätzlich geäußerten Einwände wird ausführlich in der Synopse der Eingaben ohne Gebietsbezug eingegangen.	
		B 48	Die Ausweisung der Waldbereiche um den Kinkhauser Bach als geschützter Landschaftsbestandteil wird abgelehnt. Die naturschutzfachlichen Leistungen sind durch die Grundstückseigentümer und ihre Bewirtschafter mit eigenem Kapital, ohne Inanspruchnahme der Mittel der Unteren Naturschutzbehörde erbracht worden. Die Bewirtschaftung sei vorbildlich, und daher ist der gesetzliche Schutz des Eigentums vorrangig.	Die Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils wurde deutlich reduziert, wodurch ein Großteil der durch den Einwand benannten Flächen entfallen ist. Eine erneute fachliche Überprüfung des Bereichs hatte ergeben, dass der als Schutzgebiet vorgesehene Waldbereich um den Kinkhauser Bach sich nicht eindeutig vom umgebenden Wald abgrenzen lässt (fehlende Objekthaftigkeit) und nicht genügend wertgebende Merkmale vorhanden sind, die eine Anhebung des Schutzstatus von LSG in LB begründen. Lediglich der Obere Reitwegebach mit seinem Quellbereich verbleit in einem LB. Die insgesamt vorgenommene Flächenreduktion in dem LB hat zu einer Dreiteilung des Gebietes in die LBs C 2.8-29, C 2.8-66, C 2.8-67 geführt hat, wobei der obere Reitwegebach Teil des LB C 2.8-67 wird.	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Ein Großteil der Eigentumsflächen wird aus der LB-Kulisse gestrichen, verbleibt aber in einem Landschaftsschutzgebiet. Ausweisung der LB C 2.6-67, in dem Teile der die Eingabe betreffenden Flächen liegen.
C 2.8-30	Magerwiesen am „Nizzabad“	B 11	Gegen den Gebietsvorschlag C 2.8-30 wird Widerspruch eingelegt, der sich v.a. darauf bezieht, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei.	Bei C 2.8-30 handelt sich um ein aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvolles Magergrünland, da auf diesem mehr als acht Magerkeitszeiger nachgewiesen wurden. Solche Grünlandflächen sind auch im Velberter Raum sehr selten. Die Ausweisung erfolgt v.a. aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-30.

Änderungs-nummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				wildlebender Pflanzenarten. Eine landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang bleibt erlaubt und ist notwendig, um die Fläche in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten.	
		B 13	Es wird Einspruch bzw. Widerspruch gegen die 6. Änderung des Landschaftsplans Kreis Mettmann in Bezug auf bestimmte Flächen und umgebende Flächen erhoben. Von der 6. Änderung direkt betroffen ist Flurstück „Langenberg, Flur 26, Flurstück 27“ durch die Ausweisung des LB C 2.8-30. Der Schutz durch Lage im Landschaftsschutzgebiet wird als ausreichend erachtet. Es bestehen Bedenken, dass die Tierhaltung (Rinder) auf den Flächen eingeschränkt wird.	Bei C 2.8-30 handelt sich um ein aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvolles Magergrünland, da auf diesem mehr als acht Magerkeitszeiger nachgewiesen wurden. Solche Grünlandflächen sind auch im Velberter Raum sehr selten. Die Ausweisung erfolgt v.a. aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzenarten. Eine landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang bleibt erlaubt und ist notwendig, um die Fläche in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung dieser Grünlandfläche ist der stärkere Schutz im Vergleich zu einem Landschaftsschutzgebiet gerechtfertigt. Zusätzliche Verbote mit Schutzwirkung für Grünlandflächen sind: - Betretungsverbot (Eigentümer sowie seine Beauftragten dürfen die Fläche betreten) - Grillverbot, - Verbot Pflanzenschutzmittel auszubringen - Verbot Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-30.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 51	Gegen die Neufestsetzung der Magerwiesen am Nizzabad, Änderungsnummer C 2.8-30 wird Widerspruch eingelegt. Die derzeitigen gültigen Einschränkungen (u.a. Düngeverordnung, Grünlandumbruchsverbot) und die Lage im LSG seien schon jetzt ausreichend.	Bei C 2.8-30 handelt sich um ein aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvolles Magergrünland, da auf diesem mehr als acht Magerkeitszeiger nachgewiesen wurden. Solche Grünlandflächen sind auch im Velberter Raum sehr selten. Die Ausweisung erfolgt v.a. aufgrund der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzenarten. Eine landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang bleibt erlaubt und ist notwendig, um die Fläche in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Die von der einwendenen Person aufgeführten schon jetzt gültigen Einschränkungen (u.a. Düngeverordnung, Regelungen des LSGs) werden nicht als ausreichend erachtet, die magere Ausprägung dieses Grünlands zu erhalten. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung dieser Grünlandfläche ist der stärkere Schutz im Vergleich zu einem Landschaftsschutzgebiet gerechtfertigt. Zusätzliche Verbote mit Schutzwirkung für Grünlandflächen sind: - Betretungsverbot (Eigentümer sowie seine Beauftragten dürfen die Fläche betreten), - Grillverbot, - Verbot Pflanzenschutzmittel auszubringen, - Verbot Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen. Daher soll an der LB-Ausweisung festgehalten werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-30.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.8-33	Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und angrenzenden Laubwäldern	B 31	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Daneben wird hiervorgehoben, dass die Waldflächen bereits naturnah bewirtschafte werden, so dass die Ausweisung daher keinen Mehrwert für Flora und Fauna bringt, sondern nur das Handeln des Eigentümers einschränkt.]	Die Flächen des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer erneuten naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in den geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Schutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die naturschutzfachlich wertvollen, strukturreichen alten Buchenwaldbereiche können aus diesem geplanten geschützten Landschaftsbestandteil nicht herausgelöst werden, da sie ein Schutzgrund sind und nur zusammen mit ihnen eine fachlich sinnvolle Abgrenzung möglich ist.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-33.
C 2.8-36	Wiesenbachtal bei Düssel	B 30	Neben grundsätzlichen Bedenken, auf die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ eingegangen wird, wird die Befürchtung geäußert, dass die derzeitige landwirtschaftliche sowie jagdrechtliche Nutzung der Flächen eingeschränkt wird. Bisher als Wiese genutzte Flächen müssen ggf. auch wieder als Weide genutzt werden können.	Die landwirtschaftliche und jagdrechtliche Nutzung im bisherigen Umfang bleiben von der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil unberührt. Das beinhaltet auch die Weidenutzung von zuletzt als Wiese genutzten Flächen. Entsprechendes ist in den Unberührtheitsklauseln der allgemeinen Festsetzungen geregelt.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-36.
		B 3	Der Einwendende ist mit seinen Grundstücken von der Ausweisung C 2.8-36 betroffen. In der Abgrenzung liegen v.a. : a) intensiv genutzte Mähwiesen (4-5-schürig) (gelbe Schraffur), die z.T. nicht zum Bach entwässern (blaue Schraffur)	Für die intensiv bewirtschafteten Wiesenflächen nördlich des Hahnenfurther Weges soll von einer Einbeziehung in den LB abgesehen werden, da diese vom schutzwürdigen Auenbereich deutlich abgegrenzt werden können und aufgrund der intensiven Nutzung eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen als die	Der Eingabe wird teilweise. gefolgt. Verkleinerung des LB 2.8-36 im Umfeld der Hofstelle und um intensiv genutzte Wiesenflächen nördlich des Hahnenfurther Weges

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			b) 1 Stück Hoffläche c) Nebengebäude und Kleinkläranlagen d) 1 Fischteich, der von der Familie als Schwimmteich genutzt und mit Booten zur Bewirtschaftung befahren wird e) 3 Sandfänge, die unregelmäßig ausgebaggert werden Er bittet, die Abgrenzung entsprechend anzupassen. Die bisherige Bewirtschaftung darf nicht eingeschränkt werden. Die Jagd muss weiterhin möglich sein. Der Pflegeumbruch von den Mähwiesen muss weiterhin möglich sein.	angrenzenden Auenbereiche. Zudem liegen diese Flächen außerhalb des im Biotopkataster vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erfassten Biotopes. Sie erfüllten jedoch im naturräumlichen Kontext mit dem LB wichtige Pufferfunktionen für die Bachaue sowie Lebensraumfunktionen für grünlandgebundene Arten. Diese Funktion lässt sich jedoch auch über ein lagegenaues Umwandlungsverbot für Grünland im LSG C 2.3-20 erreichen, welches die LB-Einbeziehung an dieser Stelle ersetzen soll. Die Grenze des LBs wird der Hoffläche angepasst. Sie wird nördlich außerhalb eines Stallgebäudes gezogen und wird an die Geländekante zum Feuchtbereich mit Quellen angepasst. Die biologische Kleinkläranlage kann im LB verbleiben, da ihre Nutzung durch die Ausweisung nicht berührt wird. Der Teich ist bereits Landschaftsschutzgebiet, so dass sich die Regelungen für eine Nutzung nicht ändern. Die Sandfänge können auch im LB regelmäßig ausgebaggert werden. Die Jagd ist auch im LB weiterhin erlaubt. Es müssen nur Abstimmungen mit der ULB bezüglich der Lage von Hochständen und der Anlage von Wildfütterungen / Wildäckern getroffen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Wiese kann in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgesetzt werden. Auch	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				eine Umwandlung in Weideland ist möglich (Unberührtheitsklausel für Weidezäune). Ein Pflegeumbruch für Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neueinsaat von Grünland kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, ohne dass es hierzu ein formales Genehmigungsverfahren bedarf. Einschränkungen existieren zukünftig bezüglich der Verbote zur dauerhaften Umwandlung des Grünlandes sowie zum flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gibt es eine Ausnahmeregelung. Nach Angaben der einwendenden Person wird auch derzeit kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt.	
C 2.8-37	Röbbeck	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die WRRL-Geschäftsstelle Rheingraben Nord führt an, dass für die berichtspflichtigen Gewässer 2012 zur Konkretisierung des NRW-Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt wurden. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Strahlwegen beschrieben. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung hält sie es für erforderlich, bereits im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen	Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer. Ihre Umsetzung ist daher gerade auch in den Schutzgebieten wünschenswert. Im Regelfall fallen sie unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Die Röbbeck ist nach den Umsetzungsfahrplänen innerhalb des neugeplanten geschützten Landschaftsbestandteils ein geplanter Strahlursprung. Die Ziele von Wasserrahmenrichtlinie und der der geplanten Schutzausweisung sind gleichgerichtet. Die Darstellung als geplanter Strahlursprung unterstreicht die Bedeutung der Röbbeck als Lebensraum sowie als Biotopverbundelement im Biotopverbund der Fließgewässer. Im Festsetzungstext soll ein entsprechender Hinweis auf den geplanten	Die Eingabe wird dahingehend gefolgt, dass ein Hinweis im Festsetzungstext aufgenommen wird und bei den Maßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Berücksichtigung findet.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			nicht anderweitig überplant werden dürfen.	Strahlursprung aufgenommen werden und die Maßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt werden.	
		B 1	Die Einwendenden sind durch mehrere geplante Festsetzungen betroffen – u.a. von C 2.8-37. Sie sind offen für Gespräche über Nachteilsausgleich und über die Details der geplanten Ausweisungen. Wir sind mit unserer gesamten Forstfläche betroffen.	Der Bereich von C 2.8-37, auf den sich das geäußerte Bedenken bezieht, wird aus dem Gebiet C 2.8-37 entlassen, da dieser der Objekthaftigkeit von LB nicht gerecht wird. Das geäußerte Bedenken ist für C 2.8-37 somit gegenstandlos geworden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Durch fachlich begründete Verkleinerung des LB haben sich die geäußerten Bedenken für C 2.8-37 erübrigt.
C 2.8-38	Hardenberger Bach mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald, Grünlandaue und altem Hallenbuchenwald	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und ihre Schutzvorschriften hingewiesen, denen Festsetzungen im Landschaftsplan nicht widersprechen dürfen.	Das ursprünglich geplante LB würde teilweise im festgesetzten Überschwemmungsbereich des Hardenberger Baches liegen. Der geplante LB C 2.8-38 soll aber aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.8-38 erledigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-38 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.
		T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die geplanten Strahlursprünge und Trittsteine der WRRL hingewiesen, die durch Festsetzungen im Landschaftsplan nicht behindert werden dürfen.	Das ursprünglich geplante LB würde einen geplanten Strahlursprung aus den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL beinhalten. Der geplante LB C 2.8-38 soll aber aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.8-38 erledigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-38 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		T 10: Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	Es ist geplant auf den Wiesenflächen des geplanten LB Bachnebenstrukturen anzulegen und im Bereich des Schmalenhofer Baches eine Sekundäraue mit naturnaher Anbindung an den Hardenberger Bach zu entwickeln Hier wird Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die geplante Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils gesehen. Falls im Bereich des Hardenberger Baches weitere Retentionsraum benötigt würde, würde der geplante LB in diesem Bereich möglicherweise diesem Vorhaben entgegenstehen.	Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-38 soll aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Von daher sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles betroffen. Eine Aufwertung der Gewässer wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bezüglich des Neubaus eines Hochwasserrückhaltebeckens wird darauf hingewiesen, dass der Bereich aktuell unter Landschaftsschutz steht (Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 bestehend). Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes zur Umsetzung des Baus eines Hochwasserrückhaltebeckens ist dann möglich, wenn dies aus überwiegendem öffentlichen Interesse an dieser Stelle erforderlich ist. Dies wäre in dem entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-38 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.
		T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach: Eingriff in die Eigentumsrechte	Es werden Bedenken gegen die Neuausweisung des LB C 2.8-38 erhoben und darum gebeten, die Neufestsetzung zu streichen. Die Fischereigenossenschaft Deilbach ist der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung und Verschärfung der Schutzkategorien erheblich eingegriffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen.	Der geplante LB C 2.8-38 soll aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Somit haben sich die Einwände im Hinblick auf C 2.8-38 erübrigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-38 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		B 49	Es wird kritisiert, dass intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen und eine Ackerfläche in den LB aufgenommen werden sollen. Im LB wäre der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Eine punktuelle Beseitigung reiche für eine nachhaltige Wirkung bei Massenausbreitungen z.B. von Neophyten oder Ampfer oft nicht aus.	Der geplante LB C 2.8-38 soll aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Somit haben sich die Einwände im Hinblick auf C 2.8-38 erübrigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-38 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.
C 2.8-39	Naturnaher Fließgewässerabschnitt am Hardenberger Bach	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und ihre Schutzvorschriften hingewiesen, denen Festsetzungen im Landschaftsplan nicht widersprechen dürfen.	Das ursprünglich geplante LB würde im festgesetzten Überschwemmungsbereich des Hardenberger Baches liegen. Der geplante LB C 2.8-39 soll aber aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.8-39 erübrigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-39 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.
		T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die geplanten Strahlursprünge und Trittsteine der WRRL hingewiesen, die durch Festsetzungen im Landschaftsplan nicht behindert werden dürfen.	Das ursprünglich geplante LB würde einen geplanten Trittstein aus den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL beinhalten. Der geplante LB C 2.8-39 soll aber aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.8-39 erübrigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-39 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.
		T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die Neuausweisung des LB C 2.8-39 erhoben und darum gebeten, die Neufestsetzung zu streichen. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung und Verschärfung der Schutzkategorien erheblich eingegriffen wird. Es wird darauf hingewie-	Der geplante LB C 2.8-39 soll aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung nicht weiterverfolgt werden. Somit haben sich die Einwände im Hinblick auf C 2.8-39 erübrigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-39 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			sen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen.		
C 2.8-42	Waldbereich und Feuchtgrünland um Kaulenborn und Kimbecker Bachquelle	B 31	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Daneben wird hiervorgehoben, dass die Waldflächen bereits naturnah bewirtschafte wer-den, so dass die Ausweisung daher keinen Mehrwert für Flora und Fauna bringt, sondern nur das Handeln des Eigentümers einschränkt.	Die Flächen des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut vor Ort begutachtet und einer naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in den geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund der grundsätzlichen Bedenken gegen eine Schutzausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht abgesehen werden kann. Die naturschutzfachlich wertvollen, Waldbereiche feuchter bis nasser Standorte können aus diesem geplanten geschützten Landschaftsbestandteil nicht herausgelöst werden, da sie ein Schutzgrund sind und nur zusammen mit ihnen eine fachlich sinnvolle Abgrenzung möglich ist.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-42.
C 2.8-43	Künningbach	B 41	Der Einwendende äußert grundsätzliche Bedenken gegen eine Schutzausweisung, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden und bittet um Aufklärung, was sich durch die Ausweisung für ihn jetzt und künftig ändern wird.	Die Fläche des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in den LB aufgrund der grundsätzlichen Bedenken abgesehen werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auf den Flächen des Einwendenden befinden sich die beiden Quellen und Quellbäche des Künningbaches mit umliegenden Laubmischwald, einzelnen Nadelgehölzen und angrenzender Wiese. Hierbei handelt es sich um Kernbereiches des	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Kein Verzicht auf die Ausweisung des LB C 2.8-43 aufgrund der Einwendung, kleinflächige Erweiterung des LBs zur Einbeziehung der Künningbachquelle Ost 1 zum Verzicht auf eine ND-Ausweisung.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				geplanten LBs. Durch eine kleinflächige Erweiterung des LBs wird die ursprünglich als ND C 2.6-161 geplante Künningbachquelle Ost 1 in den LB einbezogen, da diese aufgrund einer Quellfassung nicht die fachlichen Anforderungen an ein ND erfüllt, gleichwohl aber eine hoher Bedeutung für den durch den Bachlauf geprägten LB aufweist. Mit Schreiben vom 06.10.2016 wurden Karte und Erläuterungstext des Änderungsentwurfes zugeschickt und die Beteiligungsmöglichkeit im weiteren Verfahren erläutert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang sowie die Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft nicht von den Ge- und Verbotsregelungen betroffen sein wird. Eine weitere Äußerung des Einwenders erfolgte nicht. Nähere Ausführungen hierzu können der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ entnommen werden.	
C 2.8-44	Meyberg-bachtal	B 18	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausweisung als LB geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Daneben wird befürchtet, dass auf den hofnahen Flächen des Einwendenden keine Rinder mehr weiden dürfen, wobei die Flächen existentiell für seinen landwirtschaftlichen Betrieb sind. Die	Aufgrund der geäußerten Bedenken gegen eine Ausweisung als LB wurden die Flächen des Einwendenden nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren einer erneuten naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Eine Herausnahme der Flächen kommt jedoch nicht in Betracht, da diese durch das schmale langgestreckte Tal des Meybergbaches mit Grünland	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-44.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Flächen würden verbuschen. Erst die behutsame Bewirtschaftung über Generationen hinweg hat in den schwierigen Tallagen diese Kulturlandschaft entstehen lassen. Diese werde aber nicht ausreichend anerkannt. Zudem wird befürchtet, dass es Einschränkungen der Jagd und Brennholznutzung gibt. Das bestehende LSG wird für ausreichend erachtet.	und Waldflächen an den Talhängen geprägt sind und es sich hierbei um Kernbereiche des LBs handelt. Die bestehende Weidenutzung kann fortgesetzt werden. Die Leistungen zur Pflege von Flächen werden ausdrücklich begrüßt und auf die Möglichkeit einer Honorierung durch Vertragsnaturschutz hingewiesen. Vorteilhaft wäre eine Ausgrenzung von Quellbereichen aus der Weide. Dies erfolgt jedoch nur auf freiwilliger vertraglicher Basis. Regelungen zur Einschränkung der Jagd sind nicht vorgesehen und die Brennholznutzung kann weiter durch die Entnahme von Einzelbäumen erfolgen. Die Ausweisung als LB ermöglicht einen objektbezogenen Schutz einschließlich erforderlicher Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie weitergehende Regelungen als ein LSG.	
		B 26	Neben allgemeinen Einwendungen, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden, fragt die Einwendende an, inwieweit durch die Unterschutzstellung als LB Einschränkungen der bisherigen Jugendarbeit und Kulturarbeit für den Jugendverein ZUKO e.V. entstehen könnten. Der Verein wurde 1998 wurde auf ihre Initiative gegründet und 2002 wurde der Resthof Fellershof mit dem Ziel erworben, dort langfristig eine Stiftung für Landschaft und Kultur zu gründen. Zielsetzung sei dabei aber nicht nur die Vielfalt in der Natur, sondern auch	Die Fläche des Einwendenden wurden nach der frühzeitigen Beteiligung erneut einer vertieften naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei wurde u.a. geprüft, inwieweit von einer Einbeziehung in den LB aufgrund der vorgebrachten Bedenken abgesehen werden kann. Auf Grundlage eines mit der Einwendenden durchgeführten Gespräches wird vorgeschlagen, den für die Jugendarbeit wichtigen Bereich aus der Abgrenzung des LBs herauszunehmen. Es handelt sich um eine Fettwiese, an deren Rand sich auch ein Gebäude (Fischerhaus) befindet. Die übrige Teilfläche des Flurstücks ist durch den Meybergbach und einen Teich mit hoher Bedeutung für Amphibien	Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-44, mit Verkleinerung des LB aufgrund der Einwendung.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			die Möglichkeit, Menschen einem Begegnungsraum zur Natur zu ermöglichen (Beispielgebend: Biologische Stationen). Sie sei unsicher, ob mit der geplanten Ausweisung ihres Flurstückes als LB der Handlungsspielraum in der Arbeit im Jugendverein noch möglich sein werde. Bisher haben sie kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Jahreszeitenfeste bzw. Brauchtumsfeste (Ostern) dort ausüben und frei planen können (Bestandsschutz). Sie haben mit kleinen Jugendgruppen dort Projekte umgesetzt. Das Gelände war zugänglich und sollte in Planung soweit gesichert und befestigt werden, dass - für die Natur unbeschadet - sich dort Menschen aufhalten können. Weiterhin wird gefragt, ob weiterhin Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Alternativ sollte geprüft werden, ob eine vertragliche Vereinbarung die Unterschutzstellung ersetzen kann.	geprägt. Es handelt sich um eine Kernfläche des LBs, die in der Abgrenzung verbleiben soll und für die dein gleichwertiger Schutz auch nicht durch eine vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können als Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich unter die entsprechenden Unberührtheitsklauseln der Schutzgebiete fallen, wenn sie zuvor mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.	
		B 14	Es werden vorwiegend grundsätzliche Bedenken gegen eine Naturschutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Daneben wird befürchtet, dass auf seinen Flächen keine Rinder und Pferde mehr weiden dürfen mit negativen Auswirkungen auf seinen Pachtvertrag, die Flächen dann mit Bäumen zuwachsen und dass es Einschrän-	Aufgrund der geäußerten Bedenken gegen eine Ausweisung als LB wurden die Flächen des Einwendenden nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren einer erneuten naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Eine Herausnahme der Flächen kommt jedoch nicht in Betracht, da es sich bei den durch den Quellbereich und Oberlauf des Meybergbaches mit angrenzendem, hängigem Grünland geprägten Flächen um Kernbereiche des LBs handelt.	Der Einwendung wird nicht. gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-44.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			kungen der Jagd gibt. Das bestehende LSG wird für ausreichend erachtet.	Die bestehende Weidenutzung kann fortgesetzt werden. Von daher ergeben sich keine Auswirkung auf bestehenden Pachtvertrag durch die Schutzausweisung. Vorteilhaft wäre eine Ausgrenzung von Quellbereichen aus der Weide. Dies erfolgt jedoch nur auf freiwilliger vertraglicher Basis. Regelungen zur Einschränkung der Jagd sind nicht vorgesehen. Ein LB ermöglicht einen objektbezogenen Schutz einschließlich erforderlicher Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie weitergehende Regelungen als ein LSG.	
		B 41	Die Unterschutzstellung wird aus verschiedenen grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, die in der Synopse ohne konkreten Gebietsbezug behandelt werden. Daneben wird um Aufklärung gebeten, was sich durch die Ausweisung für den Eigentümer hierdurch ändern wird.	Aufgrund der geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen eine Ausweisung als LB wurden die Flächen des Einwendenden nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren einer erneuten naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Es handelt sich um dem Meybergbach mit dem bachnahen bewaldeten Talhang und damit um eine Kernfläche des geplanten LBs. Die bestehenden Nutzungen können fortgesetzt werden. Eine Herausnahme der Fläche ist daher nicht vorgesehen. Die Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung in LBs sind unter Punkt 6.1 und diejenigen zur Waldbewirtschaftung unter Punkt 5.1 der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug erläutert.	Der Einwendung auf Verzicht auf die LB-Ausweisung wird nicht. gefolgt. Die gewünschten Informationen werden bereitgestellt. Ausweisung des LB C 2.8-44.
C 2.8-46	Feuchtwald mit ehemaligen Klärbecken und	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und ihre	Das ursprünglich geplante LB würde im festgesetzten Überschwemmungsbereich des Deilbaches liegen. Der geplante LB	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-48 verklei-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
	Deilbachunterlauf		Schutzvorschriften hingewiesen, denen Festsetzungen im Landschaftsplan nicht widersprechen dürfen.	C 2.8-48 soll aber aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung verkleinert werden. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.8-48 erübrigt. im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken dieses geschützten Landschaftsbestandteils am Deilbach.	nert wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen.
		T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die Neuausweisung des LB C 2.8-46 erhoben und darum gebeten, die Neufestsetzung zu streichen. Die Fischereigenossenschaft Deilbach c/o Technische Betriebe Velbert sind der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die Neuausweisung und Verschärfung der Schutzkategorien erheblich eingegriffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen.	Im LB verläuft lediglich der Bösenbach, der aufgrund seiner Dimension voraussichtlich keiner fischereilichen Nutzung unterliegt. Daneben ist festzuhalten, dass die fischereiliche Nutzung nach den allgemeinen Festsetzungen der LBs s unter eine Unberührtheitsklausel fällt. Hiervon ausgenommen ist das Bootsfahren und das Anlegen von Stegen, wobei eine Ausnahmeregelung für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz vorgesehen ist. Diese Vorhaben dürften zudem beim Bösenbach keine Rolle spielen. Zusätzlich ist verboten, Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet entsprechen (gebietsfremde Tiere). Dieses ist in Fließgewässern jedoch auch nach Fischereirecht nicht erlaubt. Gebietsspezifische Einschränkungen der fischereilichen Nutzung sind nicht geplant.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-46.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Neuausweisung des LB C 2.8-46 nicht zu einer Einschränkung fischereilicher Belange kommen wird. Bezüglich des Erfordernisses der Ausweisung ist anzumerken, dass die Ausweisung aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erfolgt. Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre.	
C 2.8-47	Oberes Bösenbachtal	B 21	Es besteht eine Betroffenheit durch mehrere Festsetzungen. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen muss weiterhin möglich sein (Dauergrünland, teilweise Beweidung). Es muss möglich sein, Verbuschung auf den Grünlandflächen (Brombeeren etc.) zu beseitigen. Es besteht Interesse an Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm.	Im Hinblick auf Abgrenzbarkeit, Objekthaftigkeit und naturschutzfachlichen Wert, soll eine Ausweisung des Bereichs als C 2.8-47 nicht weiterverfolgt werden. Der Bereich verbleibt im Landschaftsschutzgebiet. Nur die Lage der Kopfbaumreihe C 2.6-25 wird in der Karte korrigiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da der geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-47 nicht mehr weiterverfolgt wird, sind die angesprochenen Belange nicht mehr von der Neuausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils betroffen
C 2.8-49	Brucksiepen mit Roßbach	B 25	Es werden Einschränkungen der forstlichen Nutzungsmöglichkeiten im Bereich des LB C 2.8-49 befürchtet, und es wird erfragt, welche Einschränkungen konkret zum Tragen kommen. Es wird um Auskunft bzgl. des folgenden Absatzes aus den textlichen Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung gebeten: „Für Waldflächen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächigen Naturdenkmälern fällt	Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft fällt bei LB unter eine Unberührtheitsklausel und ist weiterhin möglich, ohne dass es hierzu einer Beteiligung der UNB bedarf. Der Inhalt dieser Regelungen wurden seinerzeit in Zusammenarbeit mit dem Forstamt in Anlehnung an das NRW-Landesprogramm Wald 2000 erarbeitet, das in den1990-Jahren vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen und die angesprochenen Fragen erläutert. An der Festsetzung des LB C 2.8-49 wird festgehalten.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			die naturnahe Waldwirtschaft in Anlehnung an Wald 2000 vorbehaltlich der Regelungen der besonderen Festsetzungen für die Einzelgebiete unter die Unberührtheitsklausel. Abweichungen von dieser Bewirtschaftung sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich, ansonsten sind Ausgleichsregelungen für wirtschaftliche Nachteile des Waldbesitzers vorgesehen“.	als Gesamtkonzept für eine ökologische und naturnahe Waldbewirtschaftung des Staatswaldes herausgegeben wurde. Die zu beachtenden Regelungen ergeben sich aus den allgemeinen Festsetzungen für alle LB (Kapitel 2.7 des Landschaftsplans) und umfassen auch die Möglichkeit für abweichende forstliche Maßnahmen, wenn der Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht (über Einvernehmensherstellung oder Ausnahme). Weitere Erläuterung der Regelungen zur Waldbewirtschaftung in LB erfolgt unter Punkt 5.1 der Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug. Die verschiedenen Möglichkeiten eines Ausgleichs der wirtschaftlichen Nachteile werden hier unter Punkt 2.10.5 dargestellt. Die Einschränkungen durch die Festsetzungen der Schutzgebiete bewegen sich allerdings im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG.	
C 2.8-52	Tal der Lautermanns Beeke	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die geplante LB-Ausweisung C 2.8-52 erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Es wird nicht begründet, warum über die bauleitplanerische Sicherung hinaus Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und welche das sind. Die Stadt Velbert erhebt Bedenken gegen diese Festsetzung, denn es ist nicht ersichtlich, warum die im Bebauungsplan Nr. 750 getroffenen Festsetzungen für	Mittlerweile besteht durch Teilaufhebung des Bebauungsplans 750 Nordfriedhof für den Bereich der Neufestsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-52 keine Doppeldeckung mehr. Somit ist der Einwand im Hinblick auf C 2.8-52 gegenstandslos geworden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Eingabe hat sich durch die Teilaufhebung des B-Plans 750 Nordfriedhof erledigt.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			den vorgesehenen Schutzzweck nicht ausreichend sind.		
C 2.8-53	Tal der Effmann Beeke	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Es wird auf die geplanten Strahlursprünge und Trittsteine der WRRL hingewiesen, die durch Festsetzungen im Landschaftsplan nicht behindert werden dürfen.	Das ursprünglich geplante LB würde einen geplanten Strahlursprung aus den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL teilweise überlappen. Der geplante LB C 2.8-53 soll aber aufgrund einer erneuten fachlichen Überprüfung etwas verkleinert werden, wodurch der LB den Strahlursprung nicht mehr berührt. Somit hat sich der Hinweis im Hinblick auf C 2.8-53 erledigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das LB verkleinert wurde, ist der Belang nicht mehr berührt
C 2.8-56	Hardenberger Bach mit angrenzender Brache und Feuchtwiesen nördlich Richrather Mühle	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Velbert) das nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Hardenberger Baches befindet. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG. Weiterhin weist sie darauf hin, dass im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert wurden, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Hardenberger Bach, ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013	Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken dieses geschützten Landschaftsbestandteils am Hardenberger Bach. Hochwasserrisikogebiete sind zugleich potenzielle Überschwemmungsgebiete, die sich besonders für ökologische Maßnahmen zur Auenrevitalisierung eignen. Gleichzeitig scheiden ggf. andere Entwicklungsmaßnahmen aus, die den Wasserabfluss behindern oder Biotope schaffen, die unverträglich gegenüber Überschwemmungen sind. Die Karten stellen insofern eine hilfreiche Grundlage für die Formulierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.

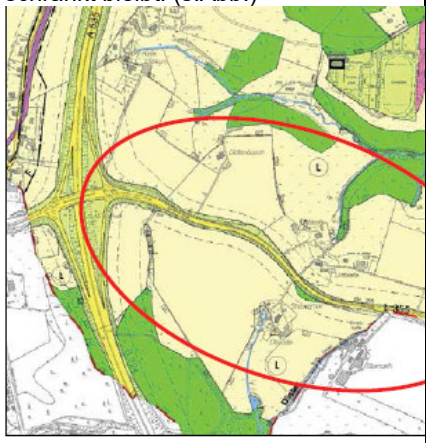
Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt.		
		T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die WRRL-Geschäftsstelle Rheingraben Nord führt an, dass für die berichtspflichtigen Gewässer 2012 zur Konkretisierung des NRW-Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt wurden. In diesen Umsetzungsfahrplänen sind inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Strahlwegen beschrieben. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung hält sie es für erforderlich, bereits im Landschaftsplan textlich festzusetzen, dass die an den Gewässern liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen.	Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer. Ihre Umsetzung ist daher gerade auch in den Schutzgebieten wünschenswert. Im Regelfall fallen sie unter die Unberührtheitsklausel für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Der Hardenberger Bach ist nach den Umsetzungsfahrplänen innerhalb des neugeplanten geschützten Landschaftsbestandteils ein geplanter Strahlursprung. Die Ziele von Wasserrahmenrichtlinie und der der geplanten Schutzausweisung sind gleichgerichtet. Die Darstellung als geplanter Strahlursprung unterstreicht die Bedeutung des Hardenberger Baches als Lebensraum sowie als Biotopverbundelement im Biotopverbund der Fließgewässer. Im Festsetzungstext soll ein entsprechender Hinweis auf den geplanten Strahlursprung aufgenommen werden und die Maßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.
		T 17: Fischereigenossenschaft Deilbach	Es werden Bedenken gegen die Ausweisung des LB C 2.8-56 erhoben und darum gebeten, die Neufestsetzung zu streichen. Die Fischereigenossenschaft Deilbach ist der Auffassung, dass in die Eigentumsrechte der Fischereigenossen durch die	Der LB ist durch den überwiegend naturnahen Hardenberger Bach mit z.T. altem Ufergehölz, der Gewässeraue mit Feuchtwiesen, Uferhochstauden und Feuchtbrachen geprägt. Aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ausweisung des LB C 2.8-56.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Neuausweisung und Verschärfung der Schutzkategorien erheblich eingegriffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die fischereirechtlichen Belange vollumfänglich erhalten bleiben müssen. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen eine Schutzausweisung geäußert, die in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ behandelt werden. Diese betreffen nicht direkt die fischereiliche Nutzung als satzungsgemäße Aufgabe einer Fischereigenossenschaft, stellen jedoch u.a. das Erfordernis der Ausweisung als Schutzgebiet in Frage, da ein Gefährdungspotential im Velberter Raum nicht erkennbar sei.	der Fließgewässer ist der gesamte Bachlauf innerhalb des LBs als geplanter Strahlursprung in den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtline ausgewiesen. Die Gewässeraue ist zum großen Teil als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Biotope BK-4608-042 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 befinden sich überwiegend innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils. Eine Ausweisung als LB ist daher erforderlich aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit. Nach gängiger Rechtsprechung ist für eine Schutzausweisung keine konkrete Gefährdung notwendig, sondern es reicht die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung der Schutzgüter, die z.B. durch eine Änderung der Nutzung in der Aue gegeben wäre. Die fischereiliche Nutzung fällt nach den allgemeinen Festsetzungen der LBs s unter eine Unberührtheitsklausel. Hiervon ausgenommen ist das Bootsfahren und das Anlegen von Stegen, wobei eine Ausnahmeregelung für die Ausübung der Fischerei und Hegemaßnahmen gemäß Landesfischereigesetz vorgesehen ist. Diese Vorhaben dürften innerhalb des geplanten LBs keine Rolle spielen. Zusätzlich ist verboten, Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet entsprechen (gebietsfremde Tiere). Dieses ist in Fließgewässern jedoch auch nach Fischereirecht nicht erlaubt. Gebietsspezifische Einschränkungen der fischereilichen Nutzung sind nicht geplant.	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Insofern wird davon ausgegangen, dass es durch die Neuausweisung des LB C 2.8-46 nicht zu einer Einschränkung fischereilicher Belange kommen wird.	
C 2.8-59	Feuchtbrache an der Düssel nördlich Tilmannsdorf	T 9: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)	Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, weist darauf hin, dass in der Raumeinheit C (Wülfrath I Velbert) das nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Hardenberger Baches befindet. Für Überschwemmungsgebiete bestehen besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.	Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes werden keine Maßnahmen festgesetzt, die den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Überschwemmungsgebiete widersprechen. Grundsätzlich ist die Sicherung von Überschwemmungsgebieten aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten und deckt sich mit den gebietsspezifischen Schutzzwecken dieses geschützten Landschaftsbestandteils an der Düssel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung der Inhalte der geplanten Schutzfestsetzungen berücksichtigt.
C 2.8-60	Hombachtal	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert:	Die Erweiterung des Geltungsbereiches wurde im 5. Änderungsverfahren seitens der Stadt Velbert auf der Grundlage der FNP-Darstellungen mitgetragen. Der Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteiles würden aber rechtliche Bedenken dahingehend entgegengebracht, dass sie Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 449 in Teilbereichen erheblich entgegenstehen würde. Der B-Plan 449 sei zwar in den für Verkehrstrassen festgesetzten Bereichen als funktionslos anzusehen, diese Festsetzungen seien aber Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes und könnten nur durch ein förmliches Verfahren geändert werden. Daneben werden grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung eines	Zur Suche einer einvernehmlichen Lösung wurden mehrere Abstimmungsgespräche geführt. Der von der Stadt Velbert vorgeschlagene Kompromissvorschlag wird in modifizierter Form aufgegriffen. Die in dem Schreiben der Stadt Velbert dargestellte Kompromissfläche soll weiterhin Bestandteil des geplanten LBs C 2.8-60 „Hombachtal“ bleiben, da der östliche Teil des Hombachs eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, für die eine Unterschutzstellung als LB erfordert. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des geplanten LBs C 2.8-60 „Hombachtal“. Die Bedenken der Stadt bezüglich der Straßenplanung können durch die Aufnahme einer Unberührtheittsklausel für die Realisierung der er Stadt Velbert festgesetzte Verbindungsstraße zwischen	Die LB-Ausweisung C 2.2-60 „Hombachtal wird in einer geringfügig verkleinerten Abgrenzung weiterverfolgt. Durch die Aufnahme einer Unberührtheitsklausel für die Realisierung der im Bebauungsplan Nr. 449 der Stadt Velbert festgesetzte Verbindungsstraße in die Festsetzungen des LB C 2.9-6 „Hombachtal“. können die Bedenken der Stadt Velbert bezüglich der Straßenplanung ausgeräumt werden.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			LBs im Rahmen der Doppeldeckung nach § 16 Abs. 1 LG NW (inzwischen § 7 Abs. 2 LNatSchG) geäußert, die in der allgemeinen Synopse (Synopse ohne Gebietsbezug) unter Punkt 2.9.2 zusammengefasst dargestellt und kommentiert werden. Von der Verwaltung der Stadt Velbert wurde im Rahmen der Abstimmungsgespräche für den Bereich der LSG-Ausweisung C 2.3-15/2 ein Kompromissvorschlag vorgetragen, der eine LSG-Ausweisung des für die LB-Ausweisung vorgesehenen östlichen Teils des Hombachs vorsieht.	der L427 und der L355 in die Festsetzungen des LB C 2.9-6 „Hombachtal“ ausgeräumt werden. Der Landschaftsplan kann sich im Rahmen der Doppeldeckung gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW auch auf Flächen erstrecken kann, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 als Verkehrsflächen festgesetzt sind. Da nach Aussage der Stadt Velbert die im Bebauungsplan 449 aus 1975 dargestellten Verbindungsstraße zwischen der L427 und der L355 nicht mehr verfolgt wird, besteht auch kein materieller Konflikt mit der LB-Ausweisung. Der geplante LB umfasst nur die bachnahen Bereiche des naturschutzfachlich wertvollen Hombaches mit Zuläufen. Das Naturschutzgutachten von ökoplan aus 2008 schlägt eine Naturschutzausweisung der Fläche im Zusammenhang mit einer großflächigen Ausweisung des gesamten Hombachtales vor. Im Hinblick auf die Lage am Siedlungsrand mit bedeutender Funktion für die wohnortsnahe Erholung, der Nähe des Sportzentrums und der Kleinflächigkeit des Gebietes ist jedoch vorgesehen, an Stelle einer Naturschutzausweisung nur die Kernbereiche als LB und randliche Bereiche als LSG auszuweisen. Auf Grundlage einer grundsätzlichen Überprüfung der LBs soll jedoch die am Siedlungsrand gelegene Abgrenzung des Quellsiepens des Lohbaches im Bereich des westlichen Weges und der östlichen Böschung verkleinert werden. Zum Umgang mit den LSG siehe Ausführungen unter C 2.3-15/2 und C 2.3-15/3.	

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	
		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Stadt Velbert bezieht sich in ihrer Anregung auf das zum Zeitpunkt des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch laufende Regionalplanverfahren. Sie gibt hierzu an, dass sie seinerzeit den im Regionalplanverfahren ermittelten Bedarf an gewerblichen Reserveflächen im Stadtgebiet nicht vollständig darstellen könne und ist daher auf der Suche nach einem geeigneten gewerblichen Entwicklungsstandort sei. Ein möglicher Standort könnte der Bereich Asbrucher Straße in der Nähe der Anschlussstelle Neviges / Wülfrath sein. Dieser Bereich sei aufgrund seiner Lage zur Autobahnauffahrt, der Distanz zu Wohngebieten und der relativ ebenen Topografie für eine gewerbliche Entwicklung als grundsätzlich geeignet anzusehen. Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 04.10.2016 zum 2. Entwurf des Regionalplanes beschlossen, dass die im 2. Entwurf dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur auf die wesentlichen Kernbereiche beschränkt werden sollen, um hier die Option zur Entwicklung eines Gewerbestandortes weiter zu ermöglichen. Die Stadt Velbert regt daher auf Ebene des Landschaftsplanes ebenfalls an, dass die Ausweisung des geschützten	Der von der Stadt Velbert angeregte Standort für die Neudarstellung einer gewerblichen Reservefläche (GIB) im Umfeld der Asbrucher Straße wurde vom Kreisausschuss am 13.12.2012 abgelehnt (Flächen A1 und A2) und fand auch keinen Eingang in den Regionalplan. Der Suchbereich befindet sich zudem außerhalb des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-60. Insofern hat die Anregung keine Auswirkung auf die Abgrenzung des Schutzvorschlags C 2.8-60.	Der angesprochene Belang ist nicht von der geplanten LB-Ausweisung berührt. Ein Konflikt ist nicht erkennbar

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Landschaftsbestandteiles C 2.8-60 nördlich der Asbrucher Straße auf die wesentlichen Kernbereiche be-schränkt bleibt. (s.Abb.)  Ausschnitt: FNP		
C 3.1-12/1	Westlich Steinbrink	T 47: Stadt Velbert/ Technische Be-triebe Velbert	Die Ausweisungen weiterer Aufors-tungsflächen sind aufgrund der im Entwurf des Regionalplanes vorgese-henen Erweiterung der Deponie Plö-ger Steinbruch erforderlich. Da die Er-weiterungsflächen großflächig in den bestehenden Wald eingreifen, müss-ten dafür an anderer Stelle Ersatzauf-forstungen vorgenommen werden. So wird angeregt die Festsetzung Brache C 3.1-12/1 „Westlicher Steinbrink“ in eine Festsetzung „Aufforstung“ zu än-dern	Die Fläche wird mittlerweile als Mäh-wiese genutzt. Konkrete Aufforstungsflächen sollen im Landschaftsplan nicht mehr festgesetzt werden. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche naturschutz-fachlich sinnvoll ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfah-rens. Der Anregung auf Festsetzung einer Auf-forstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Die Brachfestsetzung wir gestrichen. Er erfolgt keine Festsetzung einer Auffors-tungsfläche.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 3.1-25/1	Südlich Vogelskothen	B 11	Dieser Bereich ist keine Brache sondern Teil einer Weide, auf den bedingt durch die Hanglage weder Düngemittel noch Wirtschaftsdünger (Mist oder Gülle) aufgebracht werden können. Einer Ausweisung zum LB oder zur Dauerbrache wird ausdrücklich widersprochen	Die Brachefestsetzung soll, wie im frühzeitigen Beteiligungsverfahren schon vorgesehen, gestrichen werden. Am südlichen und östlichen Rand liegt aber ein ca. 25 m breiter Streifen im Wald, und dieser Streifen ist auch keinem Feldblock zugewiesen. Dieser Bereich soll Teil des LB C 2.8-66 werden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Brachfestsetzung wird, wie schon im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgesehen, gestrichen. Ein Teilbereich der angesprochenen Fläche liegt im Wald und wird Teil des LB C 2.8—66.
C 3.2-13	Bei Zwingenberg	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Bei den der Fläche C 3.2-13 stellt der FNP Flächen für den Wald dar. Diese Flächen befinden sich zwar nicht im Eigentum der Stadt Velbert, sind für eine Aufforstung aber gut geeignet. Es wird daher angeregt im Landschaftsplan hier Aufforstungen vorzusehen.	Die Fläche wird mittlerweile als extensive Magerweide mit Bracheanteilen genutzte, welche an allen Seiten von Laubgehölzen umgeben ist. Auf der Weide verteilt sind Gehölzgruppen bestehend aus Haselnuss, Hainbuchen, Weißdorn, Birken und Holunder eingestreut. Angepasst an die bestehende Nutzung soll der Brachetyp von Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“ zur Zweckbestimmung „Bewirtschaftung Pflege“ geändert werden. Konkrete Aufforstungsflächen sollen im Landschaftsplan nicht mehr neu festgesetzt werden. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche sinnvoll und vertretbar ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Änderung in eine Aufforstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Die Brachfestsetzung bleibt bestehen, wird aber in Zweckbestimmung „Bewirtschaftung Pflege“ geändert. Er erfolgt keine Änderung der Brache-Festsetzung in eine Festsetzung Aufforstung.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 3.3-4/1	An Eintrachtstraße	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Die Festsetzung C 3.3-4 ist aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollte nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Die Herausnahme dieser Festsetzung würde zu einer „Verschlankung“ des Landschaftsplanes beitragen.	Die Streichung der Brache-Festsetzung C 3.3-4 war schon in der frühzeitigen Beteiligung enthalten und soll auch weiterhin verfolgt werden.	Der Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Streichung der Brache-Festsetzung C 3.3-4 war schon in der frühzeitigen Beteiligung enthalten und soll auch weiterhin verfolgt werden.
C 5.2-6/1	Südöstlich Kalkofen	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Streichung der Aufforstungsfläche C 5.2-6/1 zurückzunehmen und als Aufforstungsfläche zu belassen.	Die Fläche wird als Grünland genutzt und ist als solches auch im Feldblocksystem verzeichnet. Die betroffene Grünlandfläche hat eine Hangneigung von über 10 Grad und für Teile der Fläche ist auch mit Überflutungen zu rechnen. Der naturschutzfachliche Wert von entsprechendem Grünland ist gestiegen. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche naturschutzfachlich sinnvoll ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Rücknahme der Streichung eines Teils der Aufforstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Es wird an der Streichung der Aufforstungsfläche festgehalten.
C 5.2-11/1	Östlich Wallmichrather Höfe	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Einige Festsetzungen sind überwiegend aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollten nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Dies triff u.a. für C 5.2-11 zu.	Die Festsetzung setzt sich aus drei Teilflächen zusammen. Die beiden östlichen sowie der östliche Teil der westlichen Fläche sind bereist aufgeforstet. Diese durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen werden Teile des Biotopverbundes. Im Festsetzungstext sind Angaben zur Aufforstung und zur forstlichen Pflege enthalten, wie die Beachtung der Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft auf diesen Flächen. Unter diesen Gesichtspunkten soll die Festsetzung C 5.2-11 für	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Für den Teil der Festsetzung, auf dem Aufforstungen realisiert sind, erfolgt keine Streichung der festgesetzten Aufforstungsfläche. Für den bisher nicht aufgeforsteten Teil der Aufforstungsfläche wird die Festsetzung der Aufforstung gestrichen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				die schon aufgeforsteten Bereiche erhalten bleiben. Die Streichung eines Teils der Festsetzung C 5.2-11 war schon im frühzeitigen Beteiligungsverfahren enthalten. Dieser Flächenteil wird als Grünland genutzt und ist auch als solches im Feldblocksystem verzeichnet. Die betreffende Fläche hat teilweise eine Hangneigung von über 10 Grad. Der naturschutzfachliche Wert von entsprechendem Grünland ist gestiegen. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche naturschutzfachlich sinnvoll ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Rücknahme der Streichung eines Teils der Aufforstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden. .	
C 5.2-13/1	Krüllsteinbeck (3 Teilflächen)	T 25: Straßen NRW/ Landesbetrieb Straßenbau (Autobahnniederlassung Krefeld)	Die Weiterführung der A44 von Velbert bis Ratingen ist soweit konkretisiert, dass Berücksichtigung in den Änderungsbereichen gerechtfertigt ist.	Die Aufforstungsfläche C 5.2-13 wird entsprechend der Gegebenheiten und Planungen verkleinert. D.h. der von der Autobahn überbaute Bereich entfällt. Ebenso entfällt ein Bereich, auf dem Grünland und extensiver Acker entwickelt werden sollen.	Der Eingabe wird gefolgt. Die Teile der Aufforstungsfläche, die aufgrund der Autobahnrealisierung nicht umgesetzt werden können, werden gestrichen.
C 5.2-14/1	Nedderheide	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Einige Festsetzungen sind überwiegend aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollten nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Dies triff u.a. für C 5.2-14 zu.	Durchgeführte Entwicklungsmaßnahmen werden Teile des Biotopverbundes. Im Festsetzungstext sind Angaben zur Aufforstung und zur forstlichen Pflege enthalten, wie die Beachtung der Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft auf diesen Flächen. Unter diesen Gesichtspunkten soll die Festsetzung C 5.2-14 erhalten bleiben.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Für die Teile der Festsetzung, auf denen Aufforstungen realisiert sind, erfolgt keine Streichung der festgesetzten Aufforstungsfläche. Für den bisher nicht aufgeforsteten Teil der Aufforstungsfläche wird die Festsetzung der Aufforstung gestrichen.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				Ein Teil der Fläche ist noch nicht aufgeforstet und wird als Grünland genutzt und ist als solches auch im Feldblocksystem verzeichnet. Die betroffene Grünlandfläche hat eine Hangneigung von größtenteils über 10 Grad und für Teile der Fläche ist auch mit Überflutungen zu rechnen. Der naturschutzfachliche Wert von entsprechendem Grünland ist gestiegen. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche naturschutzfachlich sinnvoll ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Dieser Teilbereich der Aufforstungsfestsetzung soll wie in der frühzeitigen Beteiligung vorgeschlagen gestrichen werden.	

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
GB-2	Änderung Geltungsbereich	T 48: Stadt Wülfrath	Die Stadt Wülfrath weist darauf hin, dass der Geltungsbereich des Landschaftsplans sich in einem geringen Bereich mit dem Bebauungsplan Nr. 2.14.1 überlappt, wo Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt seien. Da der Landschaftsplan in diesem Bereich keine Festsetzungen trifft, wird jedoch kein Widerspruch im Bereich der Überlappung gesehen.	Gemäß § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Diese bereits erfolgte Änderung wird nun nachvollzogen. Die Änderung GB-2 beinhaltet die zeichnerische Herausnahme widersprechender Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 2.14.1. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 5: Anpflanzung einer Obstwiese) stehen nicht im Widerspruch zum Landschaftsplan und können aufgrund von 20 Absatz 4 LNatSchG im Geltungsbereich des Landschaftsplans verbleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
GB-31	Änderung Geltungsbereich	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird angeregt, den Geltungsbereich des Landschaftsplanes an die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung -südliche Ringstraße- anzupassen, falls diese rechtskräftig wird, bevor der Landschaftsplan beschlossen wird.	Der Geltungsbereich des LP wird an die inzwischen rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34, § 4 BauGB der Stadt Velbert (Rechtskraft 28.7.2017) angepasst. GB-31 und Entwicklungsraum C 1.6-51 werden entsprechend verkleinert.	Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich des LP und der Entwicklungsraum werden an die rechtskräftige Satzung angepasst.
GB-32	Änderung Geltungsbereich	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird angeregt, den Geltungsbereich des Landschaftsplanes an die	Der Änderungspunkt GB-32 entfällt in der Offenlage. Die sich auf den Änderungspunkt GB-32 beziehende Anregung ist	Die Anregung hat sich erledigt. Die Änderung GB-32 entfällt in der Offenlage.

Ände-rungs-nummer	Langbe-zeichnung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Klarstellungs- und Ergänzungssatzung -südliche Ringstraße- anzupassen, falls diese rechtskräftig wird, bevor der Landschaftsplan beschlossen wird.	dementsprechend somit nun gegenstandslos.	

Sonstige Eingaben, die sich nicht auf einen Änderungspunkt aus der frühzeitigen Beteiligung beziehen, aber räumlich verortbar sind:

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
A 2.8-9	Geschützter Landschaftsbestandteil „Erlenbruchwald bei "Bollenhof"“	B 37	Ein Teilbereich der Deponie ist als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, ein weiterer Teilbereich als Landschaftsschutzgebiet. Damit besteht bereits heute ein Widerspruch zwischen den Zielen und Festsetzungen des aktuell geltenden Landschaftsplans und der langjährigen tatsächlichen und rechtlich zugelassenen Nutzung des Deponiegeländes. Da das Gelände als genehmigte Deponie genutzt wird, wird beantragt durch die 6. Änderung des Landschaftsplans Kreis Mettmann das Gelände der Deponie Haastert, Bollenhöhe, 40822 Mettmann, aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Mettmann herauszunehmen.	Der größtenteils gebäudefreie, schmale Freiraum westlich von Mettmann Ost ist Teil einer Biotopverbundfläche und soll wegen seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund im Geltungsbereich des Landschaftsplans verbleiben. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird auf die Bereiche verkleinert, die nicht für eine Deponienutzung vorgesehen sind und die mit Gehölzen bestockt sind (teils als Bruchwald kartiert) bzw. ein Stillgewässer aufweisen. Der einen Teilbereich des Deponiegeländes überdeckende Zipfel des Landschaftsschutzgebietes wird gestrichen. Die Fläche zur „Rekultivierung“ widerspricht nicht der Deponienutzung und soll im Landschaftsplan verbleiben.	Der Eingabe wird teilweise gefolgt. Der LB A 2.8-9 wird verkleinert. Das LSG A 2.3-11 wird verkleinert. Die Deponie verbleibt im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Die Festsetzung A 5.3-1 „Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken ‚an B 7 bei Röttgen“ bleibt bestehen.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
B 2.3-10	bestehendes LSG	T 46: Stadt Ratingen	Die Stadt Ratingen weist auf Planungen zur Ansiedlung eines Wertstoffhofes auf Flächen innerhalb des bestehenden LSG B 2.3-10 hin. Dies seien im Regionalplan-Entwurf (2016) als GIB dargestellt.	Derzeit ist kein Handlungsbedarf für die Landschaftsplanung erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B 1.1-13	Östlich Bahnhofstraße, Ratingen-Hösel	T 46: Stadt Ratingen	Die Stadt Ratingen weist auf die zum Zeitpunkt der Eingabe für den Bereich des ehemaligen „Goldkuhle“-Geländes im Nordern des Stadtteils Hösel laufende landesplanerische Abstimmung zur Änderung des Flächennutzungsplans hin. Da der Bereich teilweise im Geltungsbereich der Karte "Entwicklungsziele" des Landschaftsplanes läge, wird vorgeschlagen, dass der Landschaftsplan in diesem Bereich, entsprechend der Abgrenzung der geplanten Wohnbaufläche, zurücktreten solle.	Der Satzungsbeschluss für den B-Plan H 391 „Östlich Bahnhofstraße / Hugenpoter Busch“ ist am 16.04.2026 vom Rat der Stadt Ratingen gefasst worden. Der Landschaftsplan tritt hier zurück . Die zeichnerische Anpassung des LP an den rechtskräftigen B-Plan erfolgt nach der Offenlage (nachrichtliche Übernahme).	Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Anpassung des LP an den inzwischen rechtskräftigen B-Plan erfolgt nach der Offenlage (nachrichtliche Übernahme).
B 2.3-17	Bestehendes LSG (Grenzweg, Ratingen)	T 46: Stadt Ratingen	Die Stadt Ratingen regt an, das bestehende LSG B 2.3-17 im Bereich des Grenzweges bis an den Siedlungsrand zu erweitern.	Eine entsprechende Erweiterung ist nicht vom Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Landschaftsplans abgedeckt und wird daher für ein späteres Änderungsverfahren zurückgestellt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und für ein späteres Änderungsverfahren zurückgestellt.
C 1.3-3	Kalksteinbruch in Wülfrath	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-010 „Kalksteinbruch Rhodenhausen“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen	Es handelt sich um einen in Betrieb befindlichen Steinbruch. Auf das Geotop wird im Text zum Entwicklungsziel C 1.1-3 hingewiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Entwicklungszieltext wird auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-1	Bestehendes LSG im Bereich Rottberger Str, Velbert	B 9	Neben allgemeinen Bedenken bzgl. Nutztierkrankheiten und Giftpflanzen, die in d der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter den Punkten 6.1 und 6.4 ausführlich behandelt werden, wird der Wunsch geäußert, die Flächen im Bereich des mit Rindern, Schafen und Hühnern bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes mit dem unmittelbaren Umfeld aus dem „Natur- und Landschaftsplan“ herauszunehmen. Im Gegenzug würde an anderer Stelle ein Ausgleich geschaffen. Es wird zudem auf bisher noch nicht realisierte Zufahrten im Bereich Asbachtal/ Nickhornbeeke hingewiesen.	Die Herausnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes aus einem bestehenden LSG ist nicht erforderlich und sinnvoll, da landwirtschaftliche Hofstellen Teil der Kulturlandschaft sind. Die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist mit Ausnahme der Umwandlung von bestimmten Grünlandflächen nicht von den Verboten des LSGs berührt (siehe hierzu auch Ziffer 6.1 der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“). Für die Entwicklung des Betriebes kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben erteilt werden, wenn des besondere Schutzzweck nicht entgegensteht. Sofern die angesprochene Zufahrt für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlich privilegierten Betriebes erforderlich ist, wäre hier eine entsprechende Ausnahme denkbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
C 2.3-1	Bestehendes LSG nördlich Heeger Str., Velbert	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Im Bereich nördlich der Heeger Straße wird angeregt, die bestehende LSG-Festsetzung C 2.3-1 zu verkleinern und auf die Waldbereiche zu beschränken, da dort Flächen von der Stadt Velbert im RP-Änderungsverfahren als ASB-Reserveflächen vorgeschlagen werden sollen.	Die vorgeschlagene ASB-Reservefläche wurde bislang nicht in den Regionalplan aufgenommen. Zudem erfolgt eine Anpassung des Landschaftsplanes an neue Baugebiete noch nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern im Rahmen der nachgeschalteten Bauleitplanung entsprechend der Regelungen des § 20 LNatSchG NRW. Gemäß § 20 Abs. 4 treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.	
C 2.3-1	Bestehendes LSG im Bereich Rottberger Str., Velbert	T 47: Stad Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Mit Hinweis auf eine vom Rat der Stadt Velbert beschlossene Anregung im Regionalplanänderungsverfahren (2. Entwurf, 2016) zur Verkleinerung der BSLE- und BSN-Bereiche wird hier angeregt, das bestehende LSG um die Bereiche zu verkleinern, die aus Sicht der Stadt für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung in Frage kommen können.	Der von der Stadt Velbert angeregte Standort für die Neudarstellung einer gewerblichen Reservefläche (GIB) im Bereich der Rottberger Straße wurde vom Kreisausschuss am 13.12.2012 abgelehnt (Fläche R 2) und fand auch keinen Eingang in den Regionalplan. Zudem erfolgt eine Anpassung des Landschaftsplanes an neue Baugebiete noch nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern im Rahmen der nachgeschalteten Bauleitplanung entsprechend der Regelungen des § 20 LNatSchG NRW. Gemäß § 20 Abs. 4 treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Trä-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht keine Änderungserfordernis.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				ger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.	
C 2.3-7	Fläche in der Gemarkung „Kleinumstand“, Velbert	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Angeregt wird, auf der Fläche Gem. Kleinumstand, Fl. 4, Flstck 94,104, eine Aufforstungsfläche als Anpassung an die Darstellung Wald im FNP neu festzusetzen. Die im Privateigentum befindliche Fläche sei gut für eine Aufforstung geeignet.	Konkrete Aufforstungsflächen sollen im Landschaftsplan nicht mehr festgesetzt werden. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche sinnvoll und vertretbar ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Änderung in eine Aufforstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Keine Festsetzung einer neuen Aufforstungsfläche an der genannten Örtlichkeit.
C 2.3-8	Im LSG liegendes Geotop bei Sondern	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-025 „Bergbaurelikte bei Sondern“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen	Im Festsetzungstext zu C 2.3-8 wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.	Der Eingabe wir gefolgt. Nennung des Geotops im Festsetzungstext.
C 2.3-8	Bestehendes LSG	T 47: Stadt Velbert	Es wird auf die Aufstellungsbeschlüsse zur 7. Änderung des FNP und des B-Plans 711, 2.Änderung hingewiesen und angeregt, die Grenze des LSG im Rahmen der 7. Änderung des FNP abzustimmen und neu festzulegen.	Eine Anpassung des bestehenden LSGs C 2.3-8 an einen noch nicht rechtskräftigen B-Plan ist weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt. Gemäß § 20 Abs. 4 treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-11	Fläche in der Gemarkung „Kleinumstand“, Velbert	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird vorgeschlagen die Flächen Gem. Kleinumstand, Fl. 2, Flst. 1477 und 1480 zur Anpassung an die FNP-Darstellung als Aufforstungsfläche neu festzusetzen.	Konkrete Aufforstungsflächen sollen im Landschaftsplan nicht mehr neu festgesetzt werden. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche naturschutzfachlich sinnvoll ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Festsetzung einer Aufforstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Keine Festsetzung einer neuen Aufforstungsfläche an der genannten Örtlichkeit.
C 2.3-11	Fläche in der Gemarkung Langenberg, Bösdiek	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird vorgeschlagen die Fläche Gem. Langenberg, Fl. 25, Flst. 87, Bösdiek zur Anpassung an die FNP-Darstellung als Aufforstungsfläche neu festzusetzen.	Die genannte Fläche wird teilweise als Grünland genutzt und ist als solches auch im Feldblocksystem verzeichnet. Teilweise ist sie schon mit Gehölzen bestockt. Die Hangneigung beträgt über 10 Grad. Konkrete Aufforstungsflächen sollen im Landschaftsplan nicht mehr neu festgesetzt werden. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche naturschutzfachlich sinnvoll ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Festsetzung einer Aufforstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Keine Festsetzung einer neuen Aufforstungsfläche an der genannten Örtlichkeit

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
C 2.3-11	Fläche in der Gemarkung Neviges, Alte Burg	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird vorgeschlagen die Fläche Gem. Neviges, Fl. 14, Flst. 44, Alte Burg als Aufforstungsfläche neu festzusetzen.	Konkrete Aufforstungsflächen sollen im Landschaftsplan nicht mehr neu festgesetzt werden. Die Prüfung, ob eine Aufforstung auf einer konkreten Fläche naturschutzfachlich sinnvoll ist, ist Bestandteil eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Der Anregung auf Festsetzung einer Aufforstungsfläche soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt. Keine Festsetzung einer neuen Aufforstungsfläche an der genannten Örtlichkeit
C 2.3-11	Bestehendes LSG am Schlagbaum, Velbert	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Der 2. Entwurf des Regionalplanes sieht für den Bereich südlich der Straße Am Schlagbaum eine ASB-Reservefläche vor. Die Stadt Velbert beabsichtigt die im Regionalplan dargestellte ASB-Reserve einer Bebauung zuzuführen. Die Stadt Velbert weist darauf hin, dass sich bei Ausnutzung der ASB-Reserve ggf. eine Anpassung der Grenze des bestehenden LSG erforderlich werden kann. Es würde sich um eine Anpassung um Flächen im Randbereich des LSG handeln. Eine Begründung für den Verlauf der LSG Grenze kann anhand der Örtlichkeit nicht nachvollzogen werden (s. Luftbild), so dass sich eine Anpassung anbietet.	Eine Anpassung des Landschaftsplanes an neue Baugebiete erfolgt noch nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern im Rahmen der nachgeschalteten Bauleitplanung entsprechend der Regelungen des § 20 LNatSchG NRW. Gemäß § 20 Abs. 4 treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
C 2.3-11	Im LSG liegendes Geotop in Velbert-Neviges	T 20: Geologischer Dienst NRW	Es wird angeregt, das Geotop GK-4608-015 „Aufschluss östlich des Güterbahnhofs Neviges“ in die Landschaftsplanung einzubinden bzw. auf	Im Festsetzungstext zu C 2.3-11a wird nun auf die Eigenschaft als Geotop hingewiesen.	Der Anregung wird gefolgt.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			die Vorkommen an geeigneter Stelle in den textlichen Darstellungen hinzuweisen		
C 2.3-11	Bestehendes LSG	B 45	Es wird eine Überprüfung und die Herausnahme des Grundstücks der Einwendenden aus dem Landschaftsschutz angeregt. Als Begründung wird die Bebauung auf anderen Grundstücken (ca. 150-200 m entfernt) genannt.	Um das im bestehenden LSG C 2.3-11 liegende Grundstück der Einwenderin schließt sich unmittelbar angrenzend die LSG-Erweiterung C 2.3-11/13 an. Eine Herausnahme des Einzelgrundstücks aus dem bestehenden LSG mit dem alleinigen Hinweis auf bebaute Grundstücke in einiger Entfernung stellt keine ausreichende Begründung für eine Herauslösung des Einzelgrundstücks aus dem LSG dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Grundstück soll nicht aus dem bestehenden LSG herausgenommen werden.
C 2.8-19		B 35	Die seit langem bekannten Fledermausquartiere an der Zassenhaus-Kurve, insgesamt zwei Stollen, müssen unbedingt zu einem geschützten Landschaftsbestandteil deklariert werden. Im Textteil fehlt der LB C 2.8-19.	Im Erläuterungstext zur frühzeitigen Beteiligung war C 2.8-19 nicht erwähnt, da für den schon lange vorhandene Geschützten Landschaftsbestandteil keine Änderung geplant war. Der Geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-19 „Luftschutzstollen am Zassenhaus“ bleibt auch weiterhin bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
C 2.8-69		T 28: Landesbüro der Naturschutzverbände/ NABU Velbert, B 35	Es wird vorgeschlagen, ein Fledermaus-Winterquartier in der Nähe der Straße „Birkental“ unter Schutz zu stellen.	In der Nähe der Straße „Birkental“ soll der Geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-69 „Stollen im Eselssieper Bachtal“ ausgewiesen werden, da dieser Stollen eine wichtige Bedeutung als Überwinterungsquartier für Fledermäuse hat.	Der Anregung wird gefolgt. Es soll der Geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-69 festgesetzt werden.
C 4.1-1/1		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Einige Festsetzungen sind überwiegend aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollten nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des	Teile von C 4.1-1 wurden in der Vergangenheit aufgeforstet. Dies sollen aus der Festsetzung gestrichen werden. Teile von C 4.1-1 sind im Feldblocksystem als Grünland verzeichnet. Für diese soll weiterhin das Aufforstungsverbot gelten, um	Der Eingabe wird teilweise gefolgt. Die Teile der Festsetzung C 4.1-1, die mittlerweile aufgeforstet sind, werden gestrichen.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Dies triff u.a. für C 4.1-1 zu.	das hier vorhandene mosaikartige Nebeneinander von Wald- und Freiflächen zu erhalten.	Die Teile der Festsetzung C 4.1-1, die nicht aufgeforstet sind, werden beibehalten.
C 4.3-1		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Es wird angeregt die Untersagung der Endnutzung (hier Kahlschlag über 1 ha Größe) zu streichen, da sie auf der 110-kV-Leitung liegt und hier Baumbewuchs nicht in die Freileitung einwachsen darf.	Die Festsetzung dient u.a. der Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft sowie dem Erosionsschutz und der Erhaltung der Erholungsfunktion. Da sich die Festsetzung auch auf Bereiche außerhalb der 30 m-Schutzstreifens des 110-kV-Leitung erstreckt und eine Freihaltung der Leitung auch ohne großflächige Kahlschläge möglich ist, soll die Festsetzung zur o.g. Funktionserfüllung bestehen bleiben.	Der Eingabe wird nicht gefolgt.
C 5.2-1		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Einige Festsetzungen sind überwiegend aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollten nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Dies triff u.a. für C 5.2-1 zu.	Durchgeführte Entwicklungsmaßnahmen werden Teile des Biotopverbundes. Im Festsetzungstext sind Angaben zur Aufforstung und zur forstlichen Pflege enthalten, wie die Beachtung der Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft auf diesen Flächen. Unter diesen Gesichtspunkten soll die Festsetzung C 5.2-1 erhalten bleiben.	Der Eingabe wird nicht gefolgt.
C 5.2-7/1		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Einige Festsetzungen sind überwiegend aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollten nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Dies triff u.a. für C 5.2-7 zu.	Durchgeführte Entwicklungsmaßnahmen werden Teile des Biotopverbundes. Im Festsetzungstext sind Angaben zur Aufforstung und zur forstlichen Pflege enthalten, wie die Beachtung der Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft auf diesen Flächen. Unter diesen Gesichtspunkten soll die Festsetzung C 5.2-7 erhalten bleiben.	Der Eingabe wird nicht gefolgt.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
		Landesbetrieb Straßenbau Krefeld: Bereücksichtigung A44 von Velbert bis ratingen	Die Weiterführung der A44 von Velbert bis Ratingen ist soweit konkretisiert, dass Berücksichtigung in den Änderungsbereichen gerechtfertigt ist.	Ein Teil der Aufforstungsfestsetzung liegt auf der Autobahnböschung. Dieser soll gestrichen werden	Der Eingabe wird dahingehend gefolgt, dass der Teil der Aufforstungsfläche, der auf der Autobahnböschung liegt, aus der Festsetzung gestrichen wird.
C 5.2-9		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Einige Festsetzungen sind überwiegend aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollten nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Dies triff u.a. für C 5.2-9 zu.	Durchgeführte Entwicklungsmaßnahmen werden Teile des Biotopverbundes. Im Festsetzungstext sind Angaben zur Aufforstung und zur forstlichen Pflege enthalten, wie die Beachtung der Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft auf diesen Flächen. Unter diesen Gesichtspunkten soll die Festsetzung C 5.2-9 erhalten bleiben.	Der Eingabe wird nicht gefolgt.
C 5.2-15		T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Einige Festsetzungen sind überwiegend aufgrund der vollzogenen Aufforstungen gegenstandslos und sollten nicht mehr im Landschaftsplan enthalten sein. Der dort bestehende Wald ist durch die Bestimmungen des Landesforstgesetzes ausreichend gesichert. Dies triff u.a. für C 5.2-15 zu.	Durchgeführte Entwicklungsmaßnahmen werden Teile des Biotopverbundes. Im Festsetzungstext sind Angaben zur Aufforstung und zur forstlichen Pflege enthalten, wie die Beachtung der Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft auf diesen Flächen. Unter diesen Gesichtspunkten soll die Festsetzung C 5.2-15 erhalten bleiben.	Der Eingabe wird nicht gefolgt.
Ohne Nr.	Baumreihe an der K 30	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Angeregt wird, die Kopfweiden an der K 30, Rommelsweg als Baumreihe festzusetzen.	Der Antrag wird dahingehend interpretiert, dass die vorhandenen Kopfbäume am Rommelsweg als LB oder ND festgesetzt werden sollen. Die Wertigkeit der noch recht jungen Kopfbäume zusammen mit den älteren Eschen ist noch nicht so hoch, dass eine Unterschutzstellung als LB oder ND angezeigt ist. Die Baumreihe liegt aber innerhalb des Landschaftsschutzgebietes	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
				C 2.3-11. Das Verbot 2.3 A g) Landschaftsplan KME besagt dort, dass es verboten ist Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen. Ein weitergehender Schutz ist hier derzeit nicht notwendig.	
Ohne Nr.	Baumreihen an der K 11, K 29 und K 33	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Angeregt wird die Festsetzung folgender Anpflanzungen: • Baumreihe an der K11 Windrather Straße, • Baumreihe an der K29, Donnenberger Straße • Baumreihe an der K 33, Rottberger Straße	Konkrete Anpflanzungen sollen im Landschaftsplan nicht mehr neu festgesetzt werden, da sich diese besser durch andere Instrumente umsetzen lassen. Der Anregung auf Festsetzung von Anpflanzungen soll entsprechend nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Ohne Nr.	Rosenhügel/ Siebeneicker Str. (kein Schutzgebeit)	T 47: Stadt Velbert/ Technische Betriebe Velbert	Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Bereich Rosenhügel / Siebeneicker Straße. In diesem Bereich sind keine Änderungen im Rahmen der 6.Änderung vorgesehen. Die Stadt Velbert wiederholt ihre Bedenken, die sie bereits im zurückliegenden Verfahren zur 5. Änderung gegen die Erweiterung des Geltungsbereiches des Landschaftsplans erhoben hat. Sie richten sich gegen die aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbare und nicht begründete Anwendung der sog. Doppeldeckung (§ 16 Abs. 1 LG NW/ § 7 Abs. 2 LNatschG). Eine über die FNP-Darstellung sowie die im B-Plan festgesetzten “Flächen für Maßnahmen zur	Die Einbeziehung der Flächen des Motschenbrucher Baches in den LP-Geltungsbereich erfolgte bereits im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens Landschaftsplan (Kreistagsbeschluss vom 28.03.2011) und soll beibehalten werden. Die allgemeinen Einwendungen zur Anwendung der sog. „Doppeldeckung“ werden in der „Synopse der Eingaben ohne konkreten Gebietsbezug“ unter Punkt 2.9.2 ausführlich behandelt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der Bereich bleibt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ggf. Nr. der betroffenen Festsetzung im LP	Langbezeichnung/ Verortung	Name des TÖB bzw. codierte Bezeichnung Bürgerin/ Bürger	Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang mit der Eingabe
			Entwicklung von Natur und Landschaft“ hinausgehende Sicherung durch eine Doppeldeckung mit dem Landschaftsplan wird als nicht erforderlich angesehen.		